

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT**SEITE**

| | |
|--|-----|
| Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge Biochemie und Variante Biochemie PLUS/International, Biologie und Varianten Biologie International und Quantitative Biologie, Quantitative Biology und Variante Quantitative Biology PLUS, Chemie, Informatik, Mathematik und Anwendungsgebiete, Medizinische Physik, Physik und Naturwissenschaften mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9.03.2022 | 3 |
| Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für die Studiengänge Biochemie und Variante Biochemie PLUS/International, Biologie und Varianten Biologie International und Quantitative Biologie, Quantitative Biology und Variante Quantitative Biology PLUS, Chemie, Informatik, Mathematik und Anwendungsgebiete, Medizinische Physik, Physik und Naturwissenschaften mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf | 4 |
| Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge Artificial Intelligence and Data Science, Biochemie, Biochemistry International, Biologie, Biologie – Variante Einjährig, Chemie, Industrial Pharmacy, Informatik, Mathematik, Medizinische Physik und Physik mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9.03.2022 | 69 |
| Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für die Studiengänge Artificial Intelligence and Data Science, Biochemie, Biochemistry International, Biologie, Biologie - Variante einjährig, Chemie, Industrial Pharmacy, Informatik, Mathematik, Medizinische Physik und Physik mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf | 70 |
| Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang in Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9.03.2022 | 111 |
| Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den Polyvalenten Bachelorstudiengang in Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf | 115 |

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

| | |
|---|-----|
| Siebte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9.03.2022 | 139 |
| Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang in Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf | 140 |
| Verfahrenshinweis | 157 |

**SECHSTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE STUDIENGÄNGE
BIOCHEMIE UND VARIANTE BIOCHEMIE PLUS/INTERNATIONAL, BIOLOGIE UND VARIANTEN
BIOLOGIE INTERNATIONAL UND QUANTITATIVE BIOLOGIE, QUANTITATIVE BIOLOGY UND
VARIANTE QUANTITATIVE BIOLOGY PLUS, CHEMIE, INFORMATIK, MATHEMATIK UND
ANWEN-DUNGSGEBIETE, MEDIZINISCHE PHYSIK, PHYSIK UND NATUR-WIS-SEN-SCHAFTEN
MIT DEM ABSCHLUSS „BACHELOR OF SCIENCE“ AN DER
MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 9.03.2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV.NRW S. 331), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge Biochemie, Biochemie PLUS/International, Biologie (inkl. der Studiengangsvarianten Biologie International und Quantitative Biologie), Quantitative Biology (inkl. der Studiengangsvariante Quantitative Biology Plus), Chemie, Informatik, Mathematik und Anwendungsgebiete, Medizinische Physik, Physik und Naturwissenschaften mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24.09.2018, zuletzt geändert am 26.11.2021, wird wie folgt geändert:

1.) In § 3 wird ein neuer Absatz 8 hinzugefügt:

„(8) ECTS-Statistiken werden durch die Studierenden- und Prüfungsverwaltung zur Adressierung von Studierenden mit spezifischen Beratungsbedarfen genutzt, um diese Gruppe auf entsprechende Angebote aufmerksam zu machen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft und gilt für alle Studierenden der hier enthaltenen Studiengänge, die ihr Studium zum im fachspezifischen Anhang aufgeführten Stichtag oder später begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität vom 25.01.2022.

Düsseldorf, den 9.03.2022

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ. Prof. Dr. iur.)

Neubekanntmachung der

Prüfungsordnung für die Studiengänge Biochemie und Variante Biochemie PLUS/ International, Biologie und Varianten Biologie International und Quantitative Biologie, Quantitative Biology und Variante Quantitative Biology PLUS, Chemie, Informatik, Mathematik und Anwendungsgebiete, Medizinische Physik, Physik und Naturwissenschaften mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9.03.2022

in der Fassung der

Sechsten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge Biochemie und Variante Biochemie PLUS/ International, Biologie und Varianten Biologie International und Quantitative Biologie, Quantitative Biology und Variante Quantitative Biology PLUS, Chemie, Informatik, Mathematik und Anwendungsgebiete, Medizinische Physik, Physik und Naturwissenschaften mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9.03.2022 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 16/2022)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV.NRW S. 331), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Artikel I

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studium: Qualifikationsziele
- § 3 Studium: Aufbau
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen und Prüfer
- § 6 Bachelorprüfung: Zweck
- § 7 Bachelorprüfung: Zulassung
- § 8 Bachelorprüfung: Regeln
- § 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Modulprüfungen: Allgemeine Regeln, Zugangsbeschränkungen
- § 11 Modulprüfungen: An- und Abmeldung, Fristen
- § 12 Modulprüfungen: Bewertung, Notenskala
- § 13 Modulprüfungen: Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Modulprüfungen: Wiederholung
- § 15 Modulprüfungen: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 16 Bachelorarbeit: Themenstellung
- § 17 Bachelorarbeit: Bewertung und Annahme
- § 18 Bachelorarbeit: Wiederholung
- § 19 Zusatzmodule
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten

- § 21 Bachelorprüfung: Bewertung
- § 22 Bachelorprüfung: Nichtbestehen
- § 23 Bachelorprüfung: Akademischer Grad, Zeugnis, Urkunde
- § 24 Bachelorprüfung: Ungültigkeit
- § 25 Übergangsbestimmungen

Artikel II

- § 26 Inkrafttreten

Fachspezifischer Anhang: Studiengang Biochemie

Fachspezifischer Anhang: Studiengangsvariante Biochemie ^{PLUS/International}

Fachspezifischer Anhang: Studiengang Biologie

Fachspezifischer Anhang: Studiengangsvariante Biologie International

Fachspezifischer Anhang: Studiengangsvariante Quantitative Biologie

Fachspezifischer Anhang: Studiengang Quantitative Biology

Fachspezifischer Anhang: Studiengangsvariante Quantitative Biology Plus

Fachspezifischer Anhang: Studiengang Chemie

Fachspezifischer Anhang: Studiengang Informatik

Fachspezifischer Anhang: Studiengang Mathematik und Anwendungsgebiete

Fachspezifischer Anhang: Studiengang Medizinische Physik

Fachspezifischer Anhang: Studiengang Physik

Fachspezifischer Anhang: Studiengang Naturwissenschaften

Artikel I

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Studiengänge „Biochemie“ (inkl. der Studiengangsvariante „Biochemie^{PLUS/International}“), „Biologie“ (inkl. der Studiengangsvarianten „Biologie International“ und „Quantitative Biologie“), „Quantitative Biology“ (inkl. der Studiengangsvariante „Quantitative Biology Plus“), „Chemie“, „Informatik“, „Mathematik und Anwendungsgebiete“, „Medizinische Physik“, „Physik“ und „Naturwissenschaften“ mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Fachspezifische Regelungen finden sich im jeweiligen Anhang, der Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 2

Studium: Qualifikationsziele

(1) Der Bachelorstudiengang soll den Studierenden eine fundierte wissenschaftliche Grundausbildung in ihrem Fach vermitteln. Dabei sollen sie die grundlegenden fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden erwerben, die zu qualifiziertem und verantwortlichem Handeln in der Berufspraxis erforderlich sind und die es ermöglichen, wissenschaftliche und technische Fortschritte in die berufliche Tätigkeit einzubeziehen und sich auf Veränderungen in den Anforderungen der Berufswelt einzustellen.

(2) Der Bachelorstudiengang beinhaltet eine Einführung in die Grundsätze der „Guten Wissenschaftlichen Praxis“ gemäß den Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft in geeigneter Form.

§ 3

Studium: Aufbau

(1) Die Studienzeit, in der der Bachelorgrad bei einem Studium in Vollzeit in der Regel erworben werden soll (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester einschließlich der Ablegung aller Modulprüfungen und der Anfertigung der Bachelorarbeit. Der Bachelorstudiengang ist so konzipiert, dass er mit einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (*work load*) von 900 Stunden pro Semester abgeschlossen werden kann.

(2) In den Bachelorstudiengängen „Informatik“, „Mathematik und Anwendungsgebiete“ und „Physik“ kann das Studium auch in Teilzeit erfolgen. Bei einem Studium in Teilzeit sind die gleichen Studienmodule zu absolvieren wie bei einem Vollzeitstudium. Die Regelstudienzeit für das Studium in Teilzeit beträgt 10 Semester. Der durchschnittliche Arbeitsaufwand (*work load*) für das Studium in Teilzeit pro Semester ist somit auf 540 Stunden reduziert. Die Studienpläne für ein Studium in Teilzeit werden vom jeweiligen Prüfungsausschuss des Faches bekanntgegeben. Die Einschreibung kann nur erfolgen, wenn die Teilnahme an einer auf das Studium in Teilzeit ausgerichteten individuellen Fachstudienberatung nachgewiesen wird.

(3) Studierende müssen vor Aufnahme des Studiums bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung festlegen, ob sie ihr Studium in Vollzeit oder in Teilzeit absolvieren. Erfolgt keine Festlegung, so gilt, dass das Studium in Vollzeit absolviert wird. Ein Wechsel zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudium ist zu

Beginn jedes Semesters möglich und muss bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung vor Semesterbeginn beantragt werden.

(4) Während eines Semesters, das in Teilzeit absolviert wird, kann ein Studierender in der Regel nur 18, maximal jedoch 23 Leistungspunkte erwerben. Leistungspunkte, die durch Wiederholung von nicht bestandenen Leistungspunkten erworben werden, bleiben dabei unberücksichtigt. Ein Studiensemester gilt nur dann als Teilzeitsemester, wenn nicht mehr als die genannte Anzahl an Leistungspunkten erworben wurde. Es besteht die Möglichkeit auch mehr Leistungspunkte zu erbringen, in diesem Fall wird der Status jedoch rückwirkend in Vollzeit umgewandelt.

(5) Der Bachelorstudiengang ist nach näherer Bestimmung durch den fachspezifischen Anhang in Studienmodule gegliedert. Die Inhalte der Module werden in studiengangsspezifischen Modulhandbüchern erläutert. In der Regel wird jedes Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen.

(6) Die Absolvierung eines fachbezogenen Berufspraktikums in Wirtschaft, Industrie, wissenschaftlicher Forschung oder Verwaltung kann im Hinblick auf die Vorbereitung für das Berufsleben und auf die Verbesserung der Berufsaussichten gemäß der im jeweiligen fachspezifischen Anhang aufgeführten Regelungen anerkannt werden.

(7) Eine über diese Prüfungsordnung und ihre fachspezifischen Anhänge hinausgehende Festlegung der Studieninhalte durch den Prüfungsausschuss oder die für die Durchführung der Lehrveranstaltungen Verantwortlichen darf nur so erfolgen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(8) ECTS-Statistiken werden durch die Studierenden- und Prüfungsverwaltung zur Adressierung von Studierenden mit spezifischen Beratungsbedarfen genutzt, um diese Gruppe auf entsprechende Angebote aufmerksam zu machen.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für jeden Studiengang einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:

- Vorsitzende/r (aus der Gruppe der Professor/inn/en),
- Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden (aus der Gruppe der Professor/inn/en),
- einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Professor/inn/en,
- einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen,
- einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des entsprechenden Studiengangs.

Für die letzten drei Mitglieder werden jeweils auch Stellvertreter/innen aus derselben Gruppe gewählt. Jede Gruppe kann dem Fakultätsrat Wahlvorschläge für ihre Mitglieder und deren Vertreter/innen unterbreiten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr für die Studierenden und drei Jahre für die übrigen Mitglieder und ihre Vertreter/innen. Die Wiederwahl von Mitgliedern ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

Weitergehende Bestimmungen zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses finden sich im fachspezifischen Anhang.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 9 und für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die in Prüfungsverfahren getroffen wurden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben zwei Professorinnen oder Professoren noch mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall die Stimme des Stellvertreters oder der Stellvertreterin der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht stimmberechtigt. Die Stellvertreter/innen dürfen an den Sitzungen teilnehmen, haben aber nur dann Stimmrecht, wenn das vertretene Mitglied nicht anwesend ist.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für Modulprüfungen (§ 10) und für die Bachelorarbeit (§ 16) verantwortlich. Er kann diese Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer in Modulprüfungen darf nur bestellt werden, wer zu dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis gehört.

(3) Für Modulprüfungen gilt im Regelfall diejenige Person als zur Prüferin/zum Prüfer bestellt, die zuletzt für die Durchführung des geprüften Moduls verantwortlich war.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Bei Wiederholung einer mündlichen Prüfung kann der Prüfling beim Prüfungsausschuss mit einer schriftlichen Begründung eine neue Prüferin/einen neuen Prüfer vorschlagen. Dabei ist Abs. 2 zu beachten. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch, nach Möglichkeit soll darauf aber Rücksicht genommen werden.

(6) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(7) Mündliche Prüfungen sind stets von mehreren Prüferinnen/Prüfern oder von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzes abzunehmen. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer für mündliche Prüfungen darf nur bestellt werden, wer jenen Studiengang, in dem die Prüfung abgelegt wird, oder einen verwandten Studiengang abgeschlossen hat.

(8) Die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Prüfer, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Beisitzer/innen werden von den bestellten Prüfern zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Bachelorprüfung: Zweck

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs. Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob die in § 2 genannten Ziele erreicht wurden.

§ 7

Bachelorprüfung: Zulassung

(1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den entsprechenden Bachelorstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweit-
hörer/in zugelassen ist.

(2) Die Zulassung zur Bachelorprüfung muss abgelehnt werden, wenn

- die Voraussetzung gemäß Abs. 1 nicht erfüllt ist oder
- wenn der Prüfling eine Prüfung in demselben oder einem nahe verwandten Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Ein Studierender ist zur Bachelorprüfung angemeldet, sobald er sich gemäß § 11 erstmals zu einer Modulprüfung angemeldet hat.

§ 8

Bachelorprüfung: Regeln

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 10 und aus der Bachelorarbeit gemäß § 16. Die Bachelorprüfung soll in der Regel vor dem Ende des sechsten Fachsemesters abgeschlossen sein.

(2) Durch die Modulprüfungen, die Bachelorarbeit und anrechenbare Studienleistungen müssen nach Maßgabe des fachspezifischen Anhangs insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte erworben werden.

(3) Ein Leistungspunkt (LP) im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt (*European Credit Transfer System*) und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (*work load*) von etwa 30 Stunden erfordert, wenn der Erfolg dieser Arbeit durch eine Modulprüfung oder eine anrechenbare Studienleistung nachgewiesen ist.

(4) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung werden durch benotete Prüfungen erbracht und begründen die Modulnote gemäß § 12.

(5) Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung werden durch die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen erbracht. Studienleistungen sind unbenotet.

(6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit zu erbringen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleichs zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses soll die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten um ein Votum gebeten werden. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich muss spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss gestellt werden.

(7) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten hat der Prüfungsausschuss darüber zu entscheiden, ob einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf vorgesehener Fristen innerhalb einer festzusetzenden Nachfrist abgelegt werden können. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen und glaubhaft zu machen.

(8) Bei der Anmeldung und Terminierung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit zu berücksichtigen. Ausfallzeiten für die Pflege von Personen sind anzuerkennen. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu beantragen; der Prüfungsausschuss ist zu benachrichtigen.

§ 9

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Gleichwertige Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder einem nahe verwandten Studiengang an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt. Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind vom Antragsteller beizubringen.

(2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn diese in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen im hier geregelten Bachelorstudiengang im Wesentlichen entsprechen oder sie übertreffen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 – sog. Lissabonner Anrechnungskonvention – beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen festgestellt werden. Die Beweislast für die Ablehnungsgründe obliegt dem Prüfungsausschuss. Gegen eine Ablehnung kann gemäß § 63a Abs. 5 HG eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragt werden.

(4) Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienabschlüssen, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(5) Wer aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt ist, das Studium aufzunehmen, dem werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten, die Inhalten des hier geregelten Bachelorstudiengangs entsprechen, als Prüfungsleistungen angerechnet. Die diesbezüglichen Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 und für die Zuordnung der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen zu den einzelnen Modulen ist der Prüfungsausschuss. Die oder der Studierende muss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorlegen. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreter gehört werden.

(7) Werden Prüfungsleistungen für den hier geregelten Bachelorstudiengang anerkannt, so werden die Noten übernommen (soweit die Notensysteme vergleichbar sind) und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(8) Können gleichwertige, außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen werden, so können diese bis zu maximal der Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte für den Bachelorstudiengang angerechnet werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall über die Gleichwertigkeitsprüfung.

(9) Im Falle der Anerkennung einer auswärtigen Studienleistung darf kein Modul mit vergleichbarem Inhalt im Bachelorstudiengang an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erneut besucht werden. Anerkennungsanträge müssen deshalb spätestens drei Monate nach Aufnahme des Studiums an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und vor der Anmeldung zu inhaltlich vergleichbaren Modulen gestellt werden. Anerkennungen zu einem späteren Zeitpunkt sind nicht möglich. Sollte bereits an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eine Prüfung in einem zur Anrechnung beantragten Modul abgelegt worden sein, ist eine Anerkennung einer andernorts absolvierten Studienleistung für dieses Modul ausgeschlossen.

(10) Eine Anerkennung andernorts abgeschlossener Bachelorarbeiten ist in der Regel nicht möglich.

§ 10

Modulprüfungen: Allgemeine Regeln, Zugangsbeschränkungen

(1) Eine Modulprüfung hat als Gegenstand die Inhalte eines Moduls. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend, in engem zeitlichen Anschluss an den Besuch der betreffenden Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht.

(2) Ein Modul umfasst eine oder mehrere Lehrveranstaltungen. Dabei kann der Prüfling dieselbe Lehrveranstaltung nicht als Bestandteil verschiedener Module eines Studiengangs wählen.

(3) Für einzelne Module oder Lehrveranstaltungen kann z.B. aus didaktischen, kapazitären oder baulichen Gründen eine Zulassungsbeschränkung (maximale Teilnehmerzahl) festgelegt werden. Die Festlegung und Veröffentlichung sowie die Benennung der Kriterien erfolgt durch den jeweiligen Prüfungsausschuss vor Beginn der Anmeldefristen. Für die Rangfolge bei der Zulassung der Studierenden werden folgende Kriterien herangezogen:

- Studiengang, für den das Modul/die Lehrveranstaltung belegt wird;
- Fachsemester des Studierenden;
- Bisherige Studienleistungen.

(4) Für jedes Modul werden die Inhalte der geforderten Prüfungsleistungen und/oder Studienleistungen vom Prüfungsausschuss bekannt gemacht. In der Regel sind diese Inhalte in den vom Prüfungsausschuss veröffentlichten Modulbeschreibungen festgelegt.

(5) Art und genaue Durchführung einer Modulprüfung werden von den gemäß § 5 bestellten Prüferinnen/Prüfern festgelegt. Für jede Modulprüfung wird den Studierenden per Internet und/oder Aushang bekannt gegeben:

- Zulassungsvoraussetzungen (z.B. bestimmte Studienleistungen);
- Art, Umfang und Dauer der zu erbringenden Prüfungsleistungen;
- erlaubte Hilfsmittel;
- Verfahren, mit dem die Note ermittelt bzw. der Erfolg festgestellt wird.

(6) In der Regel werden Modulprüfungen zu drei Terminen pro Studienjahr im Abstand von mindestens 3 Wochen angeboten:

- Zeitnah im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls.
- Innerhalb von 6 Monaten nach dem ersten Termin.
- Innerhalb von 6 Monaten nach dem zweiten Termin.

Die Prüfungstermine werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls oder spätestens drei Monate vor jeder Prüfung bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen werden statt konkreter Termine Terminfenster bekannt gegeben.

(7) Modulprüfungen haben in der Regel die Form einer Modulabschlussprüfung. Sie haben den Lernstoff des gesamten Moduls zum Inhalt. Modulprüfungen können von der Prüferin/vom Prüfer als Klausuren, mündliche Prüfungen und in anderer Form (z.B. Vorträge oder Abschlussberichte) festgelegt werden.

(8) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht, die von der Prüferin/vom Prüfer gestellt und mit einer Note bewertet wird. Die Dauer von Klausuren soll 1 Stunde nicht unterschreiten und 4 Stunden nicht überschreiten.

(9) Eine mündliche Prüfung ist eine Einzel- oder Gruppenprüfung mit maximal 6 Prüflingen. Die Gesamtdauer einer mündlichen Prüfung soll 15 Minuten pro Prüfling nicht unterschreiten und 60 Minuten pro Prüfling nicht überschreiten. Die Prüfung wird durch die/den bestellten Prüfer/in/ abgenommen. Die Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Mündliche Prüfungen werden auf Deutsch abgehalten, außer Prüfer, Beisitzer und Prüfling legen einvernehmlich eine andere Sprache fest. Die Festsetzung der Note erfolgt durch die/den Prüfer/in. Eine anwesende Beisitzerin/ein anwesender Beisitzer ist vor der Festsetzung zu hören. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.

(10) Bei mündlichen Modulprüfungen sind Zuhörer und Zuhörerinnen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf schriftlichen Antrag des Prüflings bei der Prüfungsanmeldung werden Zuhörer/innen von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüferinnen und Prüfer haben das Recht, Zuhörer/innen bei Verdacht auf Störung des Prüfungsverlaufs während der Prüfung auszuschließen.

(11) Ein selbstständig gehaltener Vortrag im Rahmen eines Seminars kann als Prüfungsleistung benotet werden. Der/die verantwortlich Lehrende gibt hierzu zu Beginn des Seminars Bewertungskriterien an. Die Benotung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Seminars.

(12) Ein schriftlicher Bericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einer Lehrveranstaltung und wird in der Regel benotet. Der/die verantwortlich Lehrende gibt hierzu Bewertungskriterien bekannt. Die Benotung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Abgabe des Berichts.

(13) Weitere Prüfungsformen werden im fachspezifischen Anhang dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(14) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(15) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass eine Modulprüfung als kumulative Modulprüfung abgehalten wird. Diese setzt sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, die jeweils einen Teil des dem Modul zugeordneten Lernstoffs zum Gegenstand haben.

§ 11

Modulprüfungen: An- und Abmeldung, Fristen

(1) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erfolgen.

(2) Die Anmeldung zu bestimmten Modulprüfungen kann von Voraussetzungen abhängen, die im fachspezifischen Anhang definiert sind.

(3) Die Abmeldung von einer Prüfung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung ist bis eine Woche vor dem Prüfungstermin zulässig.

(4) Das An- und Abmeldeverfahren für Modulprüfungen in einem Studiengang kann abweichend von Abs. 1 und Abs. 3 im fachspezifischen Anhang geregelt werden. Zudem kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss für einzelne Modulprüfungen in Abstimmung mit der Studierenden- und Prüfungsverwaltung andere Regelungen für die An- und Abmeldung festlegen als in der Prüfungsordnung vorgesehen. Diese Regelungen sind per Aushang oder im Internet bekannt zu machen.

(5) Angemeldete Kandidaten und Kandidatinnen, die bis zum Termin der Prüfung die Zulassungsvoraussetzungen nicht erbracht haben, gelten als nicht angemeldet.

(6) Die Prüfungsleistungen oder gegebenenfalls Vermerke über die Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen müssen für alle angemeldeten Kandidaten und Kandidatinnen spätestens vier Wochen nach dem Abschluss einer Prüfung von der Prüferin/vom Prüfer an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung übermittelt werden.

§ 12

Modulprüfungen: Bewertung, Notenskala

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|-------------------|---|
| 1 (sehr gut): | eine hervorragende Leistung; |
| 2 (gut): | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 (befriedigend): | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 (ausreichend): | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |

5 (nicht ausreichend): eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Zuständig für die Vergabe der Note jeder Modulprüfung sind die jeweiligen bestellten Prüfer und Prüferinnen.

(3) Für Module mit kumulativer Modulprüfung (§ 10 Abs.15) werden die gemäß Abs. 1 vergebenen Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gemittelt. Bei dieser Mittelung sind Prüfungsleistungen zu verschiedenen Lehrveranstaltungen im Verhältnis der Leistungspunkte zu gewichten, die den Lehrveranstaltungen zugeordnet sind. Dieser Mittelwert ist die Modulnote, wobei die Note kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet wird.

§ 13

Modulprüfungen: Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungsleistung ist mit Erfolg erbracht und die Modulprüfung somit bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (kleiner oder gleich 4,0) bewertet wurde.

(2) Eine Modulprüfung wird als nicht bestanden bewertet, wenn sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

(3) Die kumulative Modulprüfung zu einem Modul ist bestanden, wenn alle geforderten Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ oder besser bewertet und alle geforderten Studienleistungen erbracht wurden. Andernfalls wird die kumulative Modulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Mit dem Bestehen der Modulprüfung sind alle gemäß Anhang auf das betreffende Modul entfallenden Leistungspunkte erworben.

§ 14

Modulprüfungen: Wiederholung

(1) Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

(2) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so erteilt die Studierenden- und Prüfungsverwaltung dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welcher Form und mit welchen Fristen die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(4) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung soll zum nächstmöglichen Termin (bzw. im Falle einer mündlichen Prüfung: Terminfenster) erfolgen. Die Abmeldung von der Wiederholungsprüfung ist erlaubt (siehe § 11 Abs. 3).

(5) Die Form der Wiederholungsprüfung muss nicht mit der Form der ursprünglichen Prüfung übereinstimmen. Die Festsetzung der Form der Wiederholungsprüfung erfolgt durch die Prüferin/den Prüfer.

(6) Die Modulnote einer wiederholten Modul-Abschlussprüfung ist gleich der Note für die Prüfungsleistung der Wiederholungsprüfung.

(7) Innerhalb einer kumulativen Modulprüfung können nur jene Prüfungsleistungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden. Die wiederholte kumulative Modulprüfung ist bestanden, wenn die Bedingungen aus § 13 Abs. 3 erfüllt sind. Die Note der wiederholten Modulprüfung ergibt sich gemäß § 12 Abs. 3 unter Berücksichtigung der Note der wiederholten Prüfungsleistungen.

(8) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie bei der Maximalzahl erlaubter Wiederholungen jedes Mal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

(9) Die Wiederholung von Modulprüfungen kann für einen Studiengang abweichend von Abs. 3 und Abs. 4 im fachspezifischen Anhang geregelt werden.

§ 15

Modulprüfungen: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht mit Erfolg erbracht, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Triftige Gründe, die für das Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemacht werden sollen, müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich über die Studierenden- und Prüfungsverwaltung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Bei Krankheit ist der Studierenden- und Prüfungsverwaltung ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Die Verwendung elektronischer Geräte (wie z. B. Smartphones oder Smartwatches) in Prüfungen ist nicht gestattet. Das Herausholen oder die Benutzung eines nicht zugelassenen Hilfsmittels kann mit dem Nichtbestehen der Prüfung geahndet werden, es sei denn, die Mitnahme oder Nutzung wurde von der oder dem Modulverantwortlichen oder den Aufsichtsführenden vorher ausdrücklich erlaubt.

(4) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er von der Prüferin/vom Prüfer nach Abmahnung von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden.

(5) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass eine Entscheidung nach Abs. 3 oder 4 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 16

Bachelorarbeit: Themenstellung

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, mit der der Prüfling nachweisen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein eng abgegrenztes Thema aus dem Studienfach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden und unter Berücksichtigung guter wissenschaftlicher Praxis zu bearbeiten und angemessen darzustellen. Die Bachelorarbeit kann auf Deutsch oder Englisch angefertigt werden.

(2) Die Themenstellung und Betreuung der Bachelorarbeit erfolgt durch eine Professorin oder einen Professor oder durch eine/n habilitierte/n wissenschaftliche/n Mitarbeiter/in, die oder der hauptberuflich im Fach des geregelten Studiengangs an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig ist. Ausnahmen von Satz 1 regelt der Prüfungsausschuss. Ebenso erfolgt die Bestellung der Betreuerin/des Betreuers durch den Prüfungsausschuss.

(3) Der Antrag auf Themenstellung für die Bachelorarbeit ist vom Prüfling an eine oder einen vom Prüfungsausschuss gem. Abs. 2 zugelassene(n) Betreuer/-in zu stellen. Voraussetzungen und Fristen für diese Antragstellung finden sich im fachspezifischen Anhang.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der vorgeschlagenen Betreuerin oder dem vorgeschlagenen Betreuer gestellt und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Der Prüfungsausschuss legt bei Erfüllung der Voraussetzungen einen Zweitprüfer fest, übermittelt das Thema der Bachelorarbeit sowie die Namen der Prüfer an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung und an den Prüfling. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Datum dieser Mitteilung.

(5) Bei Vorliegen aller Voraussetzung nach Abs. 3 bzw. fachspezifischem Anhang kann ein Prüfling auch ohne eigene Vorschläge oder ohne Zustimmung eines Betreuers oder einer Betreuerin beantragen, dass ihm vom Prüfungsausschuss ein Thema für die Bachelorarbeit gestellt und ein/e Betreuer/in zugewiesen wird. In diesem Fall erfolgt die Zulassung und Themenstellung für die Bachelorarbeit sowie die Zuweisung eines Betreuers oder einer Betreuerin durch den Prüfungsausschuss binnen eines Monats.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung für die Kandidatin/den Kandidaten ersichtlich aktenkundig zu machen.

(7) Das ausgegebene Thema kann vom Prüfling nur einmal und nur binnen vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall erfolgt eine erneute Themenstellung nach Abs. 4 oder Abs. 5. Nach Maßgabe von § 15 Abs. 2 kann das Thema aus triftigem Grund auch zu einem späteren Zeitpunkt zurückgegeben werden.

(8) Bearbeitungszeit, Umfang und Abgabefrist der Bachelorarbeit sind im fachspezifischen Anhang geregelt.

(9) Bei einer Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 17

Bachelorarbeit: Bewertung und Annahme

(1) Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form (als PDF-Dokument) fristgemäß, d.h. spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist, abzuliefern. Die Ablieferung erfolgt durch das Hochladen des PDF-Dokuments im Studierendenportal der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (studierende.uni-duesseldorf.de). Das Datum der Abgabe wird von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung aktenkundig gemacht. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Auf Verlangen der Erstprüferin/des Erstprüfers reicht der Prüfling unverzüglich zwei mit der elektronischen Fassung identische gebundene Exemplare der Arbeit bei der Erstprüferin/dem Erstprüfer ein.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfer/inne/n zu bewerten, die die Qualifikation zur Vergabe von Themen gemäß § 16 Abs. 2 haben. Zumindest eine dieser Personen muss hauptberuflich an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig sein. Erstprüferin oder Erstprüfer ist die oder der Betreuende der Bachelorarbeit. Die Bestellung der Prüfer/innen für die Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(3) Die Erstprüferin/der Erstprüfer nimmt eine Bewertung der Bachelorarbeit vor und begründet diese schriftlich. Der/die Zweitprüfer/in kann sich dieser Bewertung und der Begründung anschließen oder eine abweichende Bewertung vornehmen, die dann ebenfalls schriftlich begründet sein muss. Die Bewertungen erfolgen durch Noten gemäß § 12 Abs. 1.

(4) Die Note der Bachelorarbeit ist das auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundete arithmetische Mittel der von den beiden Prüfer/inne/n gemäß Abs. 3 vergebenen Noten, sofern diese beide mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und um nicht mehr als 2,0 voneinander abweichen. Sind die beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0), so ist dies auch die Note der Bachelorarbeit. In allen anderen Fällen bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Person gemäß Abs. 2 als Prüfer/in, die eine dritte Note für die Bachelorarbeit vergibt und diese schriftlich begründet. Die Note der Bachelorarbeit ist dann das auf eine Nachkommastelle gerundete arithmetische Mittel der beiden besseren von den insgesamt drei vergebenen Noten, sofern diese besseren Noten beide mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten, andernfalls ist die Bewertung der Bachelorarbeit „nicht ausreichend“ (5,0).

(5) Die Bewertung der Bachelorarbeit muss dem Prüfling vom Prüfungsausschuss spätestens sechs Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden, im Fall der Heranziehung einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers spätestens nach acht Wochen.

(6) Eine mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Bachelorarbeit ist angenommen. Für eine angenommene Bachelorarbeit werden alle dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben (siehe fachspezifischer Anhang).

(7) Wird die Bachelorarbeit nicht angenommen, so muss die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erfolgen und Auskunft darüber geben, ob die Bachelorarbeit wiederholt werden kann (§ 18). Der Bescheid über die Nichtannahme der Bachelorarbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) § 15 gilt für die Bachelorarbeit sinngemäß.

§ 18

Bachelorarbeit: Wiederholung

- (1) Eine nach § 17 Abs. 6 angenommene Bachelorarbeit kann nicht wiederholt werden.
- (2) Eine Bachelorarbeit, die nach § 17 Abs. 7 oder 8 mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde und somit als nicht angenommen gilt, kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung (§ 16) für die Wiederholung der Bachelorarbeit muss spätestens drei Monate nach Absendung der Mitteilung gestellt werden, in der dem Prüfling die Bewertung der nicht angenommenen Bachelorarbeit mitgeteilt wurde.
- (4) Die Ausgabe des Themas bei der Wiederholung erfolgt gemäß § 16.

§ 19

Zusatzmodule

Der Prüfling kann im Rahmen der Bachelorprüfung Modulprüfungen in mehr als den im fachspezifischen Anhang vorgeschriebenen Modulen seines oder eines nahe verwandten Studiengangs ablegen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Der Prüfungsausschuss kann das Belegen von Zusatzmodulen untersagen, insbesondere aus Gründen der Lehrkapazität.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse wird zu jeder Klausur ein Termin angeboten, an dem jeder Prüfling Einsicht in seine Prüfungsarbeit nehmen kann.
- (2) Auf Antrag (bei der Lehrperson) wird einem Prüfling die Gelegenheit gegeben, eine Kopie einer korrigierten und bewerteten schriftlichen Prüfungsleistung zu erstellen. Dies beinhaltet die Aufgabenstellung.
- (3) Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird dem Prüfling von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsprotokolle und Gutachten gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ausgabe des Zeugnisses schriftlich zu stellen.

§ 21

Bachelorprüfung: Bewertung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Leistungspunkte nach Maßgabe des fachspezifischen Anhangs erworben worden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Note der angenommenen Bachelorarbeit. Die Gewichtung der Module ist im fachspezifischen Anhang festgelegt.

(3) Die Gesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung wird auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundet angegeben.

(4) Für eine bestandene Bachelorprüfung wird ein Prädikat nach folgendem Schlüssel vergeben:

Gesamtnote 1,0 – 1,5: sehr gut

Gesamtnote 1,6 – 2,5: gut

Gesamtnote 2,6 – 3,5: befriedigend

Gesamtnote 3,6 – 4,0: ausreichend

(5) Zusätzlich wird im Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle angegeben, die Auskunft über die statistische Verteilung der erzielten Noten innerhalb der zugehörigen Studierendengruppe gibt. Die ECTS-Einstufungstabelle wird nach folgendem Schema erstellt:

| Gesamtzahl der Absolventen im Bachelor: | | |
|---|--------------|----------------------------|
| Notenintervall: | Anteil in %: | Aufsummierter Anteil in %: |
| 1,0 – 1,2 | | |
| 1,3 – 1,6 | | |
| 1,7 – 1,9 | | |
| 2,0 – 2,2 | | |
| 2,3 – 2,6 | | |
| 2,7 – 2,9 | | |
| 3,0 – 3,2 | | |
| 3,3 – 3,6 | | |
| 3,7 – 4,0 | | |

Stichtag für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle ist immer der 31.12. eines jeden Jahres. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten der Absolventinnen und Absolventen des entsprechenden Studiengangs herangezogen, die in den fünf vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. Die ECTS-Einstufungstabelle kann nicht angegeben werden, wenn weniger als 50 Studierende den Studiengang absolviert haben.

§ 22

Bachelorprüfung: Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- eine wiederholte Bachelorarbeit nicht angenommen wurde (§ 17), oder
- wenn eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden wurde (§ 14 Abs. 8), für die keine Ausgleichsmöglichkeit besteht.

(2) Der Prüfungsausschuss erteilt dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Bachelorprüfung, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 23

Bachelorprüfung: Akademischer Grad, Zeugnis, Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) im jeweiligen Fach.

(2) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote sowie die abgelegten Modulprüfungen mit den zugehörigen Noten und Leistungspunkten aufgeführt sind. Außerdem wird das Thema der Bachelorarbeit und deren Note und Leistungspunktezahl angeführt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der letzten Prüfung und die Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag des Prüflings werden Prüfungsergebnisse in Zusatzmodulen gemäß § 19 mit in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die erreichte Gesamtnote (§ 21 Abs. 3), das Prädikat (§ 21 Abs. 4) und die ECTS-Einstufungstabelle (§ 21 Abs. 5) enthält.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß Abs. 1 beurkundet.

(6) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(7) Hat ein Prüfling die Bachelorprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Leistungspunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält, die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen aufzählt und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 24

Bachelorprüfung: Ungültigkeit

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bzw. Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. Seite 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(4) Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 3 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 25

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden der im fachspezifischen Anhang genannten Bachelorstudiengänge der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, die nach jenem Datum für ihren Studiengang eingeschrieben wurden, das dort als Stichtag genannt ist.

(2) Studierende, die vor dem in Abs. 1 definierten Datum erstmalig für einen der im fachspezifischen Anhang genannten Bachelorstudiengänge eingeschrieben wurden, legen die Bachelorprüfung nach der zum Zeitpunkt der erstmaligen Einschreibung geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist schriftlich über die Studierenden- und Prüfungsverwaltung an den Prüfungsausschuss zu richten und muss spätestens mit der Anmeldung zur letzten Modulprüfung für die Bachelorprüfung gestellt werden. Dieser Antrag ist unwiderruflich.

Artikel II

§ 26

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft und gilt für alle Studierenden der hier enthaltenen Studiengänge, die ihr Studium zum im fachspezifischen Anhang aufgeführten Stichtag oder später begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität vom 25.01.2022.

Düsseldorf, den 9.03.2022

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ. Prof. Dr. iur.)

**Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung „Bachelor of Science“
für den Bachelorstudiengang Biochemie
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

Zu § 3 Abs. 3: Gliederung des Bachelorstudiums Biochemie

Die folgende Tabelle führt die Module auf, die im Studiengang zu absolvieren sind. Angegeben sind jeweils das vorgesehene Fachsemester (FS), die zugehörigen Leistungspunkte nach ECTS (LP) und die Gewichtung der Note gemäß § 21 Abs. 2.

| Modul | FS | LP | Benotung | Notengewicht |
|--|-----------|-----------|-----------------|---------------------|
| Allgemeine und Anorganische Chemie | 1 | 10 | Ja | 10 |
| Praktikum der Allg. u. Anorg. Chemie | 1 | 7 | Nein | - |
| Allgemeine Biologie | 1 | 8 | Ja | 8 |
| Mathematik I | 1 | 5 | Ja | 5 |
| Mathematik II | 2 | 5 | Ja | 5 |
| Genetik | 2 | 8 | Ja | 8 |
| Entwicklungsbiologie | 2 | 6 | Ja | 6 |
| Professionalisierung | 2/3 | 5 | Ja | 5 |
| Organische Chemie | 2 | 9 | Nein | - |
| Praktikum der Organischen Chemie | 3 | 8 | Ja | 17 |
| Mikrobiologie | 3 | 9 | Ja | 9 |
| Physik | 3 | 6 | Ja | 6 |
| Tierphysiologie | 3 | 8 | Ja | 8 |
| Biochemie I | 4 | 9 | Ja | 9 |
| Vom Atom zur kondensierten Materie | 4 | 8 | Ja | 8 |
| Thermodynamik und Kinetik | 4 | 7 | Ja | 7 |
| Physiologie und Biochemie der Pflanzen | 4 | 7 | Ja | 7 |
| Biochemie II | 5 | 9 | Ja | 9 |
| Grundlagen der Enzymtechnologie | 5 | 8 | Ja | 16 |
| Praxis der Enzymtechnologie | 5 | 8 | Nein | - |
| Wahlpflichtmodul(e) | 5/6 | min. 7 | Ja | entspr. LP |
| Wahlmodul (optional) | 5/6 | variabel | Ja / Nein | entspr. LP |
| Berufspraktikum (optional) | 5/6 | max. 8 | Nein | - |
| Bachelormodul | 6 | 15 | Ja | 15 |

Wahlpflichtmodul

Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von insgesamt mindestens 7 Leistungspunkten werden aus dem Angebot der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen oder der Medizinischen Fakultät für Studierende der Studiengänge Biochemie, Biologie oder Chemie nach Maßgabe der Modulverantwortlichen ausgewählt. Soweit die Studienleistungen eines Moduls benotet werden, geht die Note nach LP gewichtet in die Gesamtnote ein.

Wahlmodul

Als Wahlmodul werden beliebige an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf durchgeführte Lehrveranstaltungen gewählt, die zu Qualifikationen führen, welche zu einer zusätzlichen wissenschaftlichen Bereicherung des Studiums beitragen oder für das spätere Berufsleben nützlich sein können. Die gewählten Lehrveranstaltungen dürfen nicht Bestandteil eines der anderen Module des Bachelorstudiums sein. Studienleistungen aus den Angeboten der Studierendenakademie sind generell als Wahlmodul-Leistungen geeignet.

Berufspraktikum

Ein anwendungsbezogenes Praktikum in Verwaltung, Wirtschaft, Industrie oder wissenschaftlicher Forschung wird mit maximal 8 LP als Studienleistung bewertet. Das Praktikum wird vorher beim Prüfungsausschuss angemeldet, von einem Dozenten betreut und durch einen schriftlichen Bericht abgeschlossen.

Bachelormodul

Das Bachelormodul setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit (12 LP) und dem Bachelorseminar (3 LP). Im Rahmen des Seminars werden Thema und Ergebnisse der Bachelorarbeit mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion präsentiert.

Zu § 14 Abs. 3: Ausnahmen zur Prüfungswiederholung

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine zusätzliche Wiederholung einer Modulprüfung gestattet werden, die er nach § 14 Abs. 3 nicht mehr wiederholen kann. Die Wiederholung wird gewährt, wenn die Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erkennbar ist. Eine weitere Wiederholung dieser Modulprüfung oder eine dritte Wiederholung bei mehr als einer Modulprüfung sind ausgeschlossen.

Zu § 16: Bachelorarbeit zu Abs. 3: Anmeldung

Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für das Bachelormodul kann nicht vor Erwerb von 120 Kreditpunkten gestellt werden.

zu Abs. 8: Bearbeitungszeit, Umfang und Abgabe

Die Bachelorarbeit muss spätestens 3 Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu 4 Wochen verlängern. Die Beantragung einer Verlängerung muss spätestens 2 Wochen vor Ablauf der regulären Frist erfolgen.

Thema und Aufgabenstellung müssen so gefasst sein, dass die Erstellung der Bachelorarbeit mit einem zeitlichen Aufwand von 360 h (12 LP) erfolgen kann.

Zu § 17 Abs. 3: Bewertung der Bachelorarbeit

Die Bewertung von Bachelorarbeit und -vortrag kann in einem gemeinsamen Gutachten in einer gemeinsamen Note zusammengefasst werden.

Zu § 25 Abs. 1: Stichtag der Gültigkeit

Der Stichtag der Gültigkeit gemäß § 25 Abs. 1 ist der 30.9.2021.

**Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung "Bachelor of Science"
für die Bachelorstudiengangsvariante Biochemie ^{PLUS/International}
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

Zu § 3 Studium: Aufbau

Zu Abs. 1: Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für die Bachelorstudiengangsvariante Biochemie^{PLUS/International} beträgt acht Semester.

Zu Abs. 3: Gliederung des Bachelorstudiums Biochemie

Die folgende Tabelle führt die Module auf, die im Studiengang zu absolvieren sind. Angegeben sind jeweils das vorgesehene Fachsemester (FS), die zugehörigen Leistungspunkte nach ECTS (LP) und die Gewichtung der Note gemäß § 21 Abs. 2.

| Modul | FS | LP | Benotung | Notengewicht |
|--|-----|----------|-----------|--------------|
| Grundphase (1. – 4. Semester) | | | | |
| Allgemeine und Anorganische Chemie | 1 | 10 | Ja | 10 |
| Praktikum der Allgemeinen u. Anorganischen Chemie | 1 | 7 | Nein | - |
| Allgemeine Biologie | 1 | 8 | Ja | 8 |
| Mathematik I | 1 | 5 | Ja | 5 |
| Mathematik II | 2 | 5 | Ja | 5 |
| Genetik | 2 | 8 | Ja | 8 |
| Entwicklungsbiologie | 2 | 6 | Ja | 6 |
| Professionalisierung | 2 | 5 | Ja | 5 |
| Organische Chemie | 2 | 9 | Nein | - |
| Praktikum der Organischen Chemie | 3 | 8 | Ja | 17 |
| Mikrobiologie | 3 | 9 | Ja | 9 |
| Physik | 3 | 6 | Ja | 7 |
| Tierphysiologie | 3 | 8 | Ja | 8 |
| Biochemie I | 4 | 9 | Ja | 9 |
| Vom Atom zur kondensierten Materie | 4 | 8 | Ja | 8 |
| Thermodynamik und Kinetik | 4 | 7 | Ja | 7 |
| Physiologie und Biochemie der Pflanzen | 4 | 7 | Ja | 7 |
| PLUS-Phase I: International (4. – 6. Semester) | | | | |
| Vorbereitungsmodul Auslandsaufenthalt | 4 | 8 | Nein | - |
| Praxisphase 1 | 5 | 16 | Nein | - |
| Studienphase | 5/6 | 20 | Ja | 20 |
| Praxisphase 2 | 6 | 16 | Nein | - |
| PLUS-Phase II: Forschung und Vertiefung (7. und 8. Semester) | | | | |
| Biochemie II | 7 | 9 | Ja | 9 |
| Wahlmodule | 7/8 | mind. 21 | Ja / Nein | entspr. LP |
| Projektpraktikum | 8 | 10 | Nein | - |
| Bachelormodul | 8 | 15 | Ja | 15 |

PLUS-Phase I: International

An Modulen der PLUS-Phase I können Studierende teilnehmen, die sich durch sehr gute Studienleistungen ausgezeichnet haben, über gute Englischkenntnisse verfügen und ihre Motivation für ein Auslandsjahr nachvollziehbar darstellen können. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulhandbüchern festgelegt und werden von der Kommission „Bachelor International“ überprüft. Die Kommission „Bachelor International“ setzt sich aus mindestens 2 Professorinnen oder Professoren der Fachbereiche Biologie und/oder Biochemie und der/dem verantwortlichen Koordinator/in der Bachelorstudien-gangsvarianten PLUS/International zusammen. Der Studienplan der PLUS-Phase I wird in der Regel von der/dem verantwortlichen Koordinator/in zusammengestellt oder geprüft und muss vor Beginn der PLUS-Phase I vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

Im Rahmen der PLUS-Phase I findet verpflichtend das Modul „Vorbereitung Auslandsaufenthalt“ an der HHU statt. Dies umfasst ein Intensivpraktikum „Methodenkompetenz“ und einen Workshop „Inter-cultural Studies“ und wird mit acht Leistungspunkten bewertet.

Des Weiteren beinhaltet die PLUS-Phase I eine Studienphase und zwei Praxisphasen, welche an einer internationalen Universität absolviert werden, mit der ein Abkommen bzw. ein Kooperationsvertrag zum internationalen Studierenden-Austausch besteht. In der Studienphase müssen Veranstaltungen der Fächer Biologie oder Chemie, in der Regel Vorlesungen oder Seminare, besucht werden, die vom Niveau her mit Wahlpflichtmodulen des regulären Bachelorstudiums vergleichbar sind. Für Veranstaltungen mit einer Wertigkeit von mindestens 20 LP müssen Prüfungen abgelegt werden, die nach den Regeln der Gastuniversität durchgeführt werden. Die Prüfungsleistungen der Studienphase fließen gewichtet nach LP in die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ein. Sollten die Prüfungsleistungen nicht im Notensystem dieser Prüfungsordnung abbildbar sein, so bestellt der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Kommission Bachelor International geeignete Prüfer/innen, die die im Ausland erbrachten Leistungen in einer mündlichen Prüfung abfragen und benoten. In der Praxisphase müssen praxisorientierte Veranstaltungen des Faches Biologie oder Chemie, bevorzugt Labor- oder Feldpraktika, besucht werden, die vom Niveau mit Veranstaltungen der Vertiefungsphase vergleichbar sind. Für Veranstaltungen mit einer Wertigkeit von mindestens 16 LP pro Praxisphase müssen Abschlussberichte erstellt werden, in denen insbesondere auch die Eigenleistung der Prüflinge dokumentiert wird und die von einer Dozentin oder einem Dozenten der Gastuniversität als korrekt bestätigt werden.

Wahlmodule

Wahlmodule werden aus dem Angebot der mathematisch-naturwissenschaftlichen oder der medizinischen Fakultät für Studierende der Studiengänge Biochemie, Biologie oder Chemie nach Maßgabe der Modulverantwortlichen ausgewählt. Soweit die Studienleistungen eines Moduls benotet werden, geht die Note nach LP gewichtet in die Gesamtnote ein.

Projektpraktikum

Das Projektpraktikum besteht aus einer zweimonatigen Tätigkeit im Labor und einem begleitenden Seminar. Das Projektpraktikum wird mit einem Vortrag im Seminar abgeschlossen. Projektpraktika dienen zur Veranschaulichung der Forschungstätigkeiten in den Arbeitsgruppen. Dabei sollen die Studierenden an einem konkreten Projekt unter individueller Betreuung mitarbeiten. Dies kann auch eine Vorbereitung auf ein mögliches Thema für das Bachelormodul sein.

Bachelormodul

Das Bachelormodul setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit (12 LP) und dem Bachelorseminar (3 LP). Im Rahmen des Seminars werden Thema und Ergebnisse der Bachelorarbeit mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion präsentiert.

Zu § 8 Abs. 2: Mindestanzahl an Leistungspunkten

Abweichend zur Regelung in § 8 Abs. 2 müssen in der Studiengangsvariante Bachelor Biochemie PLUS/International mindestens 240 Leistungspunkte erworben werden.

Zu § 14 Abs. 3: Ausnahmen zur Prüfungswiederholung

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine zusätzliche Wiederholung einer Modulprüfung gestattet werden, die er nach § 14 Abs. 3 nicht mehr wiederholen kann. Die Wiederholung wird gewährt, wenn die Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erkennbar ist. Eine weitere Wiederholung dieser Modulprüfung oder eine dritte Wiederholung bei mehr als einer Modulprüfung sind ausgeschlossen.

Zu § 16: Bachelorarbeit

zu Abs. 3: Antragstellung

Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für das Bachelormodul kann nicht vor Abschluss aller Pflichtmodule gestellt werden.

zu Abs. 8: Bearbeitungszeit, Umfang und Abgabe

Die Bachelorarbeit muss spätestens 3 Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu 4 Wochen verlängern. Die Beantragung einer Verlängerung muss spätestens 2 Wochen vor Ablauf der regulären Frist erfolgen.

Thema und Aufgabenstellung müssen so gefasst sein, dass die Erstellung der Bachelorarbeit mit einem zeitlichen Aufwand von 360 h (12 LP) erfolgen kann.

Zu § 17 Abs. 3: Bewertung der Bachelorarbeit

Die Bewertung von Bachelorarbeit und -vortrag kann in einem gemeinsamen Gutachten in einer gemeinsamen Note zusammengefasst werden.

Zu § 25 Abs. 1: Stichtag der Gültigkeit

Der Stichtag der Gültigkeit gemäß § 25 Abs. 1 ist der 30.9.2021.

**Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung „Bachelor of Science“
für den Bachelorstudiengang Biologie
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

Zu §3 (3): Gliederung des Bachelorstudiengangs Biologie

| Modul | Lehrveranstaltungen | Typ | FS | LP | Gewicht in LP |
|--|---|------------------------|-------|-----|---------------|
| Grundphase (1. - 4. Semester) | | | | | |
| Bio110 | Zell- und Molekularbiologie | 4V+1P+1Ü | 1. | 8 | 8 |
| Bio120 | Botanik | 4V+4P+1Ü | 1. | 11 | 11 |
| Phys101 | Physik für Biologiestudierende 1: Theorie | 4V | 1. | 5 | 5 |
| Phys102 | Physik für Biologiestudierende 2: Praxis | 3P | 2. | 3 | 0 |
| Math101 | Mathematik für Biologiestudierende | 3V+2Ü | 1.+2. | 7 | 7 |
| Bio130 | Zoologie | 4V+4P | 2. | 10 | 10 |
| Chem101 | Chemie für Biologiestudierende | 6V+6P+1Ü | 2. | 16 | 16 |
| Bio210 | Biochemie | 3V+1Ü | 3. | 5 | 5 |
| Bio220 | Tierphysiologie | 3V+1Ü+2P | 3. | 8 | 8 |
| Bio230 | Biophysik | 3V+1Ü | 3. | 5 | 5 |
| Bio240 | Mikrobiologie | 3V+1Ü+3P | 3. | 9 | 9 |
| Bio250 | Genetik | 2V+1Ü+4P | 4. | 8 | 8 |
| Bio260 | Ökologie & Evolution | 3V+1Ü+1P | 4. | 6 | 6 |
| Bio270 | Entwicklungsbiologie | 2V+1Ü+2P | 4. | 6 | 6 |
| Bio280 | Pflanzenphysiologie | 2V+1Ü+3P | 4. | 8 | 8 |
| SQ245 | Wissenschaftliche Professionalisierung und Bioethik | 1,5V+2,5S/Ü | 3.+4 | 5 | 5 |
| Vertiefungsphase (5. und 6. Semester) | | | | | |
| | Vertiefungsmodul 1 | 2V+6P oder 1V+6P+1S | 5./6. | 9 | 9 |
| | Vertiefungsmodul 2 | 2V+6P oder 1V+6P+1S | 5./6. | 9 | 9 |
| | Vertiefungsmodul 3 | 2V+6P oder 1V+6P+1S | 5./6. | 9 | 9 |
| | Berufsbildende Qualifikationen | 1T+5P+ S/V/P/Ü/T/Ex | 5./6. | 11 | 0 |
| | Bio-Wahl | S/V/P/Ü/T/Ex | 5./6. | 7 | 0 |
| | Bachelorarbeit + Seminar | BA+S | 5./6. | 15 | 30 |
| | | | | 180 | 174 |

S: Seminar V: Vorlesung P: Praktikum Ü: Übung Ex: Exkursion T: Tutorium
FS: Fachsemester; BA: Bachelorarbeit; LP: Leistungspunkte (ECTS credit points) Zeitangaben in SWS

Grundphase (120 LP)

Alle Module der Grundphase sind Pflichtveranstaltungen und müssen mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden.

Vertiefungsphase (60 LP)

Die Vertiefungsphase umfasst drei *Vertiefungsmodule*, das Modul *Berufsbildende Qualifikationen*, das Modul *Bio-Wahl* und das Modul *Bachelorarbeit*.

Vertiefungsmodule (V-Module 9 LP)

Es müssen drei *Vertiefungsmodule* mit Prüfungen erfolgreich absolviert werden. *Vertiefungsmodule* bestehen entweder aus einer 2-stündigen Vorlesung und einem 6-stündigen Praktikum oder aus einer 1-stündigen Vorlesung, einem 1-stündigem Seminar und einem 6-stündigem Praktikum. Eine Auflistung der wählbaren Module, deren Ziele, Inhalte und Teilnahmevoraussetzungen können den Seiten der Biologie (<http://www.biologie.hhu.de>) entnommen werden.

Modul: Berufsbildende Qualifikationen (11 LP)

Das Modul *Berufsbildende Qualifikationen* setzt sich aus einem *Berufspraktikum* und einem Anteil *fachübergreifende Wahlpflichtveranstaltungen* zusammen. In den *fachübergreifenden Wahlpflichtveranstaltungen* können beliebige an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf angebotene Lehrveranstaltungen gewählt werden, die zu Qualifikationen führen, welche für das Studium der Biologie oder für das spätere Berufsleben nützlich sind. Die Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der *fachübergreifenden Wahlpflichtveranstaltungen* sind immer in einem anderen Fach als Biologie zu erbringen, nach Möglichkeit in einer anderen Fakultät.

Für die Absolvierung eines mindestens vierwöchigen *Berufspraktikums* in Verwaltung, Behörden, Wirtschaft, Industrie oder der wissenschaftlichen Forschung können Studienleistungen mit einer Wertigkeit von maximal 6 Leistungspunkten angerechnet werden. Dazu muss ein Dozent oder eine Dozentin der Wissenschaftlichen Einrichtung Biologie als Betreuer/in fungieren, von der/dem das Praktikum im Voraus als anrechenbar genehmigt werden muss und der oder dem am Schluss ein schriftlicher Bericht vorzulegen ist.

Modul: Bio-Wahl (7 LP)

Im Modul *Bio-Wahl* können beliebige Lehrveranstaltungen der Biologie gewählt werden.

Modul: Bachelorarbeit (15 LP)

Das Modul *Bachelorarbeit* umfasst die Bachelorarbeit, die mit 12 Leistungspunkten bewertet wird und ein begleitendes Seminar. Im Seminar muss jede/r Studierende einen Vortrag über das Thema der Bachelorarbeit halten, an den sich eine allgemeine wissenschaftliche Aussprache anschließt.

Zu § 14 Abs. 3: Ausnahmen zur Prüfungswiederholung

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird dem Prüfling eine zusätzliche Wiederholung einer Modulprüfung aus der Grundphase (1. – 4. Semester) gestattet, die er nach § 14 Abs. 3 nicht mehr wiederholen kann. Eine weitere Wiederholung dieser Modulprüfung und eine dritte Wiederholung bei mehr als einer Modulprüfung sind ausgeschlossen.

Zu §16: Bachelorarbeit: Themenstellung

Zu Abs. (3): Voraussetzungen und Fristen zur Anmeldung der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann erst angemeldet werden, wenn alle Module der Grundphase und zwei Vertiefungsmodule erfolgreich abgeschlossen sind.

Zu Abs. (8): Bearbeitungszeit, Umfang und Abgabefrist der Bachelorarbeit

Der direkt mit der Bachelorarbeit verbundene zeitliche Aufwand soll entsprechend der Wertigkeit von 12 Leistungspunkten ca. 12 volle Arbeitswochen betragen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so gefasst sein, dass dieser zeitliche Aufwand eingehalten werden kann. Der schriftliche Umfang der Bachelorarbeit sollte ca. 20 – 40 Seiten umfassen. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Die Bachelorarbeit ist spätestens 3 Monate nach Themenausgabe wie in § 17 Abs. 1 genannt abzuliefern. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu 6 Wochen verlängern. In dem Antrag sind die besonderen und vom Prüfling nicht zu vertretenden Umstände darzulegen, die eine rechtzeitige Fertigstellung der Bachelorarbeit verhindern.

Zu §25 (1): Stichtag für die Gültigkeit

Der Stichtag gemäß § 25 (1) ist der 30.09.2019.

**Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung „Bachelor of Science“
für die Bachelorstudiengangs-Variante Biologie International
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

Zu §3: Studium: Aufbau

Zu Abs. (1): Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für die Bachelorstudiengangs-Variante Biologie International beträgt acht Semester.

Zu Abs. (3): Gliederung der Bachelorstudiengangs-Variante Biologie International

| Modul | Lehrveranstaltungen | Typ | FS | LP | Gewicht in LP |
|--|--|-------------------------|-------|-----|---------------|
| Grundphase (1. - 4. Semester) | | | | | |
| Bio110 | Zell- und Molekularbiologie | 4V+1P+1Ü | 1. | 8 | 8 |
| Bio120 | Botanik | 4V+4P+1Ü | 1. | 11 | 11 |
| Phys101 | Physik für Biologiestudierende 1: Theorie | 4V | 1. | 5 | 5 |
| Phys102 | Physik für Biologiestudierende 2: Praxis | 3P | 2. | 3 | 0 |
| Math101 | Mathematik für Biologiestudierende | 3V+2Ü | 1.+2. | 7 | 7 |
| Bio130 | Zoologie | 4V+4P | 2. | 10 | 10 |
| Chem101 | Chemie für Biologiestudierende | 6V+6P+1Ü | 2. | 16 | 16 |
| Bio210 | Biochemie | 3V+1Ü | 3. | 5 | 5 |
| Bio220 | Tierphysiologie | 3V+1Ü+2P | 3. | 8 | 8 |
| Bio230 | Biophysik | 3V+1Ü | 3. | 5 | 5 |
| Bio240 | Mikrobiologie | 3V+1Ü+3P | 3. | 9 | 9 |
| Bio250 | Genetik | 2V+1Ü+4P | 4. | 8 | 8 |
| Bio260 | Ökologie & Evolution | 3V+1Ü+1P | 4. | 6 | 6 |
| Bio270 | Entwicklungsbiologie | 2V+1Ü+2P | 4. | 6 | 6 |
| Bio280 | Pflanzenphysiologie | 2V+1Ü+3P | 4. | 8 | 8 |
| SQ245 | Wissenschaftliche Professionalisierung und Bioethik | 1,5V+2,5S/Ü | 3.+4. | 5 | 5 |
| PLUS-Phase I: <i>International</i> (5. und 6. Semester) | | | | | |
| | Vorbereitungsmodul Auslandsaufenthalt | 6P+1S | 4./5. | 8 | 0 |
| | Praxisphase 1 | P+S/Ü | 5./6. | 16 | 0 |
| | Studienphase | S/ V/ P/ Ü | 5./6. | 20 | 20 |
| | Praxisphase 2 | P+S/Ü | 5./6. | 16 | 0 |
| PLUS-Phase II: <i>Forschung+Vertiefung</i> (7. und 8. Semester) | | | | | |
| | Vertiefungsmodul | 2V+6P oder 1V+6P+ 1S | 7./8. | 9 | 9 |
| | Fortgeschrittenen-Modul | 2V+18P | 7./8. | 14 | 14 |
| | Projektpraktikum | P+S | 7./8. | 10 | 0 |
| | Wahlpflicht | S/ V/ P/ Ü /T/Ex | 7./8. | 12 | 0 |
| | Bachelorarbeit+Seminar | BA+S | 7./8. | 15 | 30 |
| | | | | 240 | 190 |

S: Seminar V: Vorlesung P: Praktikum Ü: ÜbungEx: Exkursion T: Tutorium
FS: Fachsemester BA: Bachelorarbeit LP: Leistungspunkte (ECTS credit points) Zeitangaben in SWS

Grundphase (120 LP)

Alle Module der Grundphase sind Pflichtveranstaltungen und müssen mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden. Um Module der PLUS Phase I: *International* belegen zu können, muss im Rahmen der Schlüsselqualifikationen ein englischsprachiges Seminar belegt werden.

PLUS-Phase I: *International* (60 LP)

An Modulen der PLUS-Phase I können Studierende teilnehmen, die sich durch hervorragende Studienleistungen ausgezeichnet haben, über sehr gute Englischkenntnisse verfügen und ihre Motivation für ein Auslandsjahr nachvollziehbar darstellen können. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulhandbüchern festgelegt und werden von der Kommission „*Biologie-International*“ überprüft. Die Kommission „*Biologie-International*“ setzt sich aus mindestens zwei Professoren oder Professorinnen des Fachbereichs Biologie und dem/der verantwortlichen Koordinator/-in der Bachelorstudiengangsvariante *International* zusammen. Der Studienplan der PLUS-Phase wird in der Regel von der/dem verantwortlichen Koordinator/-in zusammengestellt oder geprüft und muss vor Beginn der Internationalen Phase vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

Im Rahmen der PLUS-Phase I: *International* findet verpflichtend das Modul *Vorbereitung Auslandsaufenthalt* an der Heinrich-Heine-Universität statt. Dies umfasst ein Intensivpraktikum „Methodenkompetenz“ und einen Workshop „Intercultural Studies“ und wird mit acht Leistungspunkten bewertet. Des Weiteren beinhaltet sie *eine Studienphase* und *zwei Praxisphasen*, welche an einer internationalen Universität absolviert werden, mit der ein Abkommen bzw. ein Kooperationsvertrag zum internationalen Studierenden-Austausch besteht.

In der *Studienphase* müssen Veranstaltungen des Fachs Biologie, in der Regel Vorlesungen und Seminare, besucht werden, die vom Niveau her mit Veranstaltungen der Vertiefungsphase vergleichbar sind. Für Veranstaltungen mit einer Wertigkeit von mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten müssen Prüfungen abgelegt werden, die nach den Regeln der Gastuniversität durchgeführt werden. Die Prüfungsleistungen der *Studienphase* fließen mit einem Gewicht von 20 Leistungspunkten in die Bachelornote ein. Sollten die Prüfungsleistungen nicht im Notensystem dieser Prüfungsordnung abbildbar sein, so bestellt der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Kommission „*Biologie-International*“ geeignete Prüfer/innen, die die im Ausland erbrachten Leistungen in einer mündlichen Prüfung abfragen und benoten.

In der *Praxisphase* müssen praxisorientierte Veranstaltungen des Fachs Biologie, bevorzugt Labor- oder Feldpraktika, besucht werden, die vom Niveau her mit Veranstaltungen der Vertiefungsphase vergleichbar sind. Für Veranstaltungen mit einer Wertigkeit von mindestens 16 ECTS-Leistungspunkten pro *Praxisphase* müssen Abschlussberichte erstellt werden, in denen insbesondere auch die Eigenleistung der Prüflinge dokumentiert wird und die von einem Dozenten oder einer Dozentin der Gastuniversität als korrekt bestätigt werden.

PLUS-Phase II: *Forschung+Vertiefung* (60 LP)

An Modulen der PLUS-Phase II: *Forschung+Vertiefung* können in der Regel nur Studierende teilnehmen, die die PLUS-Phase I erfolgreich absolviert haben. Die PLUS-Phase II umfasst ein *Vertiefungsmodul*, ein *Fortgeschrittenen-Modul*, ein Modul *Wahlpflicht*, ein Modul *Projektpraktikum* und ein Modul *Bachelorarbeit*.

Vertiefungsmodul (V-Modul 9 LP)

Es muss ein *Vertiefungsmodul* mit einer Prüfung erfolgreich absolviert werden. *Vertiefungsmodule* bestehen entweder aus einer 2-stündigen Vorlesung und einem 6-stündigen Praktikum oder aus einer

1-stündigen Vorlesung, einem 1-stündigen Seminar und einem 6-stündigem Praktikum. Eine Auflistung der wählbaren Module, deren Ziele, Inhalte und Teilnahmevoraussetzungen können dem Modulhandbuch der Biologie entnommen werden.

Fortgeschrittenen-Modul (F-Modul 14 LP)

Das *Fortgeschrittenen-Modul* besteht aus einer 2- bis 3-stündigen Vorlesung und einem sechswöchigen Praktikum. Das *Fortgeschrittenen-Modul* wird durch eine 1-stündige mündliche Prüfung oder eine 2-stündige schriftliche Klausur abgeschlossen.

Modul: Wahlpflicht (12 LP)

Im Modul *Wahlpflicht* werden beliebige an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf angebotene Lehrveranstaltungen gewählt, die zu Qualifikationen führen, welche für das Studium der Biologie oder für das spätere Berufsleben nützlich sein können. Es müssen jedoch mindestens zwei Seminare im Fach Biologie belegt werden, in denen die oder der Studierende je einen Vortrag über ein vorgegebenes wissenschaftliches Thema halten muss. Das Modul wird mit einem schriftlichen Bericht abgeschlossen.

Modul: Projektpraktikum (10 LP)

Das Modul 8-wöchige *Projektpraktikum* besteht aus einer ganztägigen Tätigkeit im Labor oder im Feldversuch und einem Seminar. Das Projektpraktikum wird mit einem Vortrag im Seminar abgeschlossen. Projektpraktika dienen zur Veranschaulichung der Forschungstätigkeiten in den Arbeitsgruppen. Dabei sollen die Studierenden an einem konkreten Projekt unter individueller Betreuung mitarbeiten. Dies kann auch eine Vorbereitung auf ein mögliches Bachelorarbeitsthema sein.

Modul: Bachelorarbeit (15 LP)

Das Modul *Bachelorarbeit* umfasst die Bachelorarbeit, die mit 12 Leistungspunkten bewertet wird und ein begleitendes Seminar (3 LP). Im Seminar muss jede/r Studierende einen Vortrag über das Thema der Bachelorarbeit halten, an den sich eine allgemeine wissenschaftliche Aussprache anschließt.

Zu §8 (2): Mindestanzahl an Leistungspunkten

Abweichend zur Regelung in §7 (2) müssen in der Bachelorstudiengangs-Variante Biologie International mindestens 240 Leistungspunkte erworben werden.

Zu § 14 Abs. 3: Ausnahmen zur Prüfungswiederholung

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird dem Prüfling eine zusätzliche Wiederholung einer Modulprüfung aus der Grundphase (1. – 4. Semester) gestattet, die er nach § 14 Abs.3 nicht mehr wiederholen kann. Eine weitere Wiederholung dieser Modulprüfung und eine dritte Wiederholung bei mehr als einer Modulprüfung sind ausgeschlossen.

Zu §16: Bachelorarbeit: Themenstellung

Zu Abs. (3): Voraussetzungen und Fristen zur Anmeldung der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann erst angemeldet werden, wenn alle Module der Grundphase und das Vertiefungsmodul erfolgreich abgeschlossen sind.

Zu Abs. (8): Bearbeitungszeit, Umfang und Abgabefrist der Bachelorarbeit

Der direkt mit der Bachelorarbeit verbundene zeitliche Aufwand soll entsprechend der Wertigkeit von 12 Leistungspunkten ca. 12 volle Arbeitswochen betragen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so gefasst sein, dass dieser zeitliche Aufwand eingehalten werden kann. Der schriftliche Umfang der Bachelorarbeit sollte ca. 20 – 40 Seiten umfassen. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

Die Bachelorarbeit ist spätestens 3 Monate nach Themenausgabe wie in § 17 Abs. 1 genannt abzuliefern. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu 6 Wochen verlängern. In dem Antrag sind die besonderen und vom Prüfling nicht zu vertretenden Umstände darzulegen, die eine rechtzeitige Fertigstellung der Bachelorarbeit verhindern.

Zu §25 (1): Stichtag für die Gültigkeit

Der Stichtag gemäß § 25 (1) ist der 30.09.2019.

**Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung „Bachelor of Science“
für die Bachelorstudiengangs-Variante Quantitative Biologie,
Gemeinsamer Abschluss der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU)
und der Universität zu Köln (UzK)**

Zu § 3 (1): Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für die Bachelorstudiengangs-Variante Quantitative Biologie beträgt acht Semester.

Zu § 3 (3): Gliederung der Bachelorstudiengangs-Variante Quantitative Biologie

| Modul | Lehrveranstaltungen | Typ | FS | LP | Gewicht in LP |
|--|--|--------------|-------|-------|---------------|
| Grundphase (1. - 4. Semester) | | | | | |
| Bio110 | Zell- und Molekularbiologie | 4V+1P+1Ü | 1. | 8 | 8 |
| Bio120 | Botanik | 4V+4P+1Ü | 1. | 11 | 11 |
| Phys101 | Physik für Biologiestudierende 1: Theorie | 4V | 1. | 5 | 5 |
| Phys102 | Physik für Biologiestudierende 2: Praxis | 3P | 2. | 3 | 0 |
| Math101 | Mathematik für Biologiestudierende | 3V+2Ü | 1.+2. | 7 | 7 |
| Bio130 | Zoologie | 4V+4P | 2. | 10 | 10 |
| Chem101 | Chemie für Biologiestudierende | 6V+6P+1Ü | 2. | 16 | 16 |
| Bio210 | Biochemie | 3V+1Ü | 3. | 5 | 5 |
| Bio220 | Tierphysiologie | 3V+1Ü+2P | 3. | 8 | 8 |
| Bio230 | Biophysik | 3V+1Ü | 3. | 5 | 5 |
| Bio240 | Mikrobiologie | 3V+1Ü+3P | 3. | 9 | 9 |
| Bio250 | Genetik | 2V+1Ü+4P | 4. | 8 | 8 |
| Bio260 | Ökologie & Evolution | 3V+1Ü+1P | 4. | 6 | 6 |
| Bio270 | Entwicklungsbiologie | 2V+1Ü+2P | 4. | 6 | 6 |
| Bio280 | Pflanzenphysiologie | 2V+1Ü+3P | 4. | 8 | 8 |
| SQ245 | Wissenschaftliche Professionalisierung und Bioethik | 1,5V+2,5S/Ü | 3.+4. | 5 | 5 |
| Qualifizierungs- und Forschungsphase (5. – 8. Semester) | | | | | |
| | Mathematische Methoden der Quantitativen Biologie | 1V+3Ü | 5. | 6 | 6 |
| | Bioinformatik I | 3,5V+1S+8Ü | 5. | 12 | 12 |
| | Biostatistik I | 1V+5Ü | 5. | 6 | 6 |
| | Biophysik der Zelle | 2V+1S+3P | 5. | 6 | 6 |
| | Mathematische Modellierung biologischer Systeme | 2V+2Ü | 6. | 6 | 6 |
| | Bioinformatik II | 1,5V+0,5S+4P | 6. | 6 | 6 |
| | Biostatistik II | 3V+2Ü | 6. | 6 | 6 |
| | Systembiologie | 2V+1S+7P | 6. | 12 | 12 |
| | Synthetische Biologie | 1V+1S+6P | 7. | 9 | 9 |
| | Wahlpflichtmodul | 2V+6-10S/Ü/P | 7. | 9/12 | 9 |
| | Bio-Wahl | variabel | 7./8. | 18/15 | 0 |
| | Projektpraktikum | P + S | 8. | 9 | 0 |
| | Bachelorarbeit + Seminar | BA + S | 8. | 15 | 30 |
| | | | | 240 | 225 |

S: Seminar; V: Vorlesung; P: Praktikum; Ü: Übung; Ex: Exkursion; T: Tutorium; FS: Fachsemester;
BA: Bachelorarbeit; LP: Leistungspunkte (ECTS credit points); Zeitangaben in SWS

Grundphase HHU (120 LP) sowie Pflichtphase UzK (120 LP)

Studierende der Studiengangs-Variante Quantitative Biologie müssen entweder die Grundphase der HHU oder die Pflichtphase der UzK absolvieren. Alle Module der Grundphase bzw. der Pflichtphase sind Pflichtveranstaltungen und müssen mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden, falls das Modul benotet wird.

Qualifizierungs- und Forschungsphase (120 LP)

An Modulen der Qualifizierungs- und Forschungsphase können Studierende teilnehmen, welche (1) das Modul „Mathematik für Biologen“ (HHU) bzw. das Modul „Mathematik“ (UzK) mit einer Note abgeschlossen haben, welche unter den 35% besten Noten für Studierende dieses Studienganges ist sowie (2) alle anderen Module des 1. bis 3. Semesters im Durchschnitt mit einer Note abgeschlossen haben, welche unter den 35% besten Durchschnitten für Studierende dieses Studienganges ist. Grundlage der Berechnung sind dabei die drei letzten Jahrgänge des B.Sc.-Studienganges der Bewerberin oder des Bewerbers. Über die Äquivalenz der Bewerbungen von Studierenden der Biochemie beider Hochschulen, der Studierenden weiterer Hochschulen und die Aufnahme begründeter Ausnahmefälle entscheidet die Gemeinsame Studiengangs-Kommission „Quantitative Biologie“. Sie überprüft auch die Teilnahmevoraussetzungen aller Bewerber.

Wahlpflichtmodul (9-12 LP)

Es muss ein Vertiefungsmodul (HHU, 9 LP) oder ein Wahlpflichtmodul (UzK, 12 LP) mit einer Prüfung erfolgreich absolviert werden. Eine Auflistung der wählbaren Module, deren Ziele, Inhalte und Teilnahmevoraussetzungen können den Modulhandbuch bzw. den Netzseiten der Wissenschaftseinrichtung Biologie der HHU bzw. der Fachgruppe Biologie der UzK entnommen werden.

Bio-Wahl (15-18 LP)

Im Modul Bio-Wahl werden beliebige an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf oder der Universität zu Köln angebotene Lehrveranstaltungen gewählt, die zu Qualifikationen führen, welche für das Studium der Biologie, ihrer quantitativen Methoden oder für das spätere Berufsleben nützlich sein können. Es können auch weitere Wahlpflicht- oder Vertiefungsmodule der Biologie gewählt werden (s.o.). Bis zu 6 LP des Moduls können außerhalb der Biologie geleistet werden. Wurde als Wahlpflichtmodul ein Vertiefungsmodul der HHU gewählt (9 LP), müssen für das Bio-Wahl-Modul insgesamt 18 LP belegt werden. Wurde dagegen ein Wahlpflichtmodul der UzK gewählt, so reichen 15 LP für das Bio-Wahl-Modul aus. Im Modul besteht auch die Möglichkeit, ein externes Praktikum an einer biologischen Forschungseinrichtung in In- oder Ausland durchzuführen. Das Modul wird mit einem schriftlichen Bericht abgeschlossen.

Projektpraktikum (9 LP)

Das Modul Projektpraktikum (7-8-wöchig, ganztägig) besteht aus einer Tätigkeit im Labor oder im Feldversuch und einem Seminar. Das Projektpraktikum wird mit einem Vortrag im Seminar abgeschlossen. Projektpraktika dienen zur Veranschaulichung der Forschungstätigkeiten in den Arbeitsgruppen. Dabei sollen die Studierenden an einem konkreten Projekt unter individueller Betreuung mitarbeiten. Dies kann auch eine Vorbereitung auf ein mögliches Bachelorarbeitsthema sein.

Bachelorarbeit (15 LP)

Das Modul Bachelorarbeit umfasst die Bachelorarbeit, die mit 12 Leistungspunkten bewertet wird, und ein begleitendes Seminar. Im Seminar muss jede/r Studierende einen Vortrag über das Thema der Bachelorarbeit halten, an den sich eine allgemeine wissenschaftliche Aussprache anschließt.

Zu § 8 (2): Mindestanzahl an Leistungspunkten

Abweichend zur Regelung in § 8 (2) müssen in der Bachelorstudiengangs-Variante Quantitative Biologie mindestens 240 Leistungspunkte erworben werden.

Zu § 14 Abs. 3: Ausnahmen zur Prüfungswiederholung

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird dem Prüfling eine zusätzliche Wiederholung einer Modulprüfung aus der Grundphase (1. – 4. Semester) gestattet, die er nach § 14 Abs.3 nicht mehr wiederholen kann. Eine weitere Wiederholung dieser Modulprüfung und eine dritte Wiederholung bei mehr als einer Modulprüfung sind ausgeschlossen.

Zu § 16 (2): Betreuung der Bachelorarbeit

Abweichend von der Regelung in § 16 (2) kann Themenstellung und Betreuung der Bachelorarbeit auch durch eine Professorin oder einen Professor oder durch eine/n habilitierte/n wissenschaftliche/n Mitarbeiter/in, erfolgen die oder der hauptberuflich im Fach des geregelten Studiengangs an der Universität zu Köln tätig ist.

Zu § 16 (3): Voraussetzungen und Fristen zur Anmeldung der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann erst angemeldet werden, wenn alle Module der Grund- und Qualifizierungsphase und das Modul Synthetische Biologie erfolgreich abgeschlossen sind. Im Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Bachelorarbeit müssen mathematische, statistische oder informatische Methoden spezifiziert werden, deren Anwendung einen wesentlichen Bestandteil der Arbeit bilden muss.

Zu § 16 (8): Bearbeitungszeit, Umfang und Abgabefrist der Bachelorarbeit

Der direkt mit der Bachelorarbeit verbundene zeitliche Aufwand soll entsprechend der Wertigkeit von 15 Leistungspunkten ca. 12 volle Arbeitswochen betragen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so gefasst sein, dass der zeitliche Aufwand eingehalten werden kann. Der schriftliche Umfang der Bachelorarbeit sollte 20 bis 40 Seiten umfassen. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

Die Bachelorarbeit ist spätestens 3 Monate nach Themenausgabe wie in § 17 Abs. 1 genannt abzuliefern. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu 6 Wochen verlängern. In dem Antrag sind die besonderen und vom Prüfling nicht zu vertretenden Umstände darzulegen, die eine rechtzeitige Fertigstellung der Bachelorarbeit verhindern.

Zu § 17 (2): Prüfer/inne/n der Bachelorarbeit

Abweichend von der Regelung in § 17 (2) muss einer der Prüfer/inne/n hauptberuflich an der Heinrich-Heine-Universität und der oder die andere Prüfer/in hauptberuflich an der Universität zu Köln tätig sein.

Zu § 23 (6) Urkunde

Die Bachelorurkunde wird von den Dekaninnen oder den Dekanen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Universität zu Köln sowie von der/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel beider Fakultäten versehen.

Zu § 25 (1): Stichtag für die Gültigkeit

Der Stichtag gemäß § 25 (1) ist der 30.09.2019.

**Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung „Bachelor of Science“
für den Bachelorstudiengang Quantitative Biology,
Gemeinsamer Abschluss der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU)
und der Universität zu Köln (UzK)**

Gute Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 sind nachzuweisen (§49 Abs. 8 HG). Als hinreichende Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse werden akzeptiert:

- das deutsche Abitur,
- Hochschulzugangsberechtigungen aus Staaten, deren Verkehrssprache Englisch ist oder in denen mit der Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis von englischen Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 verbunden ist (eine entsprechenden Liste führt der Prüfungsausschuss.).

Für alle anderen Bewerberinnen und Bewerber gelten die Anforderungen gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe g der geltenden „Ordnung über den Sprachnachweis gemäß § 49 Abs. 10 Hochschulgesetz beim Zugang zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“.

Nachweise über englische Sprachkenntnisse müssen bei einer direkten Bewerbung an der HHU zum Zeitpunkt der Bewerbung und bei einer Bewerbung über DOSV zum Zeitpunkt der Immatrikulation eingereicht werden. Die Adresse für die Einreichung wird auf der Internetseite des Studiengangs bekannt gegeben. Grundlegende Kommunikationsfähigkeit in deutscher Sprache ist nicht erforderlich, aber dringend empfohlen.

Zu § 3 (5): Gliederung der Bachelorstudiengangs Quantitative Biology

A. Übersicht

| Modul | Lehrveranstaltungen | Dauer+ Typ | FS | LP (min.) | Notengewicht |
|--------------------------------------|--|------------|----|-----------|--------------|
| Grundphase (1. - 5. Semester) | | | | | |
| QBio101 | Network of Life | 2V+2Ü | 1. | 6 | 6 |
| QBio102 | Biomolecules | 3V+2P+2Ü | 1. | 9 | 9 |
| QBio103 | Mathematical Fundamentals | 3V+1Ü | 1. | 6 | 6 |
| QBio104 | Programming | 3V+2Ü | 1. | 6 | 6 |
| QBio105 | Methods of Science | 2Ü | 1. | 3 | 3 |
| QBio201 | Molecular Mechanism of the Cell | 5V+3Ü+2P | 2. | 12 | 12 |
| QBio202 | Deterministic processes in Biology | 3V+1Ü | 2. | 6 | 6 |
| QBio203 | Principles of Statistics & Stochastics | 2V+3Ü | 2. | 6 | 6 |
| QBio204 | Algorithmic Bioinformatics | 2V+2Ü | 2. | 6 | 6 |
| QBio301 | Cell Bioenergetics | 4V+1Ü | 3. | 6 | 6 |
| QBio302 | Cell Structure & Dynamics | 2V+3P | 3. | 6 | 6 |
| QBio303 | Metabolism | 3V+1Ü | 3. | 6 | 6 |
| QBio304 | Applied Bioinformatics | 2V+2Ü | 3. | 6 | 6 |
| QBio305 | Population & Quantitative Genetics | 3V+1Ü | 3. | 6 | 6 |
| QBio401 | Microbial Ecology | 3V+2Ü | 4. | 6 | 6 |
| QBio402 | Biotechnology & Synthetic Biology | 3V+3Ü+2P | 4. | 9 | 9 |
| QBio403 | Developmental Biology | 3V+1Ü | 4. | 6 | 6 |
| QBio404 | Data Science & Machine Learning | 3V+2Ü | 4. | 6 | 6 |
| QBio405 | Science Ethics & Communication | 2S+2Ü | 4. | 3 | 3 |
| QBio501 | Organismic Physiology | 7V+2P+2Ü | 5. | 15 | 15 |
| QBio502 | From Data to Knowledge | 3V+1Ü | 5. | 6 | 6 |

| Forschungsphase (5. und 6. Semester) | | | | | |
|--------------------------------------|---------------------------|---------|----|---------|----|
| | Advanced Module I | V/Ü/P/S | 5. | 9/12 | 9 |
| QBio801 | Project Planning | 2V+2S | 6. | 6 | 6 |
| QBio802 | Project Internship | P + S | 6. | 9 | 0 |
| QBio803 | Bachelor Thesis + Defence | BA + S | 6. | 15 | 30 |
| | | | | 180/183 | |

S: Seminar; V: Vorlesung; P: Praktikum; Ü: Übung; Ex: Exkursion; T: Tutorium; FS: Fachsemester; BA: Bachelorarbeit; LP: Leistungspunkte (ECTS credit points, CP); Zeitangaben bei „Typ“ in SWS

B. Grundphase (141 LP)

Alle Module der Grundphase sind Pflichtveranstaltungen und müssen mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden.

C. Forschungsphase (39 LP)

Die Forschungsphase umfasst das Modul *Advanced Module I*, das Modul *Projektpraktikum* und das Modul *Bachelorarbeit*.

Advanced Module I (9 bzw. 12 LP)

Es muss ein Vertiefungsmodul (HHU, 9 LP) oder ein Wahlpflichtmodul (UzK, 12 LP) der Bachelorstudiengänge Biologie erfolgreich absolviert werden. Eine Auflistung der wählbaren Module mit Lernzielen, Inhalten und Teilnahmevoraussetzungen können dem Modulhandbuch sowie den Internetseiten der wissenschaftlichen Einrichtung Biologie der HHU bzw. der Fachgruppe Biologie der UzK entnommen werden. Vertiefungsmodule/ Wahlpflichtmodule, deren Inhalt eine erhebliche Überschneidung mit Modulen der Grundphase des Studiengangs Quantitative Biology hat, können nicht gewählt werden. Studierende können auch ein Praktikum (8-wöchig, 9 LP) im Bereich der Biologie mit Anwendung quantitativer Methoden (mathematische, statistische oder informatische Methoden) an einer externen Universität absolvieren. Auf Antrag können auch Module anderer Studiengänge mit einem Bezug zur quantitativen Biologie zugelassen werden. Im Modul *Advanced Module I* können Leistungen auch unbenotet erbracht werden; in diesem Fall werden die Gewichte der übrigen Noten entsprechend erhöht.

Projektpraktikum (9 LP)

Das Modul Projektpraktikum (8-wöchig, ganztägig) besteht aus einer wissenschaftlichen Tätigkeit in einer Arbeitsgruppe der HHU oder der UzK und wird mit einem Seminarvortrag abgeschlossen. Dabei sollen die Studierenden unter individueller Betreuung an einem konkreten Projekt im Bereich der quantitativen Biologie mitarbeiten. Dies kann auch eine Vorbereitung auf ein mögliches Bachelorarbeitsthema sein.

Bachelorarbeit (15 LP)

Das Modul Bachelorarbeit umfasst die Bachelorarbeit, die mit 12 Leistungspunkten bewertet wird, und ein begleitendes Seminar (3 LP). Im Seminar muss jede/r Studierende einen abschließenden Vortrag über den Inhalt der Bachelorarbeit halten, an den sich eine allgemeine wissenschaftliche Aussprache anschließt.

Zu § 4 (2): Weitere Regelungen zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der HHU und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der UzK setzen einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein. Dem gemeinsamen Prüfungsausschuss gehören die folgenden stimmberechtigten Mitglieder an:

- a) drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrenden der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der HHU,
- b) drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrenden der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der UzK,
- c) ein/e Vertreter/in aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der HHU,
- d) ein/e Vertreter/in aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der UzK,
- e) zwei Vertreter/innen aus der Gruppe der Studierenden der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der HHU, die entweder im Studiengang "Quantitative Biology" oder in der Studiengangs-Variante "Quantitative Biology PLUS" eingeschrieben sind.
- f) Weitere beratende Mitglieder können von dem gemeinsamen Prüfungsausschuss bestellt oder befristet zugezogen werden.

Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses werden jeweils für die Dauer von bis zu vier Jahren, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für die Dauer von einem Jahr von den zuständigen Gremien der jeweiligen Fakultät bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Der gemeinsame Prüfungsausschuss wählt einen Professor oder eine Professorin aus seiner Mitte zur oder zum Vorsitzenden.

Zu § 10: Prüfungen an der Universität zu Köln

Abweichend von den in § 10 festgeschriebenen Regeln werden Prüfungen zu Lehrveranstaltungen der UzK nach den dort geltenden Modalitäten abgehalten. Diese Regeln werden von den jeweiligen Dozierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Zu § 14 (3): Ausnahmen zur Prüfungswiederholung

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird dem Prüfling eine zusätzliche Wiederholung einer Modulprüfung aus der Grundphase (1. – 5. Semester) gestattet, die nach § 14 (3) nicht mehr wiederholbar wäre. Jede/r Studierende kann im Verlauf des Studiums nur eine einzige solche zusätzliche Wiederholung beantragen.

Zu § 16 (2): Betreuung der Bachelorarbeit

Abweichend von der Regelung in § 16 (2) kann Themenstellung und Betreuung der Bachelorarbeit auch durch eine Professorin oder einen Professor oder durch eine habilitierte Mitarbeiterin oder einen habilitierten Mitarbeiter der UzK erfolgen, sofern diese Person hauptberuflich in einem der quantitativen Biologie zugeordneten Fach tätig ist.

Zu § 16 (3): Voraussetzungen und Fristen zur Anmeldung der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann erst angemeldet werden, wenn alle Module der Grundphase und das Vertiefungsmodul (*Advanced Module I*) erfolgreich abgeschlossen sind. Das beantragte Thema muss die Anwendung quantitativer Methoden als einen wesentlichen Bestandteil beinhalten.

Zu § 16 (8): Bearbeitungszeit, Umfang und Abgabefrist der Bachelorarbeit

Der direkt mit der Bachelorarbeit verbundene zeitliche Aufwand soll entsprechend der Wertigkeit von 15 Leistungspunkten ca. 12 volle Arbeitswochen betragen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so gefasst sein, dass der zeitliche Aufwand eingehalten werden kann. Der schriftliche Umfang der Bachelorarbeit sollte 20 bis 40 Seiten umfassen. Die Bachelorarbeit muss in englischer Sprache

verfasst sein.

Die Bachelorarbeit muss spätestens 3 Monate nach Themenausgabe entsprechend § 17 Abs. 1 abgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu 6 Wochen verlängern. In dem Antrag sind die besonderen und vom Prüfling nicht zu vertretenden Umstände darzulegen, die eine rechtzeitige Fertigstellung der Bachelorarbeit verhindern.

Zu § 17 (2): Prüferinnen und Prüfer der Bachelorarbeit

Abweichend von der Regelung in § 17 (2) muss mindestens eine (in der Regel zwei) der prüfenden Personen hauptberuflich an der HHU oder an der UzK tätig sein. Bachelorarbeiten außerhalb der beiden Universitäten (z.B. in Forschungsinstituten oder Firmen) sind auf Antrag hin möglich; der Antrag muss eine kurze Beschreibung des Themas und der Aufgabenstellung enthalten. Auf Basis eines solchen Antrags prüft der Prüfungsausschuss die Eignung des Themas sowie die fachliche Eignung der/des vorgesehenen externen Betreuer/in und setzt diese Person gegebenenfalls als Erstgutachter/in ein.

Zu § 21 (2): Bachelorprüfung: Bewertung

Zur Berechnung der Gesamtnote werden genau die in der Tabelle zu § 3 (5) angegebenen Gewichte verwendet, auch wenn in einem Modul mehr als die mindestens verlangten Leistungspunkte erworben wurden. Werden Leistungen, die in anderen Studiengängen (ggf. auch an anderen Hochschulen) erbracht wurden, vom Prüfungsausschuss als unbenotet anerkannt, so gehen diese nicht in die Gesamtnote ein. Leistungen, die nicht in die Gesamtnote eingehen, werden im Zeugnis als „bestanden“ aufgeführt.

Zu § 23 (6) Urkunde

Die Bachelorurkunde wird von den Dekaninnen oder Dekanen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten der HHU und der UzK sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel beider Fakultäten versehen.

Zu § 25 (1): Stichtag für die Gültigkeit

Der Stichtag gemäß § 25 (1) ist der 30.09.2021.

Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung „Bachelor of Science“

für die Bachelorstudiengangs-Variante Quantitative Biology PLUS,

Gemeinsamer Abschluss der

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU) und der Universität zu Köln (UzK)

Gute Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 sind nachzuweisen (§49 Abs. 8 HG). Als hinreichende Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse werden akzeptiert:

- das deutsche Abitur,
- Hochschulzugangsberechtigungen aus Staaten, deren Verkehrssprache Englisch ist oder in denen mit der Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis von englischen Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 verbunden ist (eine entsprechenden Liste führt der Prüfungsausschuss.).

Für alle anderen Bewerberinnen und Bewerber gelten die Anforderungen gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe g der geltenden „Ordnung über den Sprachnachweis gemäß § 49 Abs. 10 Hochschulgesetz beim Zugang zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“.

Nachweise über englische Sprachkenntnisse müssen bei einer direkten Bewerbung an der HHU zum Zeitpunkt der Bewerbung und bei einer Bewerbung über DOSV zum Zeitpunkt der Immatrikulation eingereicht werden. Die Adresse für die Einreichung wird auf der Internetseite des Studiengangs bekannt gegeben. Grundlegende Kommunikationsfähigkeit in deutscher Sprache ist nicht erforderlich, aber dringend empfohlen.

Zu §3: Studium: Aufbau

Zu Abs. (1): Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für die Bachelorstudiengangs-Variante Quantitative Biology PLUS beträgt acht Semester.

Zu Abs. (5): Gliederung der Bachelorstudiengangs-Variante Quantitative Biologie PLUS

A. Übersicht

| Modul | Lehrveranstaltungen | Dauer+ Typ | FS | LP (min.) | Notengewicht |
|--------------------------------------|--|------------|----|-----------|--------------|
| Grundphase (1. - 5. Semester) | | | | | |
| QBio101 | Network of Life | 2V+2Ü | 1. | 6 | 6 |
| QBio102 | Biomolecules | 3V+2P+2Ü | 1. | 9 | 9 |
| QBio103 | Mathematical Fundamentals | 3V+1Ü | 1. | 6 | 6 |
| QBio104 | Programming | 3V+2Ü | 1. | 6 | 6 |
| QBio105 | Methods of Science | 2Ü | 1. | 3 | 3 |
| QBio201 | Molecular Mechanism of the Cell | 5V+3Ü+2P | 2. | 12 | 12 |
| QBio202 | Deterministic processes in Biology | 3V+1Ü | 2. | 6 | 6 |
| QBio203 | Principles of Statistics & Stochastics | 2V+3Ü | 2. | 6 | 6 |
| QBio204 | Algorithmic Bioinformatics | 2V+2Ü | 2. | 6 | 6 |
| QBio301 | Cell Bioenergetics | 4V+1Ü | 3. | 6 | 6 |
| QBio302 | Cell Structure & Dynamics | 2V+3P | 3. | 6 | 6 |
| QBio303 | Metabolism | 3V+1Ü | 3. | 6 | 6 |
| QBio304 | Applied Bioinformatics | 2V+2Ü | 3. | 6 | 6 |
| QBio305 | Population & Quantitative Genetics | 3V+1Ü | 3. | 6 | 6 |
| QBio401 | Microbial Ecology | 3V+2Ü | 4. | 6 | 6 |
| QBio402 | Biotechnology & Synthetic Biology | 3V+3Ü+2P | 4. | 9 | 9 |
| QBio403 | Developmental Biology | 3V+1Ü | 4. | 6 | 6 |
| QBio404 | Data Science & Machine Learning | 3V+2Ü | 4. | 6 | 6 |
| QBio405 | Science Ethics & Communication | 2S+2Ü | 4. | 3 | 3 |
| QBio501 | Organismic Physiology | 7V+2P+2Ü | 5. | 15 | 15 |
| QBio502 | From Data to Knowledge | 3V+1Ü | 5. | 6 | 6 |

| Forschungsphase (5. – 8. Semester) | | | | | |
|---|---------------------------|---------|----|---------|----|
| Advanced Module I | | V/Ü/P/S | 5. | 9/12 | 9 |
| Advanced Module II | | V/Ü/P/S | 6. | 9/12 | 9 |
| Advanced Module III | | V/Ü/P/S | 6. | 9/12 | 9 |
| Studium Integrale (Interdisciplinary Selection) | | V/Ü/P/S | 6. | 12 | 0 |
| Advanced Module IV | | V/Ü/P/S | 7. | 9/12 | 9 |
| International / Industrial Research Experience | | P+S/Ü | 7. | 21 | 0 |
| QBio801 | Project Planning | 2V+2S | 8. | 6 | 6 |
| QBio802 | Project Internship | P+S | 8. | 9 | 0 |
| QBio803 | Bachelor Thesis + Defence | BA+S | 8. | 15 | 30 |
| | | | | 240/252 | |

S: Seminar; V: Vorlesung; P: Praktikum; Ü: Übung; FS: Fachsemester; BA: Bachelorarbeit; LP: Leistungspunkte (ECTS credit points); Zeitangaben in SWS

B. Grundphase (141 LP)

Alle Module der Grundphase sind Pflichtveranstaltungen und müssen mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden. Die Studierenden im Studiengang Bachelor Quantitative Biology haben die Möglichkeit, sich im fünften Semester intern auf eine vierjährige Variante zu bewerben. Sie besteht aus 21 Pflichtmodulen, 7 wahl-obligatorischen Modulen und Bachelorarbeit (insgesamt 240 CPs). Voraussetzung für die Bewerbung sind der Abschluss der Module QBio101 – Qbio404 der ersten vier Semester. Die Auswahl der zugelassenen Studierenden wird vom Prüfungsausschuss rechtzeitig bekannt gegeben.

C. Forschungsphase (99 LP)

Das 6. und 7. Semester in der vierjährigen Variante sollen den besten Studierenden die Möglichkeit geben, ihren Horizont im Bereich der biologischen Forschung sowohl im akademischen Bereich als auch in der Industrie zu erweitern. Der Modulbereich International/Industrial Research Experience im 7. Semester, bietet die Möglichkeit für einen Auslandsaufenthalt und gibt Raum für eine intensivere forschungsbezogene Ausbildung. Er fördert die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit in einem internationalen Umfeld oder in einem Unternehmen. Neben der Möglichkeit zu Auslandsaufenthalten oder Praktika können die Studierenden in den Modulbereichen Advanced Module II, III & IV aus den zahlreichen Vertiefungsangeboten der Biologie an der HHU (Vertiefungsmodul/ V-Modul Biologie) und der UzK (Wahlpflicht Modul Biologie) wählen. Vertiefungsmodule/Wahlpflichtmodule, deren Inhalt eine erhebliche Überschneidung mit Modulen der Grundphase des Studiengangs Quantitative Biology hat, können nicht gewählt werden. Im Modul Studium Integrale (Interdisciplinary Selection) können die Studierenden über die Biologie hinaus auch andere Fächer an der HHU und der UzK erkunden. In den Bereichen International/Industrial Research Experience sowie dem Modul Studium Integrale (Interdisciplinary Selection) können insgesamt maximal 33 LPs durch unbenotete Leistungen erbracht werden; in diesem Fall werden die Gewichte der übrigen Noten entsprechend erhöht. Einzelheiten sind im Modulhandbuch beschrieben.

Modul: Projektpraktikum (9 LP)

Das Modul Projektpraktikum (8-wöchig, ganztägig) besteht aus einer wissenschaftlichen Tätigkeit in einer Arbeitsgruppe der HHU oder der UzK und wird mit einem Seminarvortrag abgeschlossen. Dabei sollen die Studierenden unter individueller Betreuung an einem konkreten Projekt im Bereich der quantitativen Biologie mitarbeiten. Dies kann auch eine Vorbereitung auf ein mögliches Bachelorarbeitsthema sein.

Modul: Bachelorarbeit (15 LP)

Das Modul Bachelorarbeit umfasst die Bachelorarbeit, die mit 12 Leistungspunkten bewertet wird, und ein begleitendes Seminar (3 LP). Im Seminar muss jede/r Studierende einen abschließenden Vortrag über den Inhalt der Bachelorarbeit halten, an den sich eine allgemeine wissenschaftliche Aussprache anschließt.

Zu § 4 (2): Weitere Regelungen zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Quantitative Biology.

Zu § 8 (2): Mindestanzahl an Leistungspunkten

Abweichend zur Regelung in § 7 (2) müssen in der Bachelorstudiengangs-Variante Quantitative Biology PLUS mindestens 240 Leistungspunkte erworben werden.

Zu § 10: Prüfungen an der Universität zu Köln

Abweichend von den in § 10 festgeschriebenen Regeln werden Prüfungen zu Lehrveranstaltungen der UzK nach den dort geltenden Modalitäten abgehalten. Diese Regeln werden von den jeweiligen Dozierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Zu § 14 (3): Ausnahmen zur Prüfungswiederholung

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird dem Prüfling eine zusätzliche Wiederholung einer Modulprüfung aus der Grundphase (1. – 5. Semester) gestattet, die nach § 14 (3) nicht mehr wiederholbar wäre. Jede/r Studierende kann im Verlauf des Studiums nur eine einzige solche zusätzliche Wiederholung beantragen.

Zu § 16 (2): Betreuung der Bachelorarbeit

Abweichend von der Regelung in § 16 (2) kann Themenstellung und Betreuung der Bachelorarbeit auch durch eine Professorin oder einen Professor oder durch eine habilitierte Mitarbeiterin oder einen habilitierten Mitarbeiter der UzK erfolgen, sofern diese Person hauptberuflich in einem der quantitativen Biologie zugeordneten Fach tätig ist.

Zu § 16 (3): Voraussetzungen und Fristen zur Anmeldung der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann erst angemeldet werden, wenn alle Module der Grundphase und zwei Module der Forschungsphase erfolgreich abgeschlossen sind. Das beantragte Thema muss die Anwendung quantitativer Methoden als einen wesentlichen Bestandteil beinhalten.

Zu § 16 (8): Bearbeitungszeit, Umfang und Abgabefrist der Bachelorarbeit

Der direkt mit der Bachelorarbeit verbundene zeitliche Aufwand soll entsprechend der Wertigkeit von 15 Leistungspunkten ca. 12 volle Arbeitswochen betragen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so gefasst sein, dass der zeitliche Aufwand eingehalten werden kann. Der schriftliche Umfang der Bachelorarbeit sollte 20 bis 40 Seiten umfassen. Die Bachelorarbeit muss in englischer Sprache verfasst sein.

Die Bachelorarbeit muss spätestens 3 Monate nach Themenausgabe entsprechend § 17 Abs. 1 abgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu 6 Wochen verlängern. In dem Antrag sind die besonderen und vom Prüfling nicht zu vertretenden Umstände darzulegen, die eine rechtzeitige Fertigstellung der Bachelorarbeit verhindern.

Zu § 17 (2): Prüferinnen und Prüfer der Bachelorarbeit

Abweichend von der Regelung in § 17 (2) muss mindestens eine (in der Regel zwei) der prüfenden Personen hauptberuflich an der HHU oder an der UzK tätig sein. Bachelorarbeiten außerhalb der

beiden Universitäten (z.B. in Forschungsinstituten oder Firmen) sind auf Antrag hin möglich; der Antrag muss eine kurze Beschreibung des Themas und der Aufgabenstellung enthalten. Auf Basis eines solchen Antrags prüft der Prüfungsausschuss die Eignung des Themas sowie die fachliche Eignung der/des vorgesehenen externen Betreuer/in und setzt diese Person gegebenenfalls als Erstgutachter/in ein.

Zu § 21 (2): Bachelorprüfung: Bewertung

Zur Berechnung der Gesamtnote werden genau die in der Tabelle zu § 3 (5) angegebenen Gewichte verwendet, auch wenn in einem Modul mehr als die mindestens verlangten Leistungspunkte erworben wurden. Werden Leistungen, die in anderen Studiengängen (ggf. auch an anderen Hochschulen) erbracht wurden, vom Prüfungsausschuss als unbenotet anerkannt, so gehen diese nicht in die Gesamtnote ein. Leistungen, die nicht in die Gesamtnote eingehen, werden im Zeugnis als „bestanden“ aufgeführt.

Zu § 23 (6) Urkunde

Die Bachelorurkunde wird von den Dekaninnen oder Dekanen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten der HHU und der UzK sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel beider Fakultäten versehen.

Zu § 25 (1): Stichtag für die Gültigkeit

Der Stichtag gemäß § 25 (1) ist der 30.09.2021.

**Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung „Bachelor of Science“
für den Bachelorstudiengang Chemie
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

Zu §3 Abs. 3 Gliederung des Bachelorstudiengangs Chemie

| Modul | ggf. Kürzel | Semester | Vorlesung (SWS) | Übung (SWS) | Praktikum (SWS) | Σ Modul | LP (ECTS Credit Points) | benotet | Notengewicht |
|--|-----------------|----------|-----------------|-------------|-----------------|---------|-------------------------|---------|--------------|
| Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie | C1 | 1 | 4 | 2 | | 6 | 8 | ja | 10 |
| Praktika Allgemeine und Anorganische Chemie | C1-P | 1 | | | 5+7 | 12 | 7 | nein | |
| Mathematische Methoden in der Chemie I | MMC1 | 1 | 3 | 1 | | 4 | 5 | ja | 5 |
| Einführung in die Physikalische Chemie | PC 0 | 1 | 2 | 1 | | 3 | 4 | ja | 4 |
| Experimentalphysik | Phys | 1 | 3 | | | 3 | 4 | ja | 8 |
| Teilsumme | | | | | | | 28 | | 27 |
| Mathematische Methoden in der Chemie II | MMC2 | 2 | 3 | 1 | | 4 | 5 | ja | 5 |
| Chemie der Elemente | C2 | 2 | 4 | 2 | | 6 | 8 | ja | 15 |
| Praktikum zur Chemie der Elemente | C2-P | 2 | | | 12 | 12 | 8 | nein | |
| Prinzipien der Organischen Chemie | POC | 2 | 4 | 2 | | 6 | 8 | ja | 10 |
| Teilsumme | | | | | | | 29 | | 30 |
| Experimentalphysik Praktikum | Phys-P | 3 | | | 4 | 4 | 3 | nein | |
| Vertiefte Organische Chemie | VOC | 3 | 4 | 2 | | 6 | 8 | ja | 15 |
| Organisch-Chemisches Synthesepraktikum | VOC-P | 3 | | | 12 | 12 | 8 | nein | |
| Grundlagen der Biochemie | GBC | 3 | 2 | 1 | 6 | 9 | 8 | ja | 10 |
| Einführung in synthetische und analytische Methoden | SAM | 3 | 1 | 2 | 4 | 7 | 6 | nein | |
| Teilsumme | | | | | | | 33 | | 25 |
| Grundlagen der Physikalischen Chemie | GPC | 4 | 6 | 2 | | 8 | 10 | ja | 10 |
| Physikalisch-Chemisches Grundpraktikum | GPC-P | 4 | | | 7 | 7 | 5 | nein | |
| Elementorganische Chemie | EOC | 4 | 2 | 1 | 6 | 9 | 8 | ja | 10 |
| Analytische Methoden | ANA | 4 | 2 | 2 | 2 | 6 | 6 | ja | 10 |
| Teilsumme | | | | | | | 29 | | 30 |
| Fortgeschrittene Physikalische Chemie | FPC | 5 | 3 | 1 | 7 | 11 | 10 | ja | 10 |
| Einführung in die Quanten- und Computerchemie | QCCC | 5 | 3 | 1 | 4 | 7 | 8 | ja | 10 |
| Prinzipien der Makromolekularen Chemie | PMC | 5 | 2 | 1 | 7 | 10 | 9 | ja | 10 |
| Teilsumme | | | | | | | 27 | | 30 |
| Wahlmodul (Freier Wahlbereich+ <i>Studierendenakademie</i>) | | 1-5 | | | | | 8 | nein | |
| Rechtkunde | | 2-6 | 2 | | | 2 | 3 | nein | |
| Teilsumme | | | | | | | 11 | | |
| Qualifizierungsmodul | QM ¹ | 6 | 2 | 1 | 6 | 9 | 8 | ja | 8 |
| Bachelormodul (Arbeit) | | 6 | | | | | 12 | ja | 30 |
| Bachelormodul (Vortrag) | | 6 | | | | | 3 | nein | |
| Teilsumme | | | | | | | 23 | | 38 |
| Gesamtsumme | | | | | | | 180 | | 180 |

¹ Hier sind die Anteile für den Regelfall genannt. Je nach Wahl sind geringfügige Verschiebungen der Werte möglich.

Wahlmodul

Im Wahlmodul müssen beliebige an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf durchgeführte Lehrveranstaltungen gewählt werden, die zu Qualifikationen führen, welche zu einer zusätzlichen wissenschaftlichen Bereicherung des Studiums beitragen oder für das spätere Berufsleben nützlich sein können. Die Lehrveranstaltungen zum Wahlmodul dürfen nicht Bestandteil eines der anderen Module der Bachelorprüfung sein.

Es können Lehrveranstaltungen zu fachspezifischen Themen gewählt werden, oder solche, die zu einer Stärkung der sog. „soft skills“ (z.B. Selbstdarstellung, Rhetorik, interkulturelle Kompetenz, soziale Intelligenz) führen. Solche Lehrveranstaltungen werden auch im Programm der Studierendenakademie der Heinrich-Heine-Universität angeboten. Die Studienleistungen aus dem Programm der Studierendenakademie sind immer in einem anderen Fach als Chemie, nach Möglichkeit in einer anderen Fakultät zu erbringen.

Im Wahlmodul müssen insgesamt 8 ECTS-Punkte erarbeitet werden. Maximal 4 dieser 8 ECTS-Punkte dürfen dabei aus Lehrveranstaltungen der Studierendenakademie stammen.

Studienleistungen mit der Wertigkeit von bis zu 4 ECTS-Punkten für den Freien Wahlbereich können für die Absolvierung eines anwendungsbezogenen Praktikums in Verwaltung, Wirtschaft, Industrie oder der wissenschaftlichen Forschung mit einer Dauer von mindestens 4 Wochen angerechnet werden, sofern das Praktikum vom Prüfungsausschuss im Voraus genehmigt wird, ein schriftlicher Bericht angefertigt wird und das Praktikum von einem Dozenten der Wissenschaftlichen Einrichtung Chemie betreut wird. Prüfungsleistungen können im Rahmen dieses Praktikums nicht erbracht werden.

Qualifizierungsmodul

Studierende dürfen nur ein Qualifizierungsmodul wählen. Ein Qualifizierungsmodul setzt sich zusammen aus einer 2-stündigen Vorlesung, einer 1-stündigen Übung und einem 6-stündigen Praktikum oder alternativ aus einer 3-stündigen Vorlesung, einer 1-stündigen Übung und einem 4-stündigen Praktikum.

Eine aktuelle Auflistung der anerkannten Qualifizierungsmodule wird durch den Prüfungsausschuss veröffentlicht. Als Qualifizierungsmodule können nur Module gewählt werden, die in dieser Auflistung genannt werden. Ziele, Inhalte und Teilnahmevoraussetzungen eines Qualifizierungsmoduls können dem Modulhandbuch der Chemie entnommen werden.

Bachelormodul

Das Bachelormodul setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit und einem Vortrag über das dabei bearbeitete Problem und dessen Lösungen.

Der Vortrag soll am Ende des Bachelormoduls vor der Arbeitsgruppe des Betreuers gehalten werden. Er soll eine Dauer von 15 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten. Fragen zur Bachelorarbeit im Anschluss an den Vortrag sind zulässig. Das Datum des Vortrages ist aktenkundig zu machen.

Zu §14 Abs. 3: Ausnahmen zur Prüfungswiederholung

Mit Ausnahme des Bachelormoduls wird dem Prüfling auf Antrag an den Prüfungsausschuss in maximal zwei unterschiedlichen Modulen eine zusätzliche Wiederholung der Modulprüfung gestattet. Eine weitere Wiederholung dieser Modulprüfung ist explizit ausgeschlossen.

Während die Beantragung einer zusätzlichen Wiederholung der Modulprüfung in einem ersten Modul jederzeit möglich ist, darf eine zusätzliche Wiederholung der Modulprüfung in einem zweiten Modul nur beantragt werden, wenn der Prüfling zum Zeitpunkt, an dem er in einem zweiten Modul eine Modulprüfung zum dritten Mal nicht bestanden hat, mindestens 100 Leistungspunkte erworben hat.

Zu § 16: Bachelorarbeit Themenstellung

Zu Abs. 3: Anmeldung

Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Bachelorarbeit kann erst gestellt werden, wenn mindestens 14 benotete Module erfolgreich abgeschlossen wurden. Das Thema soll vorrangig dem Gebiet des Qualifizierungsmoduls entnommen sein.

Zu Abs. 8: Bearbeitungszeit, Umfang und Abgabe

Die Bachelorarbeit muss spätestens 10 Wochen nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu 4 Wochen verlängern.

Der direkt mit der Bachelorarbeit verbundene zeitliche Aufwand soll entsprechend der Wertigkeit von 12 Leistungspunkten ca. neun volle Wochen betragen. Thema und Aufgabenstellung müssen so gefasst sein, dass dieser zeitliche Aufwand eingehalten werden kann. Der schriftliche Umfang der Bachelorarbeit soll 30 Seiten nicht überschreiten.

Zu § 21 Abs. 2: Notengewichte

Die Gewichte, mit denen die einzelnen Prüfungsnoten bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung berücksichtigt werden, sind in § 3 Abs. 3 genannt.

Zu § 25 Abs. 1: Stichtag für die Gültigkeit

Der Stichtag gemäß § 25 Abs. 1 ist der 12.08.2011.

Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung „Bachelor of Science“

für den Bachelorstudiengang Informatik

an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

zu §3 (5) Gliederung des Bachelorstudiengangs Informatik

Alle Veranstaltungen des Bachelorstudiengangs Informatik können auf Deutsch und/oder Englisch unterrichtet werden. Die Unterrichtssprache wird den Studierenden vor Beginn der Veranstaltung durch die Lehrenden per Internet und/oder Aushang bekannt gemacht.

| Bereich | Typ | Module | LP (mindestens) | Gewicht für Gesamtnote |
|-----------------------------|-----|--------|-----------------|------------------------|
| Informatik | P | 8 | 62 | 62 |
| Wissenschaftliches Arbeiten | P | 1 | 3 | 0 |
| Praktikum | P | 2 | 20 | 20 |
| Mathematik | P | 3 | 30 | 30 |
| Wahlbereich | WP | ≥4 | 45 | 45 |
| Seminar | WP | 1 | 5 | 5 |
| Bachelorarbeit | P | 1 | 15 | 30 |
| | | ≥20 | 180 | 192 |

P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul

Zur Gewichtung der Gesamtnote werden genau die angegebenen Zahlen verwendet, auch wenn in einem Bereich oder Modul mehr als die mindestens verlangten Leistungspunkte erworben wurden.

(A) Die Module im Bereich „Informatik“ sind

| Modul | LP | Semester |
|--|----|----------|
| Programmierung | 10 | 1 |
| Rechnerarchitektur | 7 | 1 |
| Grundlagen der Computernetzwerke | 5 | 2 |
| Datenbanken: Eine Einführung | 5 | 2 |
| Algorithmen und Datenstrukturen | 10 | 3 |
| C-Programmierung für Algorithmen und Datenstrukturen | 5 | 4 |
| Data Science | 10 | 4 |
| Theoretische Informatik | 10 | 4 |

(B) Das Modul im Bereich „Wissenschaftliches Arbeiten“ ist

| Modul | LP | Semester |
|-----------------------------|----|----------|
| Wissenschaftliches Arbeiten | 3 | 1 |

(C) Die Module im Bereich „Praktikum“ sind

| Modul | LP | Semester |
|------------------------|----|----------|
| Programmierpraktikum 1 | 10 | 2 |
| Programmierpraktikum 2 | 10 | 3 |

(D) Die Module im Bereich „Mathematik“ sind

| Modul | LP | Semester |
|-----------------------------|----|----------|
| Mathematik für Informatik 1 | 10 | 1 |
| Mathematik für Informatik 2 | 10 | 2 |
| Mathematik für Informatik 3 | 10 | 3 |

Alternativ können die drei Veranstaltungen dieses Moduls durch die Veranstaltungen Analysis 1, Lineare Algebra 1 und entweder Stochastik oder Numerik 1 ersetzt werden. Eine Ersetzung ist nur für alle drei Veranstaltungen gemeinsam möglich.

(E) Die Module im Bereich „Wahlbereich“ sind

| Modul | LP | Semester |
|-------------|----|----------|
| Wahlbereich | 45 | 4 - 6 |

Im Wahlbereich können alle für diesen Bereich freigegebenen Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Informatik gewählt werden. Weitere Lehrveranstaltungen können auf Antrag vom Prüfungsausschuss bewilligt werden. Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zum Wahlbereich und die Zuordnung von Leistungspunkten zu diesen Lehrveranstaltungen regelt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Lehrenden des jeweiligen Fachs. Die Regelungen werden den Studierenden durch den Prüfungsausschuss per Internet und/oder Aushang bekannt gemacht.

- Mindestens 20 LP müssen aus dem Lehrangebot des Informatik-Bachelorstudiengangs stammen.
- Im Wahlbereich können maximal 5 LP durch Veranstaltungen außerhalb des Lehrangebots der Fakultäten erbracht werden, die Leistungen aus diesen Veranstaltungen sind immer unbenotet und gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(F) Das Modul im Bereich „Seminar“ ist

| Modul | LP | Semester |
|---------|----|----------|
| Seminar | 5 | 4-6 |

(G) Die Module im Bereich „Bachelorarbeit“ sind

| Modul | LP | Semester |
|------------------|----|----------|
| Abschlussseminar | 2 | 6 |
| Abschlussarbeit | 13 | 6 |

Im Rahmen des benoteten Abschlussseminars werden Thema und Ergebnisse der Abschlussarbeit mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion präsentiert. Die mündliche Präsentation der schriftlichen Abschlussarbeit erfolgt öffentlich und findet zeitnah nach Abgabe der Abschlussarbeit statt. Die Präsentationstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Zu § 10 Abs. 13: Weitere Prüfungsformen

Die schriftliche Ausarbeitung: Eine schriftliche Ausarbeitung kann Programmtext enthalten oder vollständig aus Programmtext bestehen. Sie kann aus mehreren Teilen bestehen, die zu festgelegten Stichtagen in einer vorgegebenen Form abzugeben sind. Die verantwortlich lehrende Person gibt in der Lehrveranstaltung Form, Abgabetermine und Bewertungskriterien bekannt.

Zu §16: Bachelorarbeit: Themenstellung

zu §16 (3): Voraussetzungen und Fristen zur Anmeldung der Bachelorarbeit

Im Antrag auf Zulassung für die schriftliche Abschlussarbeit muss der Erwerb von mindestens 120 Kreditpunkten nachgewiesen werden.

Das Thema der Bachelorarbeit soll in einem inhaltlichen Zusammenhang mit bestandenen Veranstaltungen der Informatik stehen.

zu §16 (8): Bearbeitungszeit, Umfang und Abgabefrist der Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Abschlussarbeit beträgt drei Monate ab Ausgabe des Themas. Der Umfang der schriftlichen Abschlussarbeit soll 25 bis 30 Seiten betragen. Die Abschlussarbeit muss eine einseitige Zusammenfassung enthalten.

Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers der schriftlichen Abschlussarbeit die Frist um höchstens zwei Wochen verlängern. In dem Antrag sind die besonderen und vom Prüfling nicht zu vertretenden Umstände darzulegen, die eine rechtzeitige Fertigstellung der schriftlichen Abschlussarbeit verhindert haben.

Zu §19 (1): Zusatzmodule

Im Bachelor-Studiengang Informatik dürfen maximal 30 LP als Zusatzleistung erbracht werden.

Zu §26 (1): Inkrafttreten

Der Stichtag gemäß § 26 (1) ist der 30.09.2021.

**Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung „Bachelor of Science“
für den Bachelorstudiengang Mathematik und Anwendungsgebiete
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

Zu § 3 Abs. 3: Gliederung des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang Mathematik und Anwendungsgebiete gliedert sich in folgende **Bereiche**:

| Bereich | Anzahl der Module | Leistungspunkte |
|------------------------------|-------------------|-----------------|
| Pflichtbereich | 9 | 81 |
| Anwendungsfach | mindestens 3 | ≥ 27 |
| Computergestützte Mathematik | 2 | 8 |
| Wahlpflichtbereich | mindestens 4 | ≥ 32 |
| Seminarbereich | 2 | 10 |
| Bachelorarbeit | 1 | 12 |
| Schlüsselqualifikationen | 2 | 10 |

Der **Pflichtbereich** besteht aus folgenden neun Modulen, deren Umfang jeweils 9 Leistungspunkten entspricht:

- Analysis I
- Analysis II
- Analysis III
- Funktionentheorie
- Lineare Algebra I
- Lineare Algebra II
- Algebra
- Stochastik
- Numerik I

Im **Bereich Anwendungsfach** hängt die Zahl der Module vom gewählten Anwendungsfach ab. Als Anwendungsfach kann jedes an der Heinrich-Heine-Universität vertretene Fach gewählt werden, in dem Lehrveranstaltungen stattfinden, welche mathematische Methoden verwenden und einen ausreichenden Umfang haben.

Dies sind insbesondere die Fächer *Informatik*, *Physik* und *Wirtschaftswissenschaft*. Für die Wahl eines anderen Anwendungsfachs, wie zum Beispiel Biologie, Chemie, Philosophie, Psychologie oder Soziologie, ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fach nötig. Die endgültige Festlegung des Anwendungsfachs erfolgt durch den Prüfling vor Abschluss des Bachelorstudiums.

Im Bereich Anwendungsfach müssen mind. 3 Module belegt und damit mind. 27 Leistungspunkte erworben werden. Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu diesen Modulen oder die Zuordnung von Leistungspunkten zu diesen Lehrveranstaltungen regelt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Anwendungsfächern. Die Regelungen werden im Modulhandbuch veröffentlicht.

Der Bereich **Computergestützte Mathematik** besteht aus zwei Modulen, in denen jeweils 4 Leistungspunkte erworben werden müssen. Das Modul *Computergestützte Mathematik zur Linearen Algebra* ist dabei verpflichtend. Als zweites Modul können die *Computergestützte Mathematik zur Analysis* oder die *Computergestützte Mathematik zur Statistik* oder weitere im Modulhandbuch entsprechend gekennzeichnete Module gewählt werden.

Der **Wahlpflichtbereich** besteht aus mind. 4 Modulen, in denen insgesamt mind. 32 Leistungspunkte erreicht werden müssen. Mindestens 23 Leistungspunkte müssen in Modulen des Fachs Mathematik erworben werden, die restlichen Leistungspunkte können in Modulen des gewählten oder eines weiteren Anwendungsfach erworben werden. Insgesamt können im Wahlpflichtbereich bis zu 18 Leistungspunkte durch Lehrveranstaltungen aus einem Masterstudiengang erworben werden.

Der **Seminarbereich** besteht aus den Modulen *Proseminar* und *Seminar*, in denen jeweils 5 Leistungspunkte erreicht werden müssen. In diesem Bereich werden keine Noten vergeben. Das Modul *Proseminar* besteht aus einem Proseminar, einem Seminar, einem Praktikum im Fach Mathematik oder einem externen Praktikum. Im Modul *Seminar* soll der Prüfling durch ein Seminar auf die Bachelorarbeit vorbereitet werden und einen Vortrag zum Themenbereich der Bachelorarbeit halten.

Im **Bereich Bachelorarbeit** werden für die angenommene Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte vergeben.

Der **Bereich Schlüsselqualifikationen** besteht aus den zwei Modulen *Tutorium* sowie *Sonstige Schlüsselqualifikationen*. In diesem Bereich werden keine Noten vergeben. Das Modul *Tutorium* besteht aus einem vorlesungsbegleitenden Tutorium zur Analysis I, Analysis II oder Analysis III, sowie einem vorlesungsbegleitenden Tutorium zur Lineare Algebra I oder Lineare Algebra II. Dabei werden jeweils 3 Leistungspunkte vergeben. Im Modul *Sonstige Schlüsselqualifikationen* können beliebige an der Heinrich-Heine-Universität durchgeführte Lehrveranstaltungen oder betreute externe Praktika gewählt werden, die zu Fertigkeiten oder Kompetenzen führen, welche im Studium oder Berufsleben nützlich sind. Solche Lehrveranstaltungen werden zum Beispiel im Rahmen des Programms der Studierendenakademie angeboten. In diesem Modul müssen 4 Leistungspunkte erreicht werden.

Zu § 14 Abs. 9: Wiederholung von Modulprüfungen

Im Pflichtbereich kann auf schriftlichen Antrag des Prüflings beim Prüfungsausschuss abweichend von § 14 Abs. 3 bei drei Modulen eine nichtbestandene Modulprüfung dreimal wiederholt werden.

Zu § 16 Bachelorarbeit: Themenstellung

Zu Abs. 2: Das Thema der Bachelorarbeit kann auch *mit Schwerpunkt im Anwendungsfach* gestellt werden. In diesem Fall gibt es neben dem Betreuer aus dem Fach Mathematik einen weiteren Betreuer aus dem Anwendungsfach, für den § 16 Abs. 2 entsprechend gilt. Im Wahlpflichtbereich müssen in diesem Fall, abweichend von der obigen Regelung zu § 3, 18 Leistungspunkte im Fach Mathematik und 14 Leistungspunkte im gewählten Anwendungsfach absolviert werden. Bei der Bewertung der Bachelorarbeit ist der Betreuer aus dem Fach Mathematik der Erstprüfer und der Betreuer aus dem Anwendungsfach der Zweitprüfer.

Zu Abs. 3: Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Bachelorarbeit kann nur gestellt werden, sofern bereits 120 Leistungspunkten erworben wurden.

Zu Abs. 8: Die Bachelorarbeit muss drei Monate nach Zulassung und Themenstellung abgegeben werden. Das Thema muss so gefasst werden, dass diese Bearbeitungszeit eingehalten werden kann, und soll in einem inhaltlichen Zusammenhang mit vom Prüfling absolvierten Modulen im Wahlpflichtbereich und dem Seminar stehen. Der Umfang der Bachelorarbeit soll 25 Seiten zuzüglich Deckblätter und Inhaltsverzeichnis nicht überschreiten. Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Betreuers die Bearbeitungszeit einmalig um zwei Wochen verlängern. In dem Antrag müssen die besonderen und vom Prüfling nicht zu vertretenden Umstände dargelegt werden, die eine fristgerechte Abgabe der Bachelorarbeit verhindert haben.

Zu § 21 Abs. 2: Gewichtung bei der Bildung der Gesamtnote

Die Prüfungsnote zu jedem Modul wird gewichtet mit dem Quotienten aus der Anzahl der Leistungspunkte zum Modul und der Gesamtzahl der erreichten Leistungspunkte zu benoteten Lehrveranstaltungen.

Zu § 25 Abs. 1: Stichtag für die Gültigkeit

Der Stichtag gemäß § 25 Abs. 1 ist der 30.09.2014.

**Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung „Bachelor of Science“
für den Bachelorstudiengang Medizinische Physik
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

Zu §3 (3) Gliederung des Bachelorstudiengangs Medizinische Physik

Der Bachelorstudiengang Medizinische Physik besteht aus einer Studieneingangsphase, einer Hauptphase und einer Abschlussphase.

| Studieneingangsphase | Typ | LP | Notengewicht |
|--------------------------------------|---------|-----------|--------------|
| Mathematische Methoden der Physik I | 4V + 3Ü | 7 | 7 |
| Mathematische Methoden der Physik II | 4V + 2Ü | 6 | 6 |
| Experimentelle Mechanik | 4V + 1Ü | 6 | 6 |
| Optik | 4V + 1Ü | 6 | 6 |
| Elektrizität und Magnetismus | 4V + 1Ü | 6 | 6 |
| Theoretische Mechanik | 4V + 2Ü | 8 | 8 |
| Lineare Algebra I | 4V + 2Ü | 9 | 4,5 |
| Analysis I | 4V + 2Ü | 9 | 4,5 |
| Physikalisches Grundpraktikum I | 6P | 5 | 5 |
| Summe | | 62 | |

| Hauptphase | Typ | LP | Notengewicht |
|---|---------|----------------|--------------|
| Pflichtbereich Physik | | | |
| Theoretische Elektrodynamik | 4V + 2Ü | 8 | 8 |
| Experimentelle Atomphysik | 4V + 1Ü | 6 | 6 |
| Quantenmechanik | 4V + 2Ü | 8 | 8 |
| Experimentelle Thermodynamik | 4V + 1Ü | 6 | 6 |
| Kern- und Elementarteilchenphysik | 4V + 1Ü | 6 | 6 |
| Physikalisches Grundpraktikum II | 6P | 6 | 6 |
| Physikalisches Programmierpraktikum | 2V + 3P | 6 | 6 |
| Pflichtbereich Medizinische Physik | | | |
| Grundlagen der Medizinischen Physik | 4V+1Ü | 6 | 6 |
| Seminar zur Medizinischen Physik | 2S | 3 | 3 |
| Medizinphysikalisches Fortgeschrittenen-Praktikum | 7P | 9 | 9 |
| Pflichtbereich Biologie/Medizin | | | |
| Zell- und Molekularbiologie | 4V+1Ü | 6 | 6 |
| Anatomie | 2V | 3 | 3 |
| Physiologie | 6V | 9 | 9 |
| Wahlpflichtbereich | | min. 15 | |
| Summe | | min. 97 | |

| Abschlussphase | Typ | LP | Notengewicht |
|------------------|----------|-----------|--------------|
| Spezialisierung | variabel | 6 | 6 |
| Bachelorarbeit | | 12 | 24 |
| Abschlussseminar | 2S | 3 | 3 |
| Summe | | 21 | |

Der *Wahlpflichtbereich* besteht aus mindestens zwei Modulen mit einer Wertigkeit von zusammen mindestens 15 Leistungspunkten. Die Module im *Wahlpflichtbereich* sollen in Fächern abgelegt werden, die einen grundlegenden Bezug zur Medizinischen Physik aufweisen. Dazu stehen im Prinzip alle Fächer der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf offen, die mit physikalischen Methoden arbeiten oder Grundlagen für Arbeiten im Bereich der Medizinischen Physik vermitteln. Insbesondere sind dies die Fächer Informatik, Mathematik, Chemie und Medizinische Physik. Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zum *Wahlpflichtbereich* und die Zuordnung von Leistungspunkten zu diesen Lehrveranstaltungen regelt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Lehrenden des jeweiligen Fachs. Die Regelungen werden den Studierenden durch den Prüfungsausschuss per Internet und/oder Aushang bekannt gemacht.

Im *Wahlpflichtbereich* müssen mindestens 3 LP aus dem Bereich Medizin/Medizinische Physik belegt werden. Es dürfen höchstens 7 LP unbenotet sein.

Bis zu 6 LP können im *Wahlpflichtbereich* für die Absolvierung eines anwendungsbezogenen Praktikums in Verwaltung, Wirtschaft, Industrie oder der wissenschaftlichen Forschung mit einer Dauer von mindestens 4 Wochen angerechnet werden, sofern ein Dozent oder eine Dozentin des Fachs Physik als Betreuer/in fungiert, der/die das Praktikum im Voraus als anrechenbar genehmigt und dem/der nach Abschluss des Praktikums ein schriftlicher Bericht vorzulegen ist. Anwendungsbezogene Praktika sind immer unbenotet.

Zu § 4 Abs. 2: Weitere Regelungen zu Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Die in § 4 Abs. 2 genannten professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden aus den Professorinnen und Professoren des Fachs Physik gewählt. Darüber hinaus bestimmt die Medizinische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf durch Wahl ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses und dessen/deren Stellvertreter/in aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Medizinischen Fakultät.

Zu § 10: Prüfungen in der Medizinischen Fakultät

Abweichend von den in § 10 festgeschriebenen Regeln werden Prüfungen zu Lehrveranstaltungen der Medizinischen Fakultät nach den dort geltenden Modalitäten abgehalten. Diese Regeln werden von den jeweiligen Dozentinnen und Dozenten bekannt gegeben

Zu § 14 Abs. 3: Ausnahmen zur Prüfungswiederholung

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird dem Prüfling eine zusätzliche Wiederholung einer Modulprüfung gestattet, die er nach § 14 Abs. 3 nicht mehr wiederholen kann. Eine weitere Wiederholung dieser Modulprüfung und eine dritte Wiederholung bei mehr als einer Modulprüfung sind ausgeschlossen.

Zu § 16: Bachelorarbeit

Zu Abs. 3: Anmeldung

Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Bachelorarbeit kann erst nach Erwerb von 120 Leistungspunkten gestellt werden.

Das Thema der Bachelorarbeit soll in einem inhaltlichen Zusammenhang mit den vom Prüfling im Rahmen der Speziellen Vertiefung gewählten Lehrveranstaltungen stehen.

Zu Abs. 8: Abgabe

Der schriftliche Umfang der Bachelorarbeit soll 30 Seiten nicht überschreiten. Die Bachelorarbeit muss fünf Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Der direkt mit der Bachelorarbeit verbundene zeitliche Aufwand (Netto-Arbeitszeit) soll dabei entsprechend der Wertigkeit von 12 Leistungspunkten ca. neun volle Arbeitswochen betragen.

Thema und Aufgabenstellung müssen so gefasst sein, dass dieser zeitliche Rahmen eingehalten werden kann.

Zu § 19 Abs. 1: Zusatzmodule

Im Bachelorstudiengang Medizinische Physik dürfen maximal 30 LP als Zusatzleistung erbracht werden.

Zu § 21 Abs: Bachelorprüfung: Bewertung

Alle in diesem Anhang in Abschnitt „zu § 3“ aufgeführten Module müssen für einen erfolgreichen Bachelorabschluss bestanden werden. Die erzielten Noten gehen jeweils mit dem im Abschnitt „zu § 3“ aufgeführten Gewicht in die Gesamtnote ein. Abweichend davon gilt:

- Aus dem Bereich *Studieneingangsphase* geht eine bestandene Leistung nicht in die Gesamtwertung ein, und zwar derart, dass sich die bestmögliche gewichtete Durchschnittsnote für diesen Bereich ergibt.
- Werden Leistungen, die in anderen Studiengängen (ggf. auch an anderen Hochschulen) erbracht wurden, vom Prüfungsausschuss als unbenotet anerkannt, so gehen diese nicht in die Gesamtnote ein.
- Wird eine Leistung benotet als Ersatz für eine Pflichtleistung anerkannt, so geht die anerkannte Leistung mit dem Gewicht der ersetzten Leistung in die Gesamtnote ein.
- Im Wahlpflichtbereich entspricht das Gewicht benoteter Leistungen den zugeordneten Leistungspunkten.
- Unbenotete Leistungen im Wahlpflichtbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.
- Werden im Wahlpflichtbereich mehr als 27 benotete Leistungspunkte erbracht, so trägt der Wahlpflichtbereich insgesamt mit einem Notengewicht von 27 zur Gesamtnote bei.

Leistungen, die nicht in die Gesamtnote eingehen, werden im Zeugnis als „bestanden“ aufgeführt.

Zu § 25 Abs. 1: Stichtag für die Gültigkeit

Der Stichtag gemäß § 25 Abs. 1 ist der 30.09.2019.

**Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung „Bachelor of Science“
für den Bachelorstudiengang Physik
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

Zu §3 (3) Gliederung des Bachelorstudiengangs Physik

Der Bachelorstudiengang Physik besteht aus einer Studieneingangsphase, einer Hauptphase und einer Abschlussphase.

| Studieneingangsphase | Typ | LP | Notengewicht |
|--------------------------------------|------------|-----------|---------------------|
| Mathematische Methoden der Physik I | 4V + 3Ü | 7 | 7 |
| Mathematische Methoden der Physik II | 4V + 2Ü | 6 | 6 |
| Experimentelle Mechanik | 4V + 1Ü | 6 | 6 |
| Optik | 4V + 1Ü | 6 | 6 |
| Elektrizität und Magnetismus | 4V + 1Ü | 6 | 6 |
| Theoretische Mechanik | 4V + 2Ü | 8 | 8 |
| Lineare Algebra I | 4V + 2Ü | 9 | 4,5 |
| Analysis I | 4V + 2Ü | 9 | 4,5 |
| Physikalisches Grundpraktikum I | 6P | 5 | 5 |
| Summe | | 62 | |

| Hauptphase | Typ | LP | Notengewicht |
|--|------------|----------------|---------------------|
| Pflichtbereich Physik | | | |
| Theoretische Elektrodynamik | 4V + 2Ü | 8 | 8 |
| Experimentelle Atomphysik | 4V + 1Ü | 6 | 6 |
| Quantenmechanik | 4V + 2Ü | 8 | 8 |
| Experimentelle Thermodynamik | 4V + 1Ü | 6 | 6 |
| Statistische Mechanik | 4V + 2Ü | 8 | 8 |
| Festkörperphysik | 4V + 1Ü | 6 | 6 |
| Kern- und Elementarteilchenphysik | 4V + 1Ü | 6 | 6 |
| Seminar zur Physik | 2S | 3 | 3 |
| Physikalisches Grundpraktikum II | 6P | 6 | 6 |
| Physikalisches Programmierpraktikum | 2V + 3P | 6 | 6 |
| Physikalisches Fortgeschrittenen-Praktikum | 6P | 7 | 7 |
| Wahlpflichtbereich | | min. 27 | |
| Summe | | min. 97 | |

| Abschlussphase | Typ | LP | Notengewicht |
|-----------------------|------------|-----------|---------------------|
| Spezialisierung | variabel | 6 | 6 |
| Bachelorarbeit | | 12 | 24 |
| Abschlussseminar | 2S | 3 | 3 |
| Summe | | 21 | |

Der *Wahlpflichtbereich* besteht aus mindestens drei Modulen mit einer Wertigkeit von zusammen mindestens 27 Leistungspunkten. Die Module im *Wahlpflichtbereich* sollen in Fächern abgelegt werden, die einen grundlegenden Bezug zur Physik aufweisen. Dazu stehen im Prinzip alle Fächer der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf offen, die mit physikalischen Methoden arbeiten oder Grundlagen für physikalisches Arbeiten vermitteln. Insbesondere sind dies die Fächer Informatik, Mathematik, Chemie und Medizinische Physik. Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zum *Wahlpflichtbereich* und die Zuordnung von Leistungspunkten zu diesen Lehrveranstaltungen regelt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Lehrenden des jeweiligen Fachs. Die Regelungen werden den Studierenden durch den Prüfungsausschuss per Internet und/oder Aushang bekannt gemacht.

Im *Wahlpflichtbereich* müssen mindestens 9 LP aus dem Bereich Mathematik oder das Modul „Elektronik“ belegt werden. Es dürfen höchstens 7 LP unbenotet sein.

Bis zu 6 LP können im *Wahlpflichtbereich* für die Absolvierung eines anwendungsbezogenen Praktikums in Verwaltung, Wirtschaft, Industrie oder der wissenschaftlichen Forschung mit einer Dauer von mindestens 4 Wochen angerechnet werden, sofern ein Dozent oder eine Dozentin des Fachs Physik als Betreuer/in fungiert, der/die das Praktikum im Voraus als anrechenbar genehmigt und dem/der nach Abschluss des Praktikums ein schriftlicher Bericht vorzulegen ist. Anwendungsbezogene Praktika sind immer unbenotet.

Zu § 14 Abs. 3: Ausnahmen zur Prüfungswiederholung

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird dem Prüfling eine zusätzliche Wiederholung einer Modulprüfung gestattet, die er nach § 14 Abs. 3 nicht mehr wiederholen kann. Eine weitere Wiederholung dieser Modulprüfung und eine dritte Wiederholung bei mehr als einer Modulprüfung sind ausgeschlossen.

Zu § 16: Bachelorarbeit

Zu Abs. 3: Anmeldung

Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Bachelorarbeit kann erst nach Erwerb von 120 Leistungspunkten gestellt werden.

Das Thema der Bachelorarbeit soll in einem inhaltlichen Zusammenhang mit den vom Prüfling im Rahmen der Speziellen Vertiefung gewählten Lehrveranstaltungen stehen.

Zu Abs. 8: Abgabe

Der schriftliche Umfang der Bachelorarbeit soll 30 Seiten nicht überschreiten. Die Bachelorarbeit muss fünf Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Der direkt mit der Bachelorarbeit verbundene zeitliche Aufwand (Netto-Arbeitszeit) soll dabei entsprechend der Wertigkeit von 12 Leistungspunkten ca. neun volle Arbeitswochen betragen.

Thema und Aufgabenstellung müssen so gefasst sein, dass dieser zeitliche Rahmen eingehalten werden kann.

Zu § 19 Abs. 1: Zusatzmodule

Im Bachelorstudiengang Physik dürfen maximal 30 LP als Zusatzleistung erbracht werden.

Zu § 21 Abs: Bachelorprüfung: Bewertung

Alle in diesem Anhang in Abschnitt „zu § 3“ aufgeführten Module müssen für einen erfolgreichen Bachelorabschluss bestanden werden. Die erzielten Noten gehen jeweils mit dem im Abschnitt „zu § 3“ aufgeführten Gewicht in die Gesamtnote ein. Abweichend davon gilt:

- Aus dem Bereich *Studieneingangsphase* geht eine bestandene Leistung nicht in die Gesamtwertung ein, und zwar derart, dass sich die bestmögliche gewichtete Durchschnittsnote für

diesen Bereich ergibt.

- Werden Leistungen, die in anderen Studiengängen (ggf. auch an anderen Hochschulen) erbracht wurden, vom Prüfungsausschuss als unbenotet anerkannt, so gehen diese nicht in die Gesamtnote ein.
- Wird eine Leistung benotet als Ersatz für eine Pflichtleistung anerkannt, so geht die anerkannte Leistung mit dem Gewicht der ersetzten Leistung in die Gesamtnote ein.
- Im Wahlpflichtbereich entspricht das Gewicht benoteter Leistungen den zugeordneten Leistungspunkten.
- Unbenotete Leistungen im Wahlpflichtbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.
- Werden im Wahlpflichtbereich mehr als 27 benotete Leistungspunkte erbracht, so trägt der Wahlpflichtbereich insgesamt mit einem Notengewicht von 27 zur Gesamtnote bei.

Leistungen, die nicht in die Gesamtnote eingehen, werden im Zeugnis als „bestanden“ aufgeführt.

Zu § 25 Abs. 1: Stichtag für die Gültigkeit

Der Stichtag gemäß § 25 Abs. 1 ist der 30.09.2019.

**Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung „Bachelor of Science“
für den Bachelorstudiengang Naturwissenschaften
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

Zu §3 (3) Gliederung des Bachelorstudiengangs Naturwissenschaften

| Bereich | Module | Leistungspunkte (LP) |
|--|--------|----------------------|
| Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen | min. 6 | ca. 60-80 |
| Mathematisch-Naturwissenschaftliche Vertiefung | 3 | 15 |
| Fachlicher Schwerpunkt | 9-13 | 78-102 |
| Mathematisch-Naturwissenschaftlicher Ergänzungsbereich | 0-5 | 0-30 |
| Summe | ca. 25 | min. 180 |

1. Module im Bereich *Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen*:

Für die Absolvierung der Module im Bereich *Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen* gelten folgende Regeln:

- a. Als Pflicht gekennzeichnete Module müssen erfolgreich abgeschlossen werden.
- b. Von den als Wahlpflicht gekennzeichneten Vorlesungsmodulen muss jeweils ein den Fächern Biologie, Chemie, Informatik und Mathematik zugeordnetes Modul erfolgreich abgeschlossen werden. Bei Wahl des fachlichen Schwerpunkts in Biologie oder Chemie entfällt die Verpflichtung zum erfolgreichen Abschluss eines dem Fach Mathematik zugeordneten Vorlesungsmoduls.
- c. Von den als Wahlpflicht gekennzeichneten Praktikumsmodulen muss mindestens eines erfolgreich abgeschlossen werden.
- d. Über die unter a) – d) genannten Verpflichtungen hinaus dürfen beliebig viele weitere Module aus dem Bereich *Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen* abgeschlossen werden.

Im nachfolgenden Text gelten die folgenden Abkürzungen: P - Pflicht; V – Vorlesung, WP - Wahlpflicht; PR – Praktikum.

Grundlagen-Pflichtmodule:

| Modul | Fach | ECTS | SWS | Pflicht/ Wahlpflicht | Vorlesung/ Praktikum | Gewichtung |
|--|--------------|------|-------|-------------------------|-------------------------|------------|
| Mathematische Methoden der Naturwissenschaften I | übergreifend | 7 | 4V+3Ü | P | V | 7 |
| Physik für Naturwissenschaften | Physik | 8 | 4V+2Ü | P | V | 8 |

Biologie-Grundlagenmodule (mind. 1):

| | | | | | | |
|---|----------|---|-------|----|---|---|
| Mikrobiologie | Biologie | 5 | 3V | WP | V | 5 |
| Genetik | Biologie | 4 | 2V+1Ü | WP | V | 4 |
| Allgemeine Botanik und Zoologie für Naturwissenschaften | Biologie | 3 | 2V | WP | V | 3 |

Chemie-Grundlagenmodule (mind. 1):

| | | | | | | |
|--|--------|---|-------|----|---|---|
| Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie | Chemie | 8 | 4V+2Ü | WP | V | 8 |
| Prinzipien der Organischen Chemie | Chemie | 8 | 4V+2Ü | WP | V | 8 |

Informatik-Grundlagenmodule (mind. 1):

| | | | | | | |
|--------------------|------------|----|-----------|----|---|----|
| Programmierung | Informatik | 10 | 4V+2Ü+2PÜ | WP | V | 10 |
| Rechnerarchitektur | Informatik | 5 | 2V+1Ü | WP | V | 5 |

Mathematik-Grundlagenmodule (mind. 1, außer bei den Schwerpunkten Biologie und Chemie):

| | | | | | | |
|-------------------|------------|---|-------|----|---|---|
| Lineare Algebra I | Mathematik | 9 | 4V+2Ü | WP | V | 9 |
| Analysis I | Mathematik | 9 | 4V+2Ü | WP | V | 9 |

Physik-Grundlagenmodul (optional):

| | | | | | | |
|------------------------------|--------|---|-------|----|---|---|
| Elektrizität und Magnetismus | Physik | 6 | 3V+1Ü | WP | V | 6 |
|------------------------------|--------|---|-------|----|---|---|

Praktikums-Grundlagenmodule (mind. 1; abhängig von dem entsprechenden Vorlesungsmodul gemäß Modulhandbuch):

| | | | | | | |
|---|------------|---|-------|----|----|---|
| Praktikum – Mikrobiologie | Biologie | 4 | 3P+1Ü | WP | PR | 0 |
| Praktikum – Genetik | Biologie | 4 | 4P | WP | PR | 0 |
| Praktika Allgemeine und Anorganische Chemie | Chemie | 7 | 12P | WP | PR | 0 |
| Professionelle Softwareentwicklung | Informatik | 8 | 2V+2Ü | WP | PR | 0 |
| Physikalisches Grundpraktikum I | Physik | 6 | 5P | WP | PR | 0 |

2. Module im Bereich Mathematisch-Naturwissenschaftliche Vertiefung

| Modul | Fach | ECTS | SWS | Pflicht/ Wahlpflicht | Gewichtung |
|--|--------------|------|-------|-------------------------|------------|
| Einführung in naturwissenschaftliches Arbeiten | übergreifend | 4 | 2V+1Ü | P | 4 |
| Naturwissenschaftliches Projektpraktikum | übergreifend | 8 | 8P | P | 8 |
| Abschlussseminar | übergreifend | 3 | 2S | P | 3 |

Alle Module des Bereichs Mathematisch-Naturwissenschaftliche Vertiefung müssen erfolgreich abgeschlossen werden.

3. Module im Bereich Fachlicher Schwerpunkt

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Naturwissenschaften müssen die Anforderungen mindestens eines fachlichen Schwerpunkts (Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik oder Physik) erfüllt werden. Neben der erfolgreichen Absolvierung der Module des jeweiligen fachlichen Schwerpunkts umfassen diese Anforderungen auch die erfolgreiche Absolvierung spezifischer Module aus dem Bereich Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen (in den folgenden Tabellen grau unterlegt). Im Folgenden sind die Anforderungskataloge der fachlichen Schwerpunkte aufgelistet.

a. Fachlicher Schwerpunkt Biologie

| Modul | ECTS | SWS | Gewichtung |
|--|-------------|--------------|---------------------|
| Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen und Vertiefung | | | |
| Mathematische Methoden der Naturwissenschaften I | 7 | 4V + 3Ü | 7 |
| Physik für Naturwissenschaftler | 8 | 4V + 2Ü | 8 |
| Einführung in naturwissenschaftliches Arbeiten | 4 | 2V + 1Ü | 4 |
| Naturwissenschaftliches Projektpraktikum | 8 | 8P | 8 |
| Abschlussseminar | 3 | 2S | 3 |
| Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie | 8 | 4V + 2Ü | 8 |
| Prinzipien der Organischen Chemie | 8 | 4V + 2Ü | 8 |
| Mikrobiologie | 5 | 3V | 5 |
| Praktikum – Mikrobiologie | 3 | 3P + 1Ü | 0 |
| Genetik | 4 | 2V + 1Ü | 4 |
| Praktikum – Genetik | 4 | 4P | 0 |
| Zwischensumme | 62 | | |
| Fachlicher Schwerpunkt Biologie | | | |
| Zell- und Molekularbiologie | 8 | 4V + 1P+1Ü | 8 |
| Biochemie | 5 | 3V + 1Ü | 5 |
| Tierphysiologie | 8 | 3V + 1Ü + 2P | 8 |
| Biophysik | 5 | 3V + 1Ü | 5 |
| Ökologie und Evolution | 6 | 3V + 1Ü + 1P | 6 |
| Entwicklungsbiologie | 6 | 2V + 1Ü + 2P | 6 |
| Pflanzenphysiologie | 8 | 2V + 1Ü + 3P | 8 |
| Wahlpflicht Biologie | ≥10 | | entsprechend den LP |
| Vertiefungsmodule 1 und 2 | 18 | 2V + 6P | 18 |
| | | 1V + 6P+ 1S | |
| Bachelorarbeit | 12 | | 24 |
| Zwischensumme | ≥86 | | |
| Summe Leistungspunkte | ≥148 | | |

In *Wahlpflicht Biologie* kann dabei aus den folgenden Modulen gewählt werden:

| Modul | ECTS | SWS | Gewichtung |
|----------|------|------------|------------|
| Botanik | 11 | 4V + 4P+1Ü | 11 |
| Zoologie | 10 | 4V + 4P | 10 |

Die *Vertiefungsmodule* werden aus den im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Biologie entsprechend gekennzeichneten Modulen gewählt.

b. Fachlicher Schwerpunkt Chemie

| Modul | ECTS | SWS | Gewichtung |
|--|------------|--------------|------------|
| Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen und Vertiefung | | | |
| Mathematische Methoden der Naturwissenschaften I | 7 | 4V + 3Ü | 7 |
| Physik für Naturwissenschaften | 8 | 4V + 2Ü | 8 |
| Einführung in naturwissenschaftliches Arbeiten | 4 | 2V+1Ü | 4 |
| Naturwissenschaftliches Projektpraktikum | 8 | 8P | 8 |
| Abschlussseminar | 3 | 2S | 3 |
| Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie | 8 | 4V + 2Ü | 10 |
| Praktika Allgemeine und Anorganische Chemie | 7 | 12P | 0 |
| Prinzipien der Organischen Chemie | 8 | 4V + 2Ü | 10 |
| Zwischensumme | 53 | | |
| Fachlicher Schwerpunkt Chemie | | | |
| Chemie der Elemente | 8 | 4V + 2Ü | 15 |
| Praktikum zur Chemie der Elemente | 8 | 12P | 0 |
| Vertiefte Organische Chemie | 8 | 4V + 2Ü | 15 |
| Organisch-Chemisches Synthesepraktikum | 8 | 12P | 0 |
| Grundlagen der Physikalischen Chemie | 10 | 6V + 2Ü | 10 |
| Physikalisch-Chemisches Grundpraktikum | 5 | 7P | 0 |
| Fortgeschrittene Physikalische Chemie | 10 | 3V + 1Ü + 7P | 10 |
| Qualifizierungsmodul | 8 | 2V + 1Ü + 6P | 8 |
| Wahlpflicht Chemie | 16 | | s.u. |
| Bachelorarbeit | 12 | | 24 |
| Zwischensumme | 93 | | |
| Summe Leistungspunkte | | | |
| | 146 | | |

In *Wahlpflicht Chemie* kann dabei aus den folgenden Modulen gewählt werden:

| Modul | ECTS | SWS | Gewichtung |
|---|------|--------------|------------|
| Grundlagen der Biochemie | 8 | 2V + 1Ü + 6P | 10 |
| Einführung in die Quanten- und Computerchemie | 8 | 3V + 1Ü + 4P | 10 |
| Einführung in synthetische und analytische Methoden | 6 | 1V + 2Ü + 4P | 0 |
| Elementorganische Chemie | 8 | 2V + 1Ü + 6P | 10 |
| Analytische Methoden | 6 | 2V + 2Ü + 2P | 10 |
| Prinzipien der Makromolekularen Chemie | 9 | 2V + 1Ü + 7P | 10 |

Das *Qualifizierungsmodul* wird aus den im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Chemie entsprechend gekennzeichneten Modulen gewählt.

c. Fachlicher Schwerpunkt Informatik

| Modul | ECTS | SWS | Gewichtung |
|--|------------|-----------|------------|
| Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen und Vertiefung | | | |
| Mathematische Methoden der Naturwissenschaften I | 7 | 4V+3Ü | 7 |
| Physik für Naturwissenschaften | 8 | 4V+2Ü | 8 |
| Einführung in naturwissenschaftliches Arbeiten | 4 | 2V+1Ü | 4 |
| Naturwissenschaftliches Projektpraktikum | 8 | 8P | 8 |
| Abschlussseminar | 3 | 2S | 3 |
| Lineare Algebra I | 9 | 4V+2Ü | 9 |
| Analysis I | 9 | 4V+2Ü | 9 |
| Programmierung | 10 | 4V+2Ü+2PÜ | 10 |
| Rechnerarchitektur | 5 | 2V+1Ü | 5 |
| Professionelle Softwareentwicklung (Programmierpraktikum I) | 8 | 2V+2Ü | 0 |
| Zwischensumme | 71 | | |
| Fachlicher Schwerpunkt Informatik | | | |
| Analysis II | 9 | 4V+2Ü | 9 |
| Algorithmen und Datenstrukturen | 10 | 4V+2Ü | 10 |
| Einführung Rechnernetze, Datenbanken und Betriebssysteme | 5 | 2V+1Ü | 5 |
| Hardwarenahe Programmierung | 4 | 1V+2 PÜ | 4 |
| Softwareentwicklung im Team (Programmierpraktikum II) | 8 | 2V+2Ü+8PÜ | 0 |
| Theoretische Informatik | 10 | 4V+2Ü | 10 |
| Wahlpflicht Informatik | 10 | | 10 |
| Schwerpunkt Informatik | 10 | | 10 |
| Bachelorarbeit | 12 | | 24 |
| Zwischensumme | 78 | | |
| Summe Leistungspunkte | 149 | | |

In *Wahlpflicht Informatik* und *Schwerpunkt Informatik* kann dabei aus den folgenden Modulen gewählt werden:

| Modul | ECTS | SWS | Gewichtung |
|---|--------|-----|------------|
| Weiterführende Informatik-Module gemäß Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Informatik | 5 - 10 | | 5 - 10 |

d. Fachlicher Schwerpunkt Mathematik

| Modul | ECTS | SWS | Gewichtung |
|---|------------|---------|------------|
| Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen und Vertiefung | | | |
| Mathematische Methoden der Naturwissenschaften I | 7 | 4V + 3Ü | 7 |
| Physik für Naturwissenschaftler | 8 | 4V + 2Ü | 8 |
| Einführung in naturwissenschaftliches Arbeiten | 4 | 2V + 1Ü | 4 |
| Naturwissenschaftliches Projektpraktikum | 8 | 8P | 8 |
| Abschlussseminar | 3 | 2S | 3 |
| Lineare Algebra I | 9 | 4V + 2Ü | 9 |
| Analysis I | 9 | 4V + 2Ü | 9 |
| Zwischensumme | 48 | | |
| Fachlicher Schwerpunkt Mathematik | | | |
| Analysis II | 9 | 4V + 2Ü | 9 |
| Analysis III | 9 | 4V + 2Ü | 9 |
| Funktionentheorie | 9 | 4V + 2Ü | 9 |
| Lineare Algebra II | 9 | 4V + 2Ü | 9 |
| Algebra | 9 | 4V + 2Ü | 9 |
| Stochastik | 9 | 4V + 2Ü | 9 |
| Numerik I | 9 | 4V + 2Ü | 9 |
| Computergestützte Mathematik zur Linearen Algebra ² | 4 | 1V + 2Ü | 4 |
| Computergestützte Mathematik zur Analysis oder Computergestützte Mathematik zur Statistik ² | 4 | 1V + 2Ü | 4 |
| Wahlpflicht Mathematik | 9 | | 9 |
| Proseminar Mathematik | 5 | | 5 |
| Seminar Mathematik | 5 | | 5 |
| Bachelorarbeit | 12 | | 24 |
| Zwischensumme | 102 | | |
| Summe Leistungspunkte | 150 | | |

In *Wahlpflicht Mathematik* kann dabei aus den folgenden Modulen gewählt werden:

| Modul | ECTS | SWS | Gewichtung |
|--|------|---------|------------|
| Numerik II | 9 | 4V + 2Ü | 9 |
| Wahrscheinlichkeitstheorie | 9 | 4V + 2Ü | 9 |
| Einführung in die Optimierung | 9 | 4V + 2Ü | 9 |
| Einführung in die Gruppentheorie | 9 | 4V + 2Ü | 9 |
| weitere geeignete Module aus dem Bachelorstudiengang Mathematik | | | |

² Die Verpflichtung zur Belegung der Veranstaltungen „Computergestützte Mathematik zur Linearen Algebra“ und „Computergestützte Mathematik zur Analysis“ oder „Computergestützte Mathematik zur Statistik“ entfällt, wenn die Veranstaltung „Programmierung“ erfolgreich belegt wird.

e. Fachlicher Schwerpunkt Physik

| Modul | ECTS | SWS | Gewichtung |
|--|----------------------|---------|------------|
| Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen und Vertiefung | | | |
| Mathematische Methoden der Naturwissenschaften I | 7 | 4V + 3Ü | 7 |
| Physik für Naturwissenschaftler | 8 | 4V + 2Ü | 8 |
| Einführung in naturwissenschaftliches Arbeiten | 4 | 2V+1Ü | 4 |
| Naturwissenschaftliches Projektpraktikum | 8 | 8P | 8 |
| Abschlussseminar | 3 | 2S | 3 |
| Analysis I | 9 | 4V + 2Ü | 9 |
| Lineare Algebra I | 9 | 4V + 2Ü | 9 |
| Physikalisches Grundpraktikum I | 6 | 4P | 5 |
| Elektrizität und Magnetismus | 6 | 4V + 1Ü | 6 |
| Zwischensumme | 60 | | |
| Fachlicher Schwerpunkt Physik | | | |
| Analysis II oder Mathematische Methoden II | 9 (6) | 4V + 2Ü | 9(6) |
| Theoretische Mechanik | 8 | 4V + 2Ü | 8 |
| Theoretische Elektrodynamik | 8 | 4V + 2Ü | 8 |
| Experimentelle Atomphysik | 6 | 4V + 1Ü | 6 |
| Quantenmechanik | 8 | 4V + 2Ü | 8 |
| Statistische Mechanik | 8 | 4V + 2Ü | 8 |
| Physikalisches Fortgeschrittenen-Praktikum | 7 | 6P | 7 |
| Seminar zur Physik | 3 | 2S | 3 |
| Wahlpflicht Physik | 12 | | 12 |
| Spezialisierung | 6 | | 6 |
| Bachelorarbeit | 12 | | 24 |
| Zwischensumme | 87 (84) | | |
| Summe Leistungspunkte | 146 (143) | | |

In *Wahlpflicht Physik* kann dabei aus den folgenden Modulen gewählt werden:

| Modul | ECTS | SWS | Gewichtung |
|--------------------------------------|------|---------|------------|
| Mathematische Methoden der Physik II | 6 | 4V + 2Ü | 6 |
| Elektronik | 6 | 2V + 4P | 6 |
| Experimentelle Thermodynamik | 6 | 4V + 1Ü | 6 |
| Experimentelle Festkörperphysik | 6 | 4V + 1Ü | 6 |
| Kern- und Elementarteilchenphysik | 6 | 4V + 1Ü | 6 |
| Physikalisches Programmierpraktikum | 6 | 2V+3P | 6 |

4. Module im Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Ergänzungsbereich

Im Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Ergänzungsbereich können Module gemäß Maßgabe des Modulhandbuchs gewählt werden. Eine Verpflichtung zur Wahl von Modulen im Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Ergänzungsbereich besteht nicht, sofern ein Studierender aus den anderen drei Bereichen mindestens 180 Leistungspunkte erworben hat.

Zu § 14 (3): Ausnahmen zur Prüfungswiederholung

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird dem Prüfling eine zusätzliche Wiederholung einer Modulprüfung gestattet, die er nach § 14 Abs. 3 nicht mehr wiederholen kann. Eine weitere Wiederholung dieser Modulprüfung und eine dritte Wiederholung bei mehr als einer Modulprüfung sind ausgeschlossen.

Zu § 16: Bachelorarbeit

Zu Abs. 3: Anmeldung

Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Bachelorarbeit kann erst nach Erwerb von 120 Leistungspunkten gestellt werden. Weitere Voraussetzungen hängen von der Wahl des jeweiligen Schwerpunkts ab und sind in den entsprechenden Modulbeschreibungen vermerkt.

Zu Abs. 8: Abgabe

Der schriftliche Umfang der Bachelorarbeit soll 30 Seiten nicht überschreiten. Die Bachelorarbeit muss fünf Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Der direkt mit der Bachelorarbeit verbundene zeitliche Aufwand (Netto-Arbeitszeit) soll dabei entsprechend der Wertigkeit von 12 Leistungspunkten ca. neun volle Arbeitswochen betragen. Thema und Aufgabenstellung müssen so gefasst sein, dass dieser zeitliche Rahmen eingehalten werden kann.

Zu § 21 (2) Bachelorprüfung: Bewertung

In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen alle Noten aus den Bereichen Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Vertiefung und Fachlicher Schwerpunkt mit ihrem jeweiligen Gewichtungsfaktor ein. Noten aus dem Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Ergänzungsbereich können eingebracht werden, wobei die Summe der Gewichtungsfaktoren der eingebrachten Module aus diesem Bereich den Wert 20 nicht übersteigen darf.

Zu § 23 (1) Bachelorprüfung: Akademischer Grad, Zeugnis, Urkunde

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Naturwissenschaften verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Science“ in Naturwissenschaften. Darüber hinaus wird der fachliche Schwerpunkt, den der Absolvent erfolgreich abgeschlossen hat, auf Urkunde und Zeugnis mit ausgegeben. Erfüllt ein Student die Anforderungen mehrerer fachlicher Schwerpunkte, werden sie auf Urkunde und Zeugnis mit ausgegeben.

Zu § 25 Abs. 1: Stichtag für die Gültigkeit

Der Stichtag gemäß § 25 Abs. 1 ist der 30.09.2018.

**VIERTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE STUDIENGÄNGE
ARTIFICIAL INTELLIGENCE AND DATA SCIENCE, BIOCHEMIE, BIOCHEMISTRY
INTERNATIONAL, BIOLOGIE, BIOLOGIE – VARIANTE EINJÄHRIG, CHEMIE, INDUSTRIAL
PHARMACY, INFORMATIK, MATHEMATIK, MEDIZINISCHE PHYSIK UND PHYSIK
MIT DEM ABSCHLUSS „MASTER OF SCIENCE“ AN DER
MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 9.03.2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV.NRW S. 331), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge Artificial Intelligence and Data Science, Biochemie, Biochemistry International, Biologie (inkl. der Studiengangsvariante Biologie – Variante einjährig), Chemie, Industrial Pharmacy, Informatik, Mathematik, Medizinische Physik und Physik mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24.09.2018, zuletzt geändert am 26.11.2021, wird wie folgt geändert:

1.) In § 3 wird ein neuer Absatz 6 hinzugefügt:

„(6) ECTS-Statistiken werden durch die Studierenden- und Prüfungsverwaltung zur Adressierung von Studierenden mit spezifischen Beratungsbedarfen genutzt, um diese Gruppe auf entsprechende Angebote aufmerksam zu machen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft und gilt für alle Studierenden der hier enthaltenen Studiengänge, die ihr Studium zum im fachspezifischen Anhang aufgeführten Stichtag oder später begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität vom 25.01.2022.

Düsseldorf, den 9.03.2022

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ. Prof. Dr. iur.)

Neubekanntmachung der

Prüfungsordnung für die Studiengänge Artificial Intelligence and Data Science, Biochemie, Biochemistry International, Biologie, Biologie - Variante einjährig, Chemie, Industrial Pharmacy, Informatik, Mathematik, Medizinische Physik und Physik mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9.03.2022

in der Fassung

der Vierten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge Artificial Intelligence and Data Science, Biochemie, Biochemistry International, Biologie, Biologie - Variante einjährig, Chemie, Industrial Pharmacy, Informatik, Mathematik, Medizinische Physik und Physik mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9.03.2022 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 16/2022)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV.NRW S. 331), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Artikel I

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studium: Voraussetzungen und Qualifikationsziele
- § 3 Studium: Aufbau
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen und Prüfer
- § 6 Masterprüfung: Zweck
- § 7 Masterprüfung: Zulassung
- § 8 Masterprüfung: Regeln
- § 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Modulprüfungen: Allgemeine Regeln, Zugangsbeschränkungen
- § 11 Modulprüfungen: An- und Abmeldung, Fristen
- § 12 Modulprüfungen: Bewertung, Notenskala
- § 13 Modulprüfungen: Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Modulprüfungen: Wiederholung
- § 15 Modulprüfungen: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 16 Masterarbeit: Themenstellung
- § 17 Masterarbeit: Bewertung und Annahme
- § 18 Masterarbeit: Wiederholung
- § 19 Zusatzmodule
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Masterprüfung: Bewertung

- § 22 Masterprüfung: Nichtbestehen
- § 23 Masterprüfung: Akademischer Grad, Zeugnis, Urkunde
- § 24 Masterprüfung: Ungültigkeit
- § 25 Übergangsbestimmungen

Artikel II

- § 26 Inkrafttreten

Fachspezifischer Anhang: Masterstudiengang Artificial Intelligence and Data Science
Fachspezifischer Anhang: Masterstudiengang Biochemie (zweijährig)
Fachspezifischer Anhang: Masterstudiengang Biochemistry International (einjährig)
Fachspezifischer Anhang: Masterstudiengang Biologie (zweijährig)
Fachspezifischer Anhang: Masterstudiengang Biologie – Variante einjährig
Fachspezifischer Anhang: Masterstudiengang Chemie
Fachspezifischer Anhang: Masterstudiengang Industrial Pharmacy
Fachspezifischer Anhang: Masterstudiengang Informatik
Fachspezifischer Anhang: Masterstudiengang Mathematik
Fachspezifischer Anhang: Masterstudiengang Medizinische Physik
Fachspezifischer Anhang: Masterstudiengang Physik

Artikel I

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Masterstudiengänge „Artificial Intelligence and Data Science“, „Biochemie“, „Biochemistry International“, „Biologie“, „Biology International“, „Chemie“, „Industrial Pharmacy“, „Informatik“, „Mathematik“, „Medizinische Physik“ und „Physik“ mit dem Abschluss Master of Science an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Fachspezifische Regelungen finden sich im Anhang, der Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 2

Studium: Voraussetzungen und Qualifikationsziele

(1) Die Einschreibung für den Masterstudiengang erfordert einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss im Fach des Masterstudiengangs oder in einem nahe verwandten Fach sowie die besondere Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten. Die Einzelheiten und die genaue Vorgangsweise sind in der „Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung“ für den entsprechenden Masterstudiengang geregelt.

(2) Abweichend von Ab. 1 kann eine vorläufige Einschreibung (§ 49 Abs. 6 des Hochschulgesetzes) in einen Masterstudiengang erfolgen, wenn die Eignung gemäß der „Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung“ für den entsprechenden Masterstudiengang festgestellt wurde und in einem Bachelorstudiengang mindestens 160 Leistungspunkte erworben wurden. Die vorläufige Einschreibung erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab dem ersten Tag des Semesters der Einschreibung, ein erster berufsqualifizierender Abschluss nachgewiesen wird.

(3) Der Masterstudiengang soll den Studierenden die fortgeschrittenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden ihres Fachs vermitteln, die zu wissenschaftlicher Arbeit und zu wissenschaftlich orientierter beruflicher Tätigkeit erforderlich sind und die dazu befähigen, neue wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und in der beruflichen Praxis zu nutzen. Der Studiengang soll die Studierenden in einem Spezialgebiet des Fachs an den Stand der aktuellen Forschung heranführen und dient der Vorbereitung selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens.

(4) Der Masterstudiengang beinhaltet eine Einführung in die Grundsätze der „Guten Wissenschaftlichen Praxis“ gemäß den Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft in geeigneter Form.

(5) Über die Vermittlung fachlicher Kenntnisse hinaus soll der Masterstudiengang die Studierenden zum gesellschaftlichen Engagement ermutigen und die Entwicklung individueller Persönlichkeiten fördern. So sollen die Studierenden zu verantwortungsvollem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Die hierzu notwendigen Sozial- und Selbstkompetenzen werden durch Form und Inhalt der Lehrveranstaltungen (insbesondere Seminare, Übungen, Laborpraktika, Projektarbeiten, Gruppenarbeiten) vermittelt und durch die Betreuung im Rahmen der Veranstaltungen unterstützt und gestärkt.

§ 3

Studium: Aufbau

(1) Die Studienzeit, in der der Mastergrad in der Regel erworben werden soll (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester einschließlich der Ablegung aller Modulprüfungen und der Anfertigung der Masterarbeit. Ausnahmen finden sich im fachspezifischen Anhang.

(2) Der Masterstudiengang ist so konzipiert, dass er mit einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (*work load*) von 900 Stunden pro Semester abgeschlossen werden kann.

(3) Der Masterstudiengang ist nach näherer Bestimmung durch den fachspezifischen Anhang in Studienmodule gegliedert. Die Inhalte der Module werden in studiengangsspezifischen Modulhandbüchern erläutert. In der Regel wird jedes Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen.

(4) Studierende, die laut § 2 Abs. 5 der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität zur Promotion zugelassen werden können, obwohl sie keinen Master- oder Diplomabschluss haben („fast-track-Promotion“), können in einigen Fächern den Masterstudiengang auf Antrag nach einer anders gegliederten Variante studieren. Details finden sich im fachspezifischen Anhang.

(5) Eine über diese Prüfungsordnung und ihre fachspezifischen Anhänge hinausgehende Festlegung der Studieninhalte durch den Prüfungsausschuss oder die für die Durchführung der Lehrveranstaltungen Verantwortlichen darf nur so erfolgen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) ECTS-Statistiken werden durch die Studierenden- und Prüfungsverwaltung zur Adressierung von Studierenden mit spezifischen Beratungsbedarfen genutzt, um diese Gruppe auf entsprechende Angebote aufmerksam zu machen.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für jeden Studiengang einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:

- Vorsitzende/r (aus der Gruppe der Professor/inn/en),
- Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden (aus der Gruppe der Professor/inn/en),
- einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Professor/inn/en,
- einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen,
- einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des entsprechenden Studiengangs.

Für die letzten drei Mitglieder werden jeweils auch Stellvertreter/innen aus derselben Gruppe gewählt. Jede Gruppe kann dem Fakultätsrat Wahlvorschläge für ihre Mitglieder und deren Vertreter/innen unterbreiten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr für die Studierenden und drei Jahre für die übrigen Mitglieder und ihre Vertreter/innen. Die Wiederwahl von Mitgliedern ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Weitergehende Bestimmungen zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses finden sich im fachspezifischen Anhang.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 9 und für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die in Prüfungsverfahren getroffen wurden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben zwei Professorinnen oder Professoren noch mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall die Stimme des Stellvertreters oder der Stellvertreterin der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei der Bestellung von Prüfer/innen und Beisitzern nicht stimmberechtigt. Die Stellvertreter/innen dürfen an den Sitzungen teilnehmen, haben aber nur dann Stimmrecht, wenn das vertretene Mitglied nicht anwesend ist.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen (§ 10) und für die Masterarbeit (§ 16) verantwortlich. Er kann diese Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer in Modulprüfungen darf nur bestellt werden, wer zu dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis gehört.

(3) Für Modulprüfungen gilt im Regelfall diejenige Person als zur Prüferin/zum Prüfer bestellt, die zuletzt für die Durchführung des geprüften Moduls verantwortlich war.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Bei Wiederholung einer mündlichen Prüfung kann der Prüfling beim Prüfungsausschuss mit einer schriftlichen Begründung eine neue Prüferin/einen neuen Prüfer vorschlagen. Dabei ist Abs. 2 zu beachten. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch, nach Möglichkeit soll darauf aber Rücksicht genommen werden.

(6) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(7) Mündliche Prüfungen sind stets von mehreren Prüferinnen/Prüfern oder von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzes abzunehmen. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer für mündliche Prüfungen darf nur bestellt werden, wer jenen Studiengang, in dem die Prüfung abgelegt wird, oder einen verwandten Studiengang abgeschlossen hat.

(8) Die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Prüfer, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Beisitzer/innen werden von den bestellten Prüfern zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Masterprüfung: Zweck

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs. Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob die in § 2 Abs. 2 genannten Ziele erreicht wurden.

§ 7

Masterprüfung: Zulassung

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den entsprechenden Masterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HZG als Zweithörer/in zugelassen ist.

(2) Die Zulassung zur Masterprüfung muss abgelehnt werden, wenn

- die Voraussetzung gemäß Abs. 1 nicht erfüllt ist oder
- wenn der Prüfling eine Prüfung in demselben oder einem nahe verwandten Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Ein Studierender ist zur Masterprüfung angemeldet, sobald er sich gemäß § 11 erstmals zu einer Modulprüfung angemeldet hat.

§ 8

Masterprüfung: Regeln

(1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 10 und aus der Masterarbeit gemäß § 16. Die Masterprüfung soll in der Regel vor dem Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen sein.

(2) Durch die Modulprüfungen, die Masterarbeit und anrechenbare Studienleistungen müssen nach Maßgabe des fachspezifischen Anhangs insgesamt in der Regel mindestens 120 Leistungspunkte erworben werden. Ausnahmen finden sich im fachspezifischen Anhang.

(3) Ein Leistungspunkt (LP) im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt (*European Credit Transfer System*) und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (*work load*) von etwa 30 Stunden erfordert, wenn der Erfolg dieser Arbeit durch eine Modulprüfung oder eine anrechenbare Studienleistung nachgewiesen ist.

(4) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung werden durch benotete Prüfungen erbracht und begründen die Modulnote gemäß § 12.

(5) Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung werden durch die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen erbracht. Studienleistungen sind unbenotet.

(6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit zu erbringen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleichs zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten um ein Votum gebeten werden. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich muss spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss gestellt werden.

(7) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten hat der Prüfungsausschuss darüber zu entscheiden, ob einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf vorgesehener Fristen innerhalb einer festzusetzenden Nachfrist abgelegt werden können. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen und glaubhaft zu machen.

(8) Bei der Anmeldung und Terminierung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit zu berücksichtigen. Ausfallzeiten für die Pflege von Personen sind anzuerkennen. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu beantragen; der Prüfungsausschuss ist zu benachrichtigen.

§ 9

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Gleichwertige Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder einem nahe verwandten Studiengang an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule erbracht wurden werden auf Antrag anerkannt. Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind vom Antragsteller beizubringen.

(2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn diese in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen im hier geregelten Masterstudiengang im Wesentlichen entsprechen oder sie übertreffen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 – sog. Lissabonner Anrechnungskonvention – beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen festgestellt werden. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag auf Anerkennung abgelehnt wird, obliegt dem Prüfungsausschuss. Gegen eine Ablehnung kann gemäß § 63a Abs. 5 HG eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragt werden.

(4) Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienabschlüssen, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(5) Wer aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HZG berechtigt ist, das Studium aufzunehmen, dem werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten, die Inhalten des hier geregelten Masterstudiengangs entsprechen, als Prüfungsleistungen angerechnet. Die diesbezüglichen Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 und für die Zuordnung der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen zu den einzelnen Modulen ist der Prüfungsausschuss. Die oder der Studierende muss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorlegen. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreter gehört werden.

(7) Werden Prüfungsleistungen für den hier geregelten Masterstudiengang anerkannt, so werden die Noten übernommen (soweit die Notensysteme vergleichbar sind) und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(8) Im Falle der Anerkennung einer auswärtigen Studienleistung darf kein Modul mit vergleichbarem Inhalt im Masterstudiengang an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erneut besucht werden. Anerkennungsanträge müssen deshalb spätestens drei Monate nach Aufnahme des Studiums an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und vor der Anmeldung zu inhaltlich vergleichbaren Modulen gestellt werden. Anerkennungen zu einem späteren Zeitpunkt sind nicht möglich. Sollte bereits an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eine Prüfung in einem zur Anrechnung beantragten Modul abgelegt worden sein, ist eine Anerkennung einer andernorts absolvierten Studienleistung für dieses Modul ausgeschlossen.

(9) Eine Anerkennung andernorts abgeschlossener Masterarbeiten ist in der Regel nicht möglich.

§ 10

Modulprüfungen: Allgemeine Regeln, Zugangsbeschränkungen

(1) Eine Modulprüfung hat als Gegenstand die Inhalte eines Moduls. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend, in engem zeitlichen Anschluss an den Besuch der betreffenden Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht.

(2) Ein Modul umfasst eine oder mehrere Lehrveranstaltungen. Dabei kann der Prüfling dieselbe Lehrveranstaltung nicht als Bestandteil verschiedener Module eines Studiengangs wählen.

(3) Für einzelne Module oder Lehrveranstaltungen kann z.B. aus didaktischen, kapazitären oder baulichen Gründen eine Zulassungsbeschränkung (maximale Teilnehmerzahl) festgelegt werden. Die Festlegung und Veröffentlichung sowie die Benennung der Kriterien erfolgt durch den jeweiligen Prüfungsausschuss vor Beginn der Anmeldefristen. Für die Rangfolge bei der Zulassung der Studierenden werden folgende Kriterien herangezogen:

- Studiengang, für den das Modul/die Lehrveranstaltung belegt wird;
- Fachsemester des Studierenden;
- Bisherige Studienleistungen.

(4) Für jedes Modul werden die Inhalte der geforderten Prüfungsleistungen und/oder Studienleistungen vom Prüfungsausschuss bekannt gemacht. In der Regel sind diese Inhalte in den vom Prüfungsausschuss veröffentlichten Modulbeschreibungen festgelegt.

(5) Art und genaue Durchführung einer Modulprüfung werden von den gemäß § 5 bestellten Prüferinnen/Prüfern festgelegt. Für jede Modulprüfung wird den Studierenden zu Beginn der Veranstaltungen des Moduls per Internet und/oder Aushang bekannt gegeben:

- Zulassungsvoraussetzungen (z.B. bestimmte Studienleistungen);
- Art, Umfang und Dauer der zu erbringenden Prüfungsleistungen;
- erlaubte Hilfsmittel;
- Verfahren, mit dem die Note ermittelt bzw. der Erfolg festgestellt wird.

(6) In der Regel werden Modulprüfungen zu drei Terminen pro Studienjahr im Abstand von mindestens 3 Wochen angeboten:

- Zeitnah im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls.

- Innerhalb von 6 Monaten nach dem ersten Termin.
- Innerhalb von 6 Monaten nach dem zweiten Termin.

Die Prüfungstermine werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls oder spätestens drei Monate vor jeder Prüfung bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen werden statt konkreter Termine Terminfenster bekannt gegeben.

(7) Modulprüfungen haben in der Regel die Form einer Modul-Abschlussprüfung. Sie haben den Lernstoff des gesamten Moduls zum Inhalt. Modulprüfungen können von der Prüferin/vom Prüfer als Klausuren, mündliche Prüfungen und in anderer Form (z.B. Vorträge oder Abschlussberichte) festgelegt werden.

(8) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht, die von der Prüferin/vom Prüfer gestellt und mit einer Note bewertet wird. Die Dauer von Klausuren soll 1 Stunde nicht unterschreiten und 4 Stunden nicht überschreiten.

(9) Eine mündliche Prüfung ist eine Einzel- oder Gruppenprüfung mit maximal 6 Prüflingen. Die Gesamtdauer einer mündlichen Prüfung soll 15 Minuten pro Prüfling nicht unterschreiten und 60 Minuten pro Prüfling nicht überschreiten. Die Prüfung wird durch die/den bestellten Prüfer/innen abgenommen. Die Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Festsetzung der Note erfolgt durch die/den Prüfer/innen. Eine anwesende Beisitzerin/ein anwesender Beisitzer ist vor der Festsetzung zu hören. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.

(10) Bei mündlichen Modulprüfungen sind Zuhörer und Zuhörerinnen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf schriftlichen Antrag des Prüflings bei der Prüfungsanmeldung werden Zuhörer/innen von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüferinnen und Prüfer haben das Recht, Zuhörer/innen bei Verdacht auf Störung des Prüfungsverlaufs während der Prüfung auszuschließen.

(11) Ein selbstständig gehaltener Vortrag im Rahmen eines Seminars kann als Prüfungsleistung benotet werden. Der/die verantwortlich Lehrende gibt hierzu zu Beginn des Seminars Bewertungskriterien an. Die Benotung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Seminars.

(12) Ein schriftlicher Bericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einer Lehrveranstaltung und wird in der Regel benotet. Der/die verantwortlich Lehrende gibt hierzu Bewertungskriterien bekannt. Die Benotung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Abgabe des Berichts.

(13) Weitere Prüfungsformen werden im fachspezifischen Anhang dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(14) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(15) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass eine Modulprüfung als kumulative Modulprüfung abgehalten wird. Diese setzt sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, die jeweils einen Teil des dem Modul zugeordneten Lernstoffs zum Gegenstand haben.

§ 11

Modulprüfungen: An- und Abmeldung, Fristen

- (1) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erfolgen.
- (2) Die Anmeldung zu bestimmten Modulprüfungen kann von Voraussetzungen abhängen, die im fachspezifischen Anhang definiert sind.
- (3) Die Abmeldung von einer Prüfung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung ist bis eine Woche vor dem Prüfungstermin zulässig.
- (4) Das An- und Abmeldeverfahren für Modulprüfungen in einem Studiengang kann abweichend von Abs. 1 und Abs. 3 im fachspezifischen Anhang geregelt werden. Zudem kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss für einzelne Modulprüfungen in Abstimmung mit der Studierenden- und Prüfungsverwaltung andere Regelungen für die An- und Abmeldung festlegen als in der Prüfungsordnung vorgesehen. Diese Regelungen sind per Aushang oder im Internet bekannt zu machen.
- (5) Angemeldete Kandidaten und Kandidatinnen, die bis zum Termin der Prüfung die Zulassungsvoraussetzungen nicht erbracht haben, gelten als nicht angemeldet.
- (6) Die Prüfungsleistungen oder gegebenenfalls Vermerke über die Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen müssen für alle angemeldeten Kandidaten und Kandidatinnen spätestens vier Wochen nach dem Abschluss einer Prüfung von der Prüferin/vom Prüfer an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung übermittelt werden.

§ 12

Modulprüfungen: Bewertung, Notenskala

- (1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|------------------------|--|
| 1 (sehr gut): | eine hervorragende Leistung; |
| 2 (gut): | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 (befriedigend): | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 (ausreichend): | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 (nicht ausreichend): | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Zuständig für die Vergabe der Note jeder Modulprüfung sind die jeweiligen bestellten Prüfer und Prüferinnen.

- (3) Für Module mit kumulativer Modulprüfung (§ 10 Abs.15) werden die gemäß Abs. 1 vergebenen Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gemittelt. Bei dieser Mittelung sind Prüfungsleistungen zu verschiedenen Lehrveranstaltungen im Verhältnis der Leistungspunkte zu gewichten, die den Lehrveranstaltungen zugeordnet sind. Dieser Mittelwert ist die Modulnote, wobei die Note kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet wird.

§ 13

Modulprüfungen: Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist mit Erfolg erbracht und die Modulprüfung somit bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (kleiner oder gleich 4,0) bewertet wurde.
- (2) Eine Modulprüfung wird als nicht bestanden bewertet, wenn sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.
- (3) Die kumulative Modulprüfung zu einem Modul ist bestanden, wenn alle geforderten Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ oder besser bewertet und alle geforderten Studienleistungen erbracht wurden. Anderenfalls wird die kumulative Modulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Mit dem Bestehen der Modulprüfung sind alle gemäß Anhang auf das betreffende Modul entfallenden Leistungspunkte erworben.

§ 14

Modulprüfungen: Wiederholung

- (1) Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.
- (2) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so erteilt die Studierenden- und Prüfungsverwaltung dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welcher Form und mit welchen Fristen die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (4) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung soll zum nächstmöglichen Termin (bzw. im Falle einer mündlichen Prüfung: Terminfenster) erfolgen. Die Abmeldung von der Wiederholungsprüfung ist erlaubt (siehe § 11 Abs. 3).
- (5) Die Form der Wiederholungsprüfung muss nicht mit der Form der ursprünglichen Prüfung übereinstimmen. Die Festsetzung der Form der Wiederholungsprüfung erfolgt durch die Prüferin/den Prüfer.
- (6) Die Modulnote einer wiederholten Modul-Abschlussprüfung ist gleich der Note für die Prüfungsleistung der Wiederholungsprüfung.
- (7) Innerhalb einer kumulativen Modulprüfung können nur jene Prüfungsleistungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden. Die wiederholte kumulative Modulprüfung ist bestanden, wenn die Bedingungen aus § 13 Abs. 3 erfüllt sind. Die Note der wiederholten Modulprüfung ergibt sich gemäß § 12 Abs. 3 unter Berücksichtigung der Note der wiederholten Prüfungsleistungen.
- (8) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie bei der Maximalzahl erlaubter Wiederholungen jedes Mal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.
- (9) Die Wiederholung von Modulprüfungen kann für einen Studiengang abweichend von Abs. 3 und Abs. 4 im fachspezifischen Anhang geregelt werden.

§ 15

Modulprüfungen: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht mit Erfolg erbracht, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Triftige Gründe, die für das Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemacht werden sollen, müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich über die Studierenden- und Prüfungsverwaltung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Bei Krankheit ist der Studierenden- und Prüfungsverwaltung ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Die Verwendung elektronischer Geräte (wie z. B. Smartphones oder Smartwatches) in Prüfungen ist nicht gestattet. Das Herausholen oder die Benutzung eines nicht zugelassenen Hilfsmittels im Sinne von § 18 der Prüfungsordnung kann mit dem Nichtbestehen der Prüfung geahndet werden, es sei denn, die Mitnahme oder Nutzung wurde von der oder dem Modulverantwortlichen oder den Aufsichtsführenden vorher ausdrücklich erlaubt.

(4) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er von der Prüferin/vom Prüfer nach Abmahnung von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden.

(5) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass eine Entscheidung nach Abs. 3 oder 4 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 16

Masterarbeit: Themenstellung

(1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit des Masterstudiengangs. Mit dieser Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein größeres Thema aus ihrem/seinem Studienfach unter Berücksichtigung guter wissenschaftlicher Praxis selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und angemessen darzustellen. Die Masterarbeit kann auf Deutsch oder Englisch angefertigt werden.

(2) Die Themenstellung und Betreuung der Masterarbeit erfolgt durch eine Professorin oder einen Professor oder durch eine/n habilitierte/n wissenschaftliche/n Mitarbeiter/in, die oder der hauptberuflich im Fach des geregelten Studiengangs an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig ist. Ausnahmen von Satz 1 regelt der Prüfungsausschuss. Ebenso erfolgt die Bestellung der Betreuerin/des Betreuers durch den Prüfungsausschuss.

(3) Der Antrag auf Themenstellung für die Masterarbeit ist vom Prüfling an eine oder einen vom Prüfungsausschuss gem. Abs. 2 zugelassene(n) Betreuer(in) zu stellen. Voraussetzungen und Fristen für diese Antragstellung finden sich im fachspezifischen Anhang.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird von der vorgeschlagenen Betreuerin oder dem vorgeschlagenen Betreuer gestellt und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Der Prüfungsausschuss legt bei Erfüllung der Voraussetzungen einen Zweitprüfer fest, übermittelt das Thema der Masterarbeit sowie die Namen der Prüfer an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung und den Prüfling. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Datum dieser Mitteilung.

(5) Bei Vorliegen aller Voraussetzung gemäß fachspezifischem Anhang kann ein Prüfling auch ohne eigene Vorschläge oder ohne Zustimmung eines Betreuers oder einer Betreuerin beantragen, dass ihm vom Prüfungsausschuss ein Thema für die Masterarbeit gestellt und ein/e Betreuer/in zugewiesen wird.

In diesem Fall erfolgt die Themenstellung für die Masterarbeit sowie die Zuweisung eines Betreuers oder einer Betreuerin durch den Prüfungsausschuss binnen eines Monats.

(6) Das Thema der Masterarbeit und der Beginn der Bearbeitungszeit sind von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung für die Kandidatin/den Kandidaten ersichtlich aktenkundig zu machen.

(7) Das Thema kann vom Prüfling nur einmal und nur binnen zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall erfolgt eine erneute Themenstellung nach Abs. 4 oder Abs. 5. Nach Maßgabe von § 15 Abs. 2 kann das Thema aus triftigem Grund auch zu einem späteren Zeitpunkt zurückgegeben werden.

(8) Bearbeitungszeit, Umfang und Abgabefrist der Masterarbeit sind im fachspezifischen Anhang geregelt.

(9) Bei einer Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 17

Masterarbeit: Bewertung und Annahme

(1) Die Masterarbeit ist in elektronischer Form (als PDF-Dokument) fristgemäß, d.h. spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist, abzuliefern. Die Ablieferung erfolgt durch das Hochladen des PDF-Dokuments im Studierendenportal der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (studierende.uni-duesseldorf.de). Das Datum der Abgabe wird von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung aktenkundig gemacht. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Auf Verlangen der Erstprüferin/des Erstprüfers reicht der Prüfling unverzüglich zwei mit der elektronischen Fassung identische gebundene Exemplare der Arbeit bei der Erstprüferin/dem Erstprüfer ein.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfer/inne/n zu bewerten, die die Qualifikation zur Vergabe von Themen gemäß § 16 Abs. 2 haben. Zumindest eine dieser Personen muss hauptberuflich an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig sein. Erstprüferin oder Erstprüfer ist die oder der Betreuende der Masterarbeit. Die Bestellung der Prüfer/innen für die Masterarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(3) Die Erstprüferin/der Erstprüfer nimmt eine Bewertung der Masterarbeit vor und begründet diese schriftlich. Der/die Zweitprüfer/in kann sich dieser Bewertung und der Begründung anschließen oder eine abweichende Bewertung vornehmen, die dann ebenfalls schriftlich begründet sein muss. Die Bewertungen erfolgen durch Noten gemäß § 12 Abs.1.

(4) Die Note der Masterarbeit ist das auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundete arithmetische Mittel der von den beiden Prüfer/inne/n gemäß Abs. 3 vergebenen Noten, sofern diese beide mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und um nicht mehr als 2,0 voneinander abweichen. Sind die beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0), so ist dies auch die Note der Masterarbeit. In allen anderen Fällen bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Person gemäß Abs. 2 als Prüfer/in, die eine dritte Note für die Masterarbeit vergibt und diese schriftlich begründet. Die Note der Masterarbeit ist dann das auf eine Nachkommastelle gerundete arithmetische Mittel der beiden besseren von den insgesamt drei vergebenen Noten, sofern diese besseren Noten beide mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten, andernfalls ist die Bewertung der Masterarbeit „nicht ausreichend“ (5,0).

(5) Die Bewertung der Masterarbeit muss dem Prüfling vom Prüfungsausschuss spätestens sechs Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden, im Fall der Heranziehung einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers spätestens nach acht Wochen.

(6) Eine mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Masterarbeit ist angenommen. Für eine angenommene Masterarbeit werden alle dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben (siehe fachspezifischer Anhang).

(7) Wird die Masterarbeit nicht angenommen, so muss die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erfolgen und Auskunft darüber geben, ob die Masterarbeit wiederholt werden kann (§ 18). Der Bescheid über die Nichtannahme der Masterarbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) § 15 gilt für die Masterarbeit sinngemäß.

§ 18

Masterarbeit: Wiederholung

(1) Eine nach § 17 Abs. 6 angenommene Masterarbeit kann nicht wiederholt werden.

(2) Eine Masterarbeit, die nach § 17 Abs. 7 oder 8 mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde und somit als nicht angenommen gilt, kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung (§ 16) für die Wiederholung der Masterarbeit muss spätestens drei Monate nach Absendung der Mitteilung gestellt werden, in der dem Prüfling die Bewertung der nicht angenommenen Masterarbeit mitgeteilt wurde.

(4) Die Ausgabe des Themas bei der Wiederholung erfolgt gemäß § 16.

§ 19

Zusatzmodule

Der Prüfling kann im Rahmen der Masterprüfung Modulprüfungen in mehr als den im fachspezifischen Anhang vorgeschriebenen Modulen seines oder eines nahe verwandten Studiengangs ablegen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Der Prüfungsausschuss kann das Belegen von Zusatzmodulen untersagen, insbesondere aus Gründen der Lehrkapazität.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse wird zu jeder Klausur ein Termin angeboten, an dem jeder Prüfling Einsicht in seine Prüfungsarbeit nehmen kann.

(2) Auf Antrag (bei der Lehrperson) wird einem Prüfling die Gelegenheit gegeben, eine Kopie einer korrigierten und bewerteten schriftlichen Prüfungsleistung zu erstellen. Dies beinhaltet die Aufgabenstellung.

(3) Nach Abschluss der Masterprüfung wird dem Prüfling von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsprotokolle und Gutachten gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ausgabe des Zeugnisses schriftlich zu stellen.

§ 21

Masterprüfung: Bewertung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Leistungspunkte nach Maßgabe des fachspezifischen Anhangs erworben worden sind.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Note der angenommenen Masterarbeit. Die Gewichtung der Module ist im fachspezifischen Anhang festgelegt.

(3) Die Gesamtnote der bestandenen Masterprüfung wird auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundet angegeben.

(4) Für eine bestandene Masterprüfung wird ein Prädikat nach folgendem Schlüssel vergeben:

| | |
|-----------------------|--------------|
| Gesamtnote 1,0 – 1,5: | sehr gut |
| Gesamtnote 1,6 – 2,5: | gut |
| Gesamtnote 2,6 – 3,5: | befriedigend |
| Gesamtnote 3,6 – 4,0: | ausreichend |

(5) Zusätzlich wird im Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle angegeben, die Auskunft über die statistische Verteilung der erzielten Noten innerhalb der zugehörigen Studierendengruppe gibt. Die ECTS-Einstufungstabelle wird nach folgendem Schema erstellt:

| Gesamtzahl der Absolventen im Master: | | |
|---------------------------------------|--------------|----------------------------|
| Notenintervall: | Anteil in %: | Aufsummierter Anteil in %: |
| 1,0 – 1,2 | | |
| 1,3 – 1,6 | | |
| 1,7 – 1,9 | | |
| 2,0 – 2,2 | | |
| 2,3 – 2,6 | | |
| 2,7 – 2,9 | | |
| 3,0 – 3,2 | | |
| 3,3 – 3,6 | | |
| 3,7 – 4,0 | | |

Stichtag für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle ist immer der 31.12. eines jeden Jahres. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten der Absolventinnen und Absolventen des entsprechenden Studiengangs herangezogen, die in den fünf vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. Die ECTS-Einstufungstabelle kann nicht angegeben werden, wenn weniger als 50 Studierende den Studiengang absolviert haben.

§ 22

Masterprüfung: Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- eine wiederholte Masterarbeit nicht angenommen wurde (§ 17), oder
- eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden wurde (§ 14 Abs. 8), für die keine Ausgleichsmöglichkeit besteht.

(2) Der Prüfungsausschuss erteilt dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Masterprüfung, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 23

Masterprüfung: Akademischer Grad, Zeugnis, Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) im jeweiligen Fach.
- (2) Hat der Prüfling die Masterprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und sowie die abgelegten Modulprüfungen mit den zugehörigen Noten und Leistungspunkten aufgeführt sind. Außerdem werden das Thema der Masterarbeit und deren Note und Leistungspunktezahl angeführt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der letzten Prüfung und die Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Auf Antrag des Prüflings werden Prüfungsergebnisse in Zusatzmodulen gemäß § 19 mit in das Zeugnis aufgenommen.
- (4) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die erreichte Gesamtnote (§ 21 Abs. 3), das Prädikat (§ 21 Abs. 4) und die ECTS-Einstufungstabelle (§ 21 Abs. 5) enthält.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß Abs. 1 beurkundet.
- (6) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und von der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (7) Hat ein Prüfling die Masterprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Leistungspunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält, die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen aufzählt und erkennen lässt, dass die Masterprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 24

Masterprüfung: Ungültigkeit

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bzw. Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (3) Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. Seite 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (4) Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 3 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen.

§ 25

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden der im fachspezifischen Anhang genannten Masterstudiengänge der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, die nach jenem Datum für ihren Studiengang eingeschrieben wurden, das dort als Stichtag genannt ist.

(2) Studierende, die vor dem in Abs. 1 definierten Datum erstmalig für einen der im fachspezifischen Anhang genannten Masterstudiengänge eingeschrieben wurden, legen die Masterprüfung nach der zum Zeitpunkt der erstmaligen Einschreibung geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist schriftlich über die Studierenden- und Prüfungsverwaltung an den Prüfungsausschuss zu richten und muss spätestens mit der Anmeldung zur letzten Modulprüfung für die Masterprüfung gestellt werden. Dieser Antrag ist unwiderruflich.

Artikel II

§ 26 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft und gilt für alle Studierenden der hier enthaltenen Studiengänge, die ihr Studium zum im fachspezifischen Anhang aufgeführten Stichtag oder später begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25.01.2022.

Düsseldorf, den 9.03.2022

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Univ.-Prof. Dr. Anja Steinbeck

(Univ.-Prof. Dr. iur.)

**Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung „Master of Science“
für den Masterstudiengang Artificial Intelligence and Data Science
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

Zu § 2 Abs. 1: Studium: Voraussetzungen

Der erforderliche erste berufsqualifizierende Studienabschluss kann in den Fächern Mathematik, Physik, Informatik, Elektrotechnik oder in einem nahe verwandten Fach vorliegen.

Zu § 3 Abs. 3: Gliederung des Masterstudiums Artificial Intelligence and Data Science

Die folgende Tabelle führt die Module auf, die im Studiengang zu absolvieren sind. Angegeben sind jeweils das vorgesehene Fachsemester (FS), die zugehörigen Leistungspunkte nach ECTS (LP). Die Gewichtung zur Gesamtnote erfolgt entsprechend der Leistungspunkte für benotete Modulprüfungen.

| Modul | FS | LP | Benotung |
|--|-----------|-----------|-----------------|
| Mathematical and Statistical Foundations of Data Science | 1 | 10 | Ja |
| Advanced Programming and Algorithms | 1 | 10 | Ja |
| Machine Learning | 1 | 10 | Ja |
| Deep Learning | 2 | 5 | Ja |
| Lab Rotation I | 2 | 10 | Nein |
| Lab Rotation II | 3 | 10 | Nein |
| Wahlmodule | 2-3 | ≥ 35 | Ja |
| Masterarbeit | 4 | 26 | Ja |
| Masterseminar | 4 | 4 | Ja |

Pflichtmodule

Bereits absolvierte Module, die in Inhalt und Umfang den Pflichtmodulen entsprechen, können angerechnet werden. Die dadurch fehlenden Leistungspunkte müssen über Wahlpflichtmodule erbracht werden.

Wahl(pflicht)module

Im Modulhandbuch ist angegeben, welche Wahl(pflicht)module (elective modules) gewählt werden können. Die aktuelle Version des Modulhandbuchs wird auf den Webseiten der HHU veröffentlicht. Ein Modul kann nur dann einem Wahlpflichtbereich zugeordnet werden, wenn das Modul im Rahmen eines Masterstudiengangs absolviert wurde oder das Modul im Rahmen eines Bachelorstudiums an der HHU absolviert wurde, aber nicht als Prüfungsleistung im Bachelorstudium verwendet wurde.

Lab Rotations

Die beiden Lab Rotations dauern jeweils sechs Wochen und können in einer oder zwei Arbeitsgruppen an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen absolviert werden. Sie werden durch einen Seminarvortrag innerhalb der Arbeitsgruppen abgeschlossen.

Die Lab Rotations dienen gleichzeitig der Vorbereitung auf die Masterarbeit und es sollte nach Möglichkeit eine der beiden Lab Rotations in der Arbeitsgruppe absolviert werden, in der auch die Masterarbeit durchgeführt wird.

Masterseminar

Am Ende des Studiums sind die Ergebnisse der angenommenen Masterarbeit vor einer Prüfungskommission öffentlich zu verteidigen. Die Kommission hat mindestens zwei Mitglieder, die von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden und sollten idealerweise die Prüfende sein, welche die Masterarbeit bewertet haben. Die Dauer der Verteidigung soll 45 Minuten nicht überschreiten, wovon 30 Minuten der Vorstellung der Arbeit durch den Prüfling vorbehalten sind.

Die Verteidigung wird von der Prüfungskommission protokolliert und im Anschluss nach einer nicht-öffentlichen Beratung benotet. Falls sich die Prüfenden nicht auf eine gemeinsame Note verständigen können, wird das arithmetische Mittel der jeweils einzeln festgelegten Noten festgesetzt.

Zu § 16: Masterarbeit

Zu Abs. 3: Antragstellung

Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für das Mastermodul kann nicht vor Erwerb von 60 Kreditpunkten gestellt werden.

zu Abs. 9: Bearbeitungszeit, Umfang und Abgabe

Die Masterarbeit muss spätestens sechs Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu 4 Wochen verlängern. Die Beantragung einer Verlängerung muss spätestens 2 Wochen vor Ablauf der regulären Frist erfolgen.

Thema und Aufgabenstellung müssen so gefasst sein, dass die Erstellung der Masterarbeit mit einem zeitlichen Aufwand von 780 h (26 LP) erfolgen kann. Der schriftliche Umfang der Masterarbeit sollte 80 Seiten nicht überschreiten.

Zu § 17 Abs. 3: Bewertung der Masterarbeit und des Masterseminars

Die Bewertung von Masterarbeit und Masterseminar kann in einem gemeinsamen Gutachten zu einer gemeinsamen Note zusammengefasst werden. Diese geht nach LP gewichtet in die Gesamtnote ein.

Zu § 25 Abs. 1: Stichtag der Gültigkeit

Der Stichtag der Gültigkeit gemäß § 25 Abs. 1 ist der 30.09.2021.

**Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung "Master of Science"
für den Masterstudiengang Biochemie
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

Zu § 2 Abs. 2: Studium: Ziele

Das fachlich-inhaltliche Profil der Absolventen liegt in der Erforschung und Anwendung von Enzymen, der Aufklärung ihrer molekularen Wirkungsweise, ihrer Charakterisierung mit biologischen, chemischen, physikalischen und theoretischen Methoden sowie ihrer Anwendung in der Biotechnologie.

Zu § 3 Abs. 3: Gliederung des Masterstudiums Biochemie

Die folgende Tabelle führt die Module auf, die im Studiengang zu absolvieren sind. Angegeben sind jeweils das vorgesehene Fachsemester (FS), die zugehörigen Leistungspunkte nach ECTS (LP). Die Notengewichtung erfolgt entsprechend der Leistungspunkte für benotete Modulprüfungen.

| Modul | FS | LP | Benotung |
|---------------------------------------|-----|----------|----------|
| Methoden der biophysikalischen Chemie | 1* | 15 | Ja |
| Vertiefte Proteinbiochemie | 1* | 15 | Ja |
| Angewandte Enzymtechnologie | 2* | 15 | Ja |
| Modul Wahlpflichtbereich CPB | 2/3 | mind. 5 | Ja/Nein |
| Modul Wahlpflichtbereich MBB | 2/3 | mind. 5 | Ja/Nein |
| Wahlmodul(e) | 2/3 | variabel | Ja |
| Forschungspraktikum | 2/3 | max. 15 | Nein |
| Mastermodul | 4 | 30 | Ja |

* bei Studienbeginn im WS

Wahl(pflicht)module

Wahlmodule werden aus dem Angebot der mathematisch-naturwissenschaftlichen oder der medizinischen Fakultät für Studierende der Studiengänge Biochemie, Biologie oder Chemie nach Maßgabe der Modulverantwortlichen ausgewählt. Soweit die Studienleistungen eines Moduls benotet werden, geht die Note nach LP gewichtet in die Gesamtnote ein.

Je ein Wahlmodul muss aus den beiden Wahlpflichtbereichen „Chemische und Physikalische Biologie“ und „Molekulare Biologie und Biotechnologie“ gewählt werden. Die Zuordnung von Modulen zu den Wahlpflichtbereichen wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und auf den Internetseiten des Studiengangs bekannt gegeben.

Mastermodul

Das Mastermodul setzt sich zusammen aus der Masterarbeit (26 LP) und dem Masterseminar (4 LP). Im Rahmen des Seminars werden Thema und Ergebnisse der Masterarbeit mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion präsentiert. Der Vortrag soll in Englisch gehalten werden.

Zu § 16: Masterarbeit**Zu Abs. 3: Antragstellung**

Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für das Mastermodul kann nicht vor Erwerb von 90 Kreditpunkten gestellt werden.

Zu Abs. 9: Bearbeitungszeit, Umfang und Abgabe

Die Masterarbeit muss spätestens 6 Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu 4 Wochen verlängern. Die Beantragung einer Verlängerung muss spätestens 2 Wochen vor Ablauf der regulären Frist erfolgen.

Thema und Aufgabenstellung müssen so gefasst sein, dass die Erstellung der Masterarbeit mit einem zeitlichen Aufwand von 780 h (26 LP) erfolgen kann.

Zu § 17 Abs. 3: Bewertung der Masterarbeit

Die Bewertung von Masterarbeit und -Vortrag kann in einem gemeinsamen Gutachten in einer gemeinsamen Note zusammengefasst werden.

Zu § 25 Abs. 1: Stichtag der Gültigkeit

Der Stichtag der Gültigkeit gemäß § 25 Abs. 1 ist der 30.9.2015.

Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung "Master of Science"
für den Masterstudiengang Biochemistry International
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Zu § 3 Studium: Aufbau

Zu Abs. 1: Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.

Zu Abs. 3: Gliederung des Studiums

Die folgende Tabelle führt die Module auf, die im Studiengang zu absolvieren sind. Angegeben sind jeweils das vorgesehene Fachsemester (FS) und die zugehörigen Leistungspunkte nach ECTS (LP). Die Notengewichtung erfolgt entsprechend der Leistungspunkte für benotete Modulprüfungen.

| Modul | FS | LP | Benotung |
|---------------------|----|----------|----------|
| Wahlpflichtmodule | 1 | mind. 8 | Ja |
| Wahlmodule | 1 | variabel | Ja/Nein |
| Forschungspraktikum | 1 | max. 15 | Nein |
| Mastermodul | 2 | 30 | Ja |

Wahl(pflicht)module

Wahlpflichtmodule (elective modules) und Wahlmodule (complementary modules) werden aus dem Angebot der mathematisch-naturwissenschaftlichen oder der medizinischen Fakultät für Studierende der Studiengänge Biochemie, Biologie oder Chemie nach Maßgabe der Modulverantwortlichen ausgewählt. Soweit die Studienleistungen eines Moduls benotet werden, geht die Note nach LP gewichtet in die Gesamtnote ein.

Mindestens ein Wahlpflichtmodul mit mindestens 8 Leistungspunkten muss aus einem der beiden Wahlpflichtbereiche des Masterstudiengangs Biochemie gewählt werden.

Forschungspraktikum

Das Forschungspraktikum (research internship) ist ein wissenschaftliches Praktikum mit einer chemischen, biologischen bzw. molekular-medizinischen Fragestellung, für das maximal 15 Leistungspunkte vergeben werden. Das Praktikum wird durch eine Prüferin oder einen Prüfer der Math.-Nat. Fakultät oder der Med. Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf betreut, die/der sich vom erfolgreichen Abschluss des Forschungspraktikums anhand eines schriftlichen oder mündlichen wissenschaftlichen Berichts überzeugt.

Mastermodul

Das Mastermodul setzt sich zusammen aus der Masterarbeit (26 LP) und dem Masterseminar (4 LP). Im Rahmen des Seminars werden Thema und Ergebnisse der Masterarbeit mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion präsentiert. Masterarbeit, -Vortrag und Gutachten werden in Englisch abgefasst.

Zu § 8 Abs. 2: Mindestanzahl an Leistungspunkten

Abweichend von der Regelung in § 8 Abs. 2 müssen mindestens 60 Leistungspunkte erworben werden.

Zu § 16: Masterarbeit

zu Abs. 3: Antragstellung

Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für das Mastermodul kann nicht vor Erwerb von 30 Kreditpunkten gestellt werden.

zu Abs. 9: Bearbeitungszeit, Umfang und Abgabe

Die Masterarbeit muss spätestens 6 Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu 4 Wochen verlängern. Die Beantragung einer Verlängerung muss spätestens 2 Wochen vor Ablauf der regulären Frist erfolgen.

Thema und Aufgabenstellung müssen so gefasst sein, dass die Erstellung der Masterarbeit mit einem zeitlichen Aufwand von 780 h (26 LP) erfolgen kann.

Zu § 17 Abs. 3: Bewertung der Masterarbeit

Die Bewertung von Masterarbeit und -vortrag kann in einem gemeinsamen Gutachten in einer gemeinsamen Note zusammengefasst werden.

Zu § 25 Abs. 1: Stichtag der Gültigkeit

Der Stichtag der Gültigkeit gemäß § 25 Abs. 1 ist der 30.9.2015.

**Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung „Master of Science“
für den zweijährigen Masterstudiengang Biologie
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

Zu § 3 (3): Gliederung des Masterstudiengangs Biologie

| Modul | Typ | FS | LP | Gewicht in LP |
|--|--------------|----------|------------|------------------|
| Zusatzqualifikationen | S+V | 1.-3. | 8 | 0 |
| Mastermodul I | 18 P + 2-3 V | 1. | 14 | 14 |
| Mastermodul II | 18 P + 2-3 V | 1.-2. | 14 | 14 |
| Mastermodul III | 18 P + 2-3 V | 2.-3. | 14 | 14 |
| Projektpraktikum (3 Monate) | 32 P + 1-2 S | 2.-3. | 30 | 0 |
| Pilotarbeit und Projektskizze (2 Monate) | P + S | 3.-4. | 10 | 0 |
| Masterarbeit (6 Monate) | MA + S | 3.-4. | 30 | 30 |
| Summe Masterstudium | | 4 | 120 | 72 |

S: Seminar V: Vorlesung P: Praktikum FS: Fachsemester
MA: Masterarbeit LP: Leistungspunkte Zeitangaben in SWS

Die Masternote setzt sich zusammen aus den Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit. Die Noten werden gewichtet entsprechend der Leistungspunkte.

Schwerpunktsetzung

Studierende können Schwerpunkte („Majors“) im Studium wählen. Für eine Schwerpunktsetzung im Rahmen eines „Majors“ müssen mindestens 98 Leistungspunkte aus einem Schwerpunktbereich stammen. Die Zuordnung einzelner Mastermodule in Schwerpunktbereiche bzw. „Majors“ kann den aktuellen Modulbeschreibungen auf folgenden Seiten der Biologie entnommen werden: <http://www.biologie.hhu.de/studium>

Zusatzqualifikationen (8 LP)

Das Modul Zusatzqualifikationen besteht aus zwei Masterseminaren (jeweils 2 LP). Mindestens einer der beiden Seminarvorträge muss dabei in Englisch gehalten werden.

Weitere Leistungspunkte können durch frei wählbare Lehrveranstaltungen, wie z.B.: Vorlesungen, Praktika, Tutorien, Masterseminare oder Workshops erworben werden.

Mastermodule (je 14 LP)

Es müssen drei Mastermodule erfolgreich absolviert werden. Die Mastermodule werden jeweils mit einer kompetenzorientierten Prüfung abgeschlossen. Art und Umfang der Prüfung können den Modulbeschreibungen entnommen werden.

Projektpraktikum (30 LP)

Das Projektpraktikum ist eine ganztägige Tätigkeit im Labor oder im Feldversuch über einen Zeitraum von drei Monaten. Projektpraktika dienen zur Veranschaulichung der Forschungstätigkeiten in den Arbeitsgruppen. Dabei soll der Studierende an einem konkreten Projekt unter individueller Betreuung mitarbeiten. Dies kann auch eine Vorbereitung auf ein mögliches Masterarbeitsthema sein.

Pilotarbeit und Projektskizze (10 LP)

Die Pilotarbeit dient als Vorlauf für die Masterarbeit, an deren Ende ein Konzept (Projektskizze) für die Durchführung der Masterarbeit erstellt werden muss.

Masterarbeit (30 LP)

Die Masterarbeit ist eine experimentelle Arbeit.

Zu § 3(4): Gliederung des Masterstudiengangs Biologie für Studierende, die eine „fast-track“-Promotion anstreben

Für Studierende, die eine „fast-track“-Promotion anstreben und alle laut Promotionsordnung dafür geforderten Bedingungen erfüllen, ist folgender Studienplan für den Masterstudiengang vorgeschrieben:

| Modul | Typ | FS | LP | Gewicht in LP |
|-------------------------------|--------------|----------|------------|---------------|
| Zusatzqualifikationen | S + V | 1.-3. | 8 | 0 |
| Mastermodul I | 18 P + 2-3 V | 1. | 14 | 14 |
| Mastermodul II | 18 P + 2-3 V | 1.-2. | 14 | 14 |
| Labor-Rotation I (6 Wochen) | 18 P | 1.-3. | 7 | 0 |
| Labor-Rotation II (6 Wochen) | 18 P | 2.-3. | 7 | 0 |
| Projektpraktikum | P + S | 2.-4. | 30 | 0 |
| Pilotarbeit und Projektskizze | MA + S | 3.-4. | 10 | 0 |
| Masterarbeit | | 4. | 30 | 30 |
| Summe Masterstudium | | 4 | 120 | 58 |

S: Seminar V: Vorlesung P: Praktikum FS: Fachsemester
MA: Masterarbeit LP: Leistungspunkte Zeitangaben in SWS

Labor-Rotation I+II (je 7 LP)

Die sechswöchigen Labor-Rotationen dienen zur Veranschaulichung der Forschungstätigkeiten verschiedener Arbeitsgruppen. Dabei sollen die Studierenden ganztägig an einem konkreten Projekt unter individueller Betreuung mitarbeiten.

Zu § 16 (3): Voraussetzungen und Fristen zur Anmeldung der Masterarbeit

Die Masterarbeit kann erst angemeldet werden, wenn alle Mastermodule und das Projektpraktikum erfolgreich absolviert wurden.

Zu § 16 (9): Bearbeitungszeit, Umfang und Abgabefrist der Masterarbeit

Der schriftliche Umfang der Masterarbeit soll 80 Seiten nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist wahlweise in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfern.

Für Kandidaten, die eine „fast-track“-Promotion anstreben (§3 Abs. 4), darf die Masterarbeit Komponenten der in Erarbeitung befindlichen Dissertation enthalten, muss aber ein in sich abgeschlossenes Werk darstellen.

Die fertige Masterarbeit muss spätestens sechs Monate nach Ausgabe des Themas bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung eingereicht werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu 6 Wochen verlängern. In dem Antrag sind die besonderen und vom Prüfling nicht zu vertretenden Umstände darzulegen, die eine rechtzeitige Fertigstellung der Masterarbeit verhindern.

Zu § 23 (1) Ergänzung des Titels

Auf Antrag kann der Titel bei Vorliegen der unter §3 (3) „Schwerpunktsetzung“ genannten Voraussetzungen mit dem Zusatz „Major in ...“ ergänzt werden.

Zu § 23 (5) Ergänzung des Titels auf der Urkunde

Auf Antrag wird nach Prüfung der Voraussetzungen einer der Zusätze „Major in ...“ auf der Urkunde mit genannt.

Zu § 25 (1): Stichtag für die Gültigkeit

Der Stichtag gemäß § 25 (1) ist der 30.09.2018.

**Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung „Master of Science“
für den Masterstudiengang Biologie - Variante einjährig
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

Zu §3 (1): Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für die Masterstudiengangsvariante Biologie einjährig beträgt zwei Semester.

Zu §3 (3): Gliederung des Masterstudiengangs Biologie – Variante einjährig

| Modul | Typ | FS | LP | Gewicht in LP |
|--|-------|----------|-----------|------------------|
| Zusatzqualifikationen | S+V | 1. | 6 | 0 |
| Projektpraktikum | 18P+S | 1. | 14 | 14 |
| Pilotarbeit und Projektskizze (2 Monate) | P+S | 1. | 10 | 0 |
| Masterarbeit (6 Monate) | MA+S | 2. | 30 | 30 |
| Summe Masterstudium | | 2 | 60 | 44 |

S: Seminar V: Vorlesung P: Praktikum FS: Fachsemester
MA: Masterarbeit LP: Leistungspunkte Zeitangaben in SWS

Die Masternote setzt sich zusammen aus den Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit. Die Noten werden gewichtet entsprechend der Leistungspunkte.

Zusatzqualifikationen (6 LP)

Das Modul Zusatzqualifikationen besteht aus einer verpflichtenden Ringvorlesung (2 LP) und einem Masterseminar (2 LP). Der Seminarvortrag muss dabei in Englisch gehalten werden. Weitere Leistungspunkte können durch frei wählbare Lehrveranstaltungen, wie z.B.: Vorlesungen, Praktika, Tutorien, Masterseminare oder Workshops erworben werden.

Projektpraktikum (14 LP)

Ein Projektpraktikum mit Seminar muss erfolgreich absolviert werden. Der theoretische Hintergrund des Projektpraktikums wird durch eine 1-stündige mündliche Prüfung geprüft.

Pilotarbeit und Projektskizze (10 LP)

Die Pilotarbeit dient als Vorlauf für die Masterarbeit, an deren Ende ein Konzept (Projektskizze) für die Durchführung der Masterarbeit erstellt werden muss.

Masterarbeit (30 LP)

Die Masterarbeit ist eine experimentelle Arbeit.

Zu § 16 (3): Voraussetzungen und Fristen zur Anmeldung der Masterarbeit

Die Masterarbeit kann erst angemeldet werden, wenn das Projektpraktikum erfolgreich absolviert wurde.

Zu § 16 (9): Bearbeitungszeit, Umfang und Abgabefrist der Masterarbeit

Der schriftliche Umfang der Masterarbeit soll 80 Seiten nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist in englischer oder deutscher Sprache zu verfassen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfern.

Die fertige Masterarbeit muss spätestens sechs Monate nach Ausgabe des Themas bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung eingereicht werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu 6 Wochen verlängern. In dem Antrag sind die besonderen und vom Prüfling nicht zu vertretenden Umstände darzulegen, die eine rechtzeitige Fertigstellung der Masterarbeit verhindern.

Zu § 22 Masterprüfung: Nichtbestehen

Die Masterprüfung in der Studiengangsvariante Biologie - einjährig ist nicht bestanden, wenn vor Beginn des zweiten Fachsemesters das Projektpraktikum nicht bestanden wurde. Die Masterprüfung dieser Variante ist ebenfalls nicht bestanden, wenn die Prüfung zum Projektpraktikum mit einer Note zwischen 2,7 und 4,0 bestanden wurde; in diesem Fall kann der Studierende in die zweijährige Variante Master Biologie wechseln. Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag regeln.

Zu §25 (1): Stichtag für die Gültigkeit

Der Stichtag gemäß § 25 (1) ist der 30.09.2018.

**Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung „Master of Science“
für den Masterstudiengang Chemie
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

Zu § 3 Abs. 3 Gliederung des Masterstudiengangs Chemie

| Modul | Typ | Fach-semester | LPs (mindestens) | Notengewicht |
|--|-----|---------------|---------------------|--------------|
| Pflichtmodul Anorganische Chemie (AC) | P | 1* (WiSe) | 9 | 14 |
| Pflichtpraktikum Anorganische Chemie (AC-P) | P | 1* (WiSe) | 5 | |
| Pflichtmodul Physikalische Chemie (SMKS-V) | P | 1* (WiSe) | 9 | 14 |
| Pflichtpraktikum Physikalische Chemie (SMKS-P) | P | 1* (WiSe) | 5 | |
| Pflichtmodul Organische Chemie (MoPoS) | P | 2* (SoSe) | 9 | 14 |
| Pflichtpraktikum Organische Chemie (MoPoS-P) | P | 2* (SoSe) | 5 | |
| Spezialisierungspflichtmodul Vorlesungen | WP | 2* (SoSe) | 9 | 16 |
| Spezialisierungspflichtmodul Praktikum | WP | 2* (SoSe) | 7 | |
| Wahlpflichtmodul 1 | WP | 3 | 8 | 8 |
| Wahlpflichtmodul 2 | WP | 3 | 8 | 8 |
| Wahlpflichtmodul 3 | WP | 3 | 8 | 8 |
| Wahlpflichtmodul 4 | WP | 3 | 8 | 8 |
| Masterarbeit | WP | 4 | 25 | 36 |
| Master-Vortrag | WP | 4 | 5 | 9 |
| | | | 120 | 135 |

* Sofern das Masterstudium in einem Wintersemester begonnen wurde.

P: Pflichtmodul WP: Wahlpflichtmodul

Zur Gewichtung der Gesamtnote werden genau die angegebenen Zahlen verwendet, auch wenn in einem Bereich oder Modul mehr als die mindestens verlangten Leistungspunkte erworben wurden.

(A)

Im ersten Studienjahr sind die Pflichtmodule in den Kernfächern Anorganische, Organische und Physikalische Chemie zu belegen.

Außerdem soll der Spezialisierungsschwerpunkt durch die Wahl von Spezialisierungspflichtmodulen festgelegt werden. Hierzu müssen 16 Leistungspunkte aus einer der folgenden Forschungsschulen erworben werden:

- Advanced Materials
- Biological Chemistry
- Molecular Photonics and Excited-State Processes
- Molecular and Biomolecular Catalysis

Studierenden wird vor der Wahl des Spezialisierungsschwerpunktes die Beratung durch eine Mentorin bzw. einen Mentor aus dem Kreis der Lehrenden des Faches Chemie empfohlen.

Erläuterungen zur Platzvergabe in den Spezialisierungspflichtmodulen:

Die Plätze in den Spezialisierungspflichtmodulen (Forschungsschulen) werden einmal jährlich zum Sommersemester zugewiesen.

Damit die Platzvergabe bis zum Beginn der Vorlesungszeit abgeschlossen werden kann, ist eine rechtzeitige Anmeldung erforderlich. Die Anmeldefrist wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und im Internet bekanntgegeben. Sie endet in der Regel eine Woche vor Vorlesungsbeginn. Bewerbungen, die nach Ablauf der Frist eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Zuteilung der Plätze erfolgt nach Ablauf der Bewerbungsfrist, sobald das gesamte Bewerberfeld feststeht.

Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass in den Forschungsschulen insgesamt genügend Plätze zur Verfügung stehen, um allen Studierenden des Bewerberfeldes einen Platz anbieten zu können. Allerdings kann das Platzangebot in einzelnen Schulen begrenzt sein, was ggf. eine Auswahl der Studierenden erfordert, die zu den jeweiligen Schulen zugelassen werden können.

Es wird angestrebt, bei der Platzzuteilung die individuellen Interessen der Studierenden soweit wie möglich zu berücksichtigen. Hierzu sollen bei der Anmeldung zu den Forschungsschulen drei Präferenzen gesetzt werden (1 = höchste Präferenz, 3 = niedrigste Präferenz). Sollte die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze in einer Schule übersteigen, erfolgt die Zulassung nach der Bachelorgesamtnote.

Ist eine Zulassung zu der Forschungsschule, für die die Anmeldung mit der höchsten Präferenz versehen worden ist, nicht möglich, wird in einer der anderen Forschungsschulen ein Platz zugeteilt. Hierbei wird angestrebt, einen Platz in der Forschungsschule mit der nächst niedrigeren Präferenz zuzuweisen.

Studierende, die einem zugewiesenen Platz in einer Forschungsschule nicht annehmen, können daraus keinen Anspruch ableiten, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder einen Platz in dieser Forschungsschule erhalten.

(B)

Zu Beginn des zweiten Studienjahres sollen vier Wahlpflichtmodule gewählt werden. Die Wahlpflichtmodule sollen überwiegend aus dem Kanon der Wahlpflichtmodule des Faches Chemie gewählt werden. Diese Module werden durch den Prüfungsausschuss Chemie bekannt gegeben.

Wahlpflichtmodule können auch dem Lehrangebot der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf entnommen werden. Hierzu muss vor der Belegung eines Moduls dessen Anrechenbarkeit durch den Prüfungsausschuss Chemie auf Antrag des Studierenden festgestellt werden.

Am Ende des Studiums sind die Ergebnisse der angenommenen Masterarbeit vor einer Prüfungskommission öffentlich zu verteidigen. Die Kommission hat drei Mitglieder, die von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden; zwei der Mitglieder sollen Prüfende sein, die die Masterarbeit bewertet haben. Die Dauer der Verteidigung soll 30 Minuten nicht überschreiten, wovon 15 Minuten der Vorstellung der Arbeit durch den Prüfling vorbehalten sind.

Die Verteidigung wird von der Prüfungskommission protokolliert und im Anschluss nach einer nicht-öffentlichen Beratung benotet. Falls sich die Prüfenden nicht auf eine gemeinsame Note verständigen können, wird das arithmetische Mittel der jeweils einzeln festgelegten Noten festgesetzt.

Zu § 14 Abs. 3: Ausnahmen zur Prüfungswiederholung

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird dem Prüfling eine zusätzliche Wiederholung einer Modulprüfung gestattet, die er nach § 14 Abs. 3 nicht mehr wiederholen kann. Eine weitere

Wiederholung dieser Modulprüfung und eine dritte Wiederholung bei mehr als einer Modulprüfung sind ausgeschlossen.

Zu § 16: Masterarbeit

Zu Abs. 3: Anmeldung

Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Masterarbeit kann erst gestellt werden, wenn alle Pflichtmodule bestanden worden sind und wenn mindestens 82 Leistungspunkte erworben worden sind.

Zu Abs. 9: Abgabe

Die Masterarbeit muss spätestens sechs Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Der schriftliche Umfang der Masterarbeit soll 100 Seiten nicht überschreiten.

Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Betreuerin/des Betreuers der Masterarbeit die oben genannte Frist einmal um höchstens vier Wochen verlängern. In dem Antrag sind die besonderen und vom Prüfling nicht zu vertretenden Umstände darzulegen, die eine rechtzeitige Fertigstellung der Masterarbeit verhindert haben. Dieser Antrag muss spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.

Zu § 25 Abs. 1: Stichtag für die Gültigkeit

Der Stichtag gemäß § 25 Abs. 1 ist der 30.09.2011.

**Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung “Master of Science”
für den Masterstudiengang Industrial Pharmacy
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

Zu § 2 Abs. 1: Studium: Voraussetzungen

Der erforderliche erste berufsqualifizierende Studienabschluss kann in den Fächern Pharmazie, Biologie, Chemie oder Verfahrenstechnik oder in einem nahe verwandten Fach vorliegen.

Zu § 2 Abs. 3: Studium: Ziele

Das fachlich-inhaltliche Profil der Absolventen liegt in der Erforschung, Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Anwendung von Arzneimitteln, ihrer Charakterisierung mit chemischen, physikalischen, biologischen und theoretischen Methoden sowie der Kenntnis der besonderen rechtlichen Anforderungen im pharmazeutischen Bereich.

Zu § 3 Abs. 3: Gliederung des Masterstudiums Industrial Pharmacy

Die folgende Tabelle führt die Module auf, die im Studiengang zu absolvieren sind. Angegeben sind jeweils das vorgesehene Fachsemester (FS), die zugehörigen Leistungspunkte nach ECTS (LP). Die Notengewichtung erfolgt entsprechend der Leistungspunkte für benotete Modulprüfungen.

| Modul | FS | LP | Benotung |
|------------------------------|-----------|-----------|-----------------|
| Pharmaceutical Development | 1 | 10 | Ja |
| Pharmaceutical Manufacturing | 2 | 10 | Ja |
| Quality Control | 2 | 10 | Ja |
| Quality Management | 3 | 4 | Ja |
| Drug Regulatory Affairs | 3 | 10 | Ja |
| Pflichtwahlmodule | 1-3 | ≥ 24 | Ja |
| Wahlmodul(e) | 1-3 | variabel | Ja/Nein |
| Mastermodul | 4 | 30 | Ja |

Wahl(pflicht)module

Im Modulhandbuch ist angegeben, welche Module in welchem Bereich (Wahlpflichtmodule [optional compulsory modules] und Wahlmodule [elective modules]) gewählt werden können. Die aktuelle Version des Modulhandbuchs wird auf den Webseiten des Fachs Pharmazie veröffentlicht. Die Note geht nach LP gewichtet in die Gesamtnote ein.

Mastermodul

Das Mastermodul setzt sich zusammen aus der Masterarbeit (26 LP) und dem Masterseminar (4 LP).

Am Ende des Studiums sind die Ergebnisse der angenommenen Masterarbeit vor einer Prüfungskommission öffentlich zu verteidigen. Auf schriftlichen Antrag des Prüflings bei der Prüfungsanmeldung werden Zuhörer*innen von der Prüfung ausgeschlossen. Die Kommission hat drei Mitglieder, die von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden; zwei der Mitglieder sollen Prüfende sein, die die Masterarbeit bewertet haben. Die Dauer der Verteidigung soll 30 Minuten nicht überschreiten, wovon 15 Minuten der Vorstellung der Arbeit durch den Prüfling vorbehalten sind.

Die Verteidigung wird von der Prüfungskommission protokolliert und im Anschluss nach einer nichtöffentlichen Beratung benotet. Falls sich die Prüfenden nicht auf eine gemeinsame Note verständigen können, wird das arithmetische Mittel der jeweils einzeln festgelegten Noten festgesetzt.

Zu § 16: Masterarbeit

zu Abs. 3: Antragstellung

Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für das Mastermodul kann nicht vor Erwerb von 75 Kreditpunkten gestellt werden.

zu Abs. 9: Bearbeitungszeit, Umfang und Abgabe

Die Masterarbeit muss spätestens sechs Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu 4 Wochen verlängern. Die Beantragung einer Verlängerung muss spätestens 2 Wochen vor Ablauf der regulären Frist erfolgen.

Thema und Aufgabenstellung müssen so gefasst sein, dass die Erstellung der Masterarbeit mit einem zeitlichen Aufwand von 780 h (26 LP) erfolgen kann.

Zu § 17 Abs. 3: Bewertung der Masterarbeit

Die Bewertung von Masterarbeit und -vortrag kann in einem gemeinsamen Gutachten in einer gemeinsamen Note zusammengefasst werden.

Zu § 25 Abs. 1: Stichtag der Gültigkeit

Der Stichtag der Gültigkeit gemäß § 25 Abs. 1 ist der 30.09.2018.

**Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung „Master of Science“
für den Masterstudiengang Informatik
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

Zu § 3 Abs. 3 Studium: Aufbau

| Wahlpflichtbereiche/ Lehreinheiten | Typ | Fach- semes- ter | LPs (minde- stens) | Notenge- wicht |
|---|-----|------------------------|--------------------------|-------------------|
| Praktische oder Technische Informatik | WP | 1-3 | 15 | 1 |
| Theoretische Informatik | WP | 1-3 | 15 | 1 |
| Projektarbeit | WP | 2+3 | 20 | 0 |
| Schwerpunkt | WP | 1-3 | 30 | 2 |
| Individuelle Ergänzung | WP | 1-3 | 10 | 0 |
| Masterarbeit (6 Monate) einschließlich Disputa- tion | MA | 4 | 30 | 2 |
| Summe | | | 120 | |

WP: Wahlpflicht MA: Masterarbeit

Die Wahlpflichtbereiche „Praktische oder Technische Informatik“, „Theoretische Informatik“, „Schwerpunkt“, „Projektarbeit“ und „Individuelle Ergänzung“ umfassen die Wahlpflichtmodule, die im Modulhandbuch für den Masterstudiengang Informatik als Angebote für diese Bereiche entsprechend gekennzeichnet sind.

Für den Wahlpflichtbereich „Individuelle Ergänzung“ können auch Module aus dem Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Informatik gewählt werden, die als Angebote für diesen Bereich entsprechend gekennzeichnet sind, sofern die Studierenden in ihrem Bachelorstudium nicht bereits Module mit ähnlichem Inhalt absolviert haben.

Für den Wahlpflichtbereich „Schwerpunkt“ können auch Module aus anderen Fächern gewählt werden, die den im Bachelorstudium gewählten Schwerpunkt fortsetzen und vertiefen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss jedes andere Fach, das an der Heinrich-Heine-Universität vertreten ist und Methoden der Informatik benutzt, auf schriftlichen Antrag als Schwerpunktfach zulassen. Die Festlegung des Schwerpunktfaches erfolgt bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung vor Absolvierung der ersten Prüfungsleistung im Schwerpunktfach. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss den Wechsel des Schwerpunktfaches zulassen, solange die Fachprüfungen im Schwerpunkt nicht endgültig nicht bestanden sind.

Alle für die Wahlpflichtbereiche „Praktische oder Technische Informatik“, „Theoretische Informatik“ und „Schwerpunkt“ gewählten Module müssen mit einer benoteten Modulprüfung abschließen.

Die gewählten Module für die Wahlpflichtbereiche „Projektarbeit“ und „Individuelle Ergänzung“ können mit einer benoteten oder unbenoteten Modulprüfung abschließen.

Ein Modul für den Masterstudiengang Informatik kann nur dann einem Wahlpflichtbereich zugeordnet werden, wenn das Modul im Rahmen des Masterstudiums Informatik absolviert wurde oder das Modul im Rahmen des Bachelorstudiums Informatik absolviert, aber nicht als Prüfungsleistung im Bachelorstudium Informatik verwendet wurde.

Die Noten der Wahlpflichtbereiche „Praktische oder Technische Informatik“, „Theoretische Informatik“ und „Schwerpunkt“ bilden sich aus dem arithmetischen Mittel der absolvierten Modulprüfungen in den Wahlpflichtbereichen gewichtet mit den Leistungspunkten der Module.

Die Gesamtnote bildet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Wahlpflichtbereiche „Praktische oder Technische Informatik“, „Theoretische Informatik“ und „Schwerpunkt“ und der Note der Masterarbeit, gewichtet mit den oben in der Tabelle angegebenen Gewichtungsfaktoren, auch wenn in einem Bereich mehr als die mindestens verlangten Leistungspunkte erworben wurden.

Die Projektarbeit dient der Vorbereitung auf die Masterarbeit und soll in der Regel in derjenigen Arbeitsgruppe absolviert werden, in der auch die Masterarbeit durchgeführt wird.

In der Disputation stellt der Studierende die Ergebnisse seiner Masterarbeit in einem Seminarvortrag öffentlich vor. Der Vortrag mit Diskussion soll 45 Minuten nicht überschreiten, wovon 30 Minuten der Vorstellung der Masterarbeit durch den Prüfling vorbehalten sind.

Zu § 10 Abs. 13: Weitere Prüfungsformen

Die schriftliche Ausarbeitung:

Eine schriftliche Ausarbeitung kann Programmtext enthalten oder vollständig aus Programmtext bestehen. Sie kann aus mehreren Teilen bestehen, die zu festgelegten Stichtagen in einer vorgegebenen Form abzugeben sind. Die verantwortlich lehrende Person gibt in der Lehrveranstaltung Form, Abgabetermine und Bewertungskriterien bekannt.

Zu § 14 Abs. 3 Ausnahmen zur Prüfungswiederholung

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird dem Prüfling eine zusätzliche dritte Wiederholung einer Modulprüfung gestattet, die er nach § 14 Abs. 3 nicht mehr wiederholen kann. Eine weitere Wiederholung dieser Modulprüfung und eine dritte Wiederholung bei mehr als einer Modulprüfung sind ausgeschlossen.

Zu § 16 Abs. 3 Masterarbeit: Themenstellung

Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Masterarbeit kann nur gestellt werden, sofern bereits 60 Leistungspunkte erworben wurden.

Zu § 16 Abs. 9 Masterarbeit: Themenstellung

Die Masterarbeit muss spätestens sechs Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Der schriftliche Umfang der Masterarbeit soll 80 Seiten nicht überschreiten.

Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Betreuers die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit einmalig um höchstens vier Wochen verlängern. In dem Antrag sind die besonderen und vom Prüfling nicht zu vertretenden Umstände darzulegen, die eine rechtzeitige Fertigstellung der Masterarbeit verhindern. Dieser Antrag muss vor dem Abgabetermin beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.

Zu § 25 Abs. 1: Stichtag für die Gültigkeit

Der Stichtag gemäß § 25 Abs. 1 ist der 30.09.2015.

**Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung „Master of Science“
für den Masterstudiengang Mathematik
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

Zu § 3 Abs. 3: Gliederung des Studiengangs

Der Masterstudiengang Mathematik gliedert sich in folgende **Bereiche**:

| Bereich | Anzahl der Module | Leistungspunkte |
|-------------------------------|--------------------------|------------------------|
| Vertiefungsbereich | 3 | 23 |
| Bereich Reine Mathematik | mindestens 2 | ≥ 18 |
| Bereich Angewandte Mathematik | mindestens 2 | ≥ 18 |
| Ergänzungsbereich | mindestens 3 | ≥ 23 |
| Masterarbeit | 1 | 30 |
| Schlüsselqualifikationen | 2 | ≥ 8 |

Der **Vertiefungsbereich** besteht aus einer Vorlesungsreihe im Umfang von 18 Leistungspunkten sowie einem Seminar, das in einem inhaltlichen Zusammenhang zur Vorlesungsreihe stehen soll.

Im Bereich **Reine Mathematik** müssen in mindestens zwei Modulen zur Reinen Mathematik 18 Leistungspunkte erreicht werden

Im Bereich **Angewandte Mathematik** müssen in mindestens zwei Modulen zur Angewandten Mathematik 18 Leistungspunkte erreicht werden.

In den beiden Bereichen Reine Mathematik und Angewandte Mathematik müssen insgesamt mindestens 27 Leistungspunkte benotet sein.

Im **Ergänzungsbereich** müssen 23 Leistungspunkte erworben werden. Wählbar sind Module aus der Mathematik oder einem Anwendungsfach. Dabei muss ein Seminar im Fach Mathematik absolviert werden. Es dürfen maximal 18 Leistungspunkte aus dem Lehrangebot eines Bachelorstudiengangs erworben werden.

Als Anwendungsfach kann Informatik, Physik oder Wirtschaftswissenschaft sowie auf schriftlichen Antrag nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch ein anderes Fach (z. B. Biologie, Chemie, Philosophie oder Psychologie) gewählt werden. Die Wahl eines Anwendungsfachs ist nicht obligatorisch.

Im Bereich **Masterarbeit** werden für die angenommene Masterarbeit 30 Leistungspunkte vergeben.

Der Bereich **Schlüsselqualifikationen** besteht aus den Modulen „Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens“ sowie „Sonstige Schlüsselqualifikationen“. In diesem Bereich werden keine Noten vergeben.

Das Modul „Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens“ dient zur Vorbereitung auf die Masterarbeit. Es kann zum Beispiel aus einem Lesekurs oder einem weiteren Seminar bestehen. In diesem Modul müssen 5 Leistungspunkte erreicht werden.

Im Modul „Sonstige Schlüsselqualifikationen“ können beliebige an der Heinrich-Heine-Universität durchgeführte Lehrveranstaltungen oder betreute externe Praktika gewählt werden, die zu Fertigkeiten oder Kompetenzen führen, welche im Studium oder Berufsleben nützlich sind. Solche Lehrveranstaltungen werden zum Beispiel im Rahmen des „Studium Universale“ angeboten. In diesem Modul müssen mindestens 3 Leistungspunkte erreicht werden.

Generell können Module, die bereits für eine Bachelorprüfung verwendet wurden, im Masterstudien-gang nicht nochmals angerechnet werden.

Zu § 16 Masterarbeit: Themenstellung

Zu Abs. 2: Das Thema der Masterarbeit kann auch *mit Schwerpunkt im Anwendungsfach* gestellt werden. In diesem Fall gibt es neben der/dem Betreuer/-in aus dem Fach Mathematik eine(n) weitere(n) Betreuer/-in aus dem Anwendungsfach, für den § 16 Abs. 2 entsprechend gilt. Im Vertiefungsbereich müssen dann, abweichend von der obigen Regelung zu § 3, mindestens 18 Leistungspunkte im Anwendungsfach, im Ergänzungsbereich mindestens 9 Leistungspunkte im Fach Mathematik absolviert werden.

Bei der Bewertung der Masterarbeit sind die Betreuer aus dem Fach Mathematik Erstprüfende und die Betreuer aus dem Anwendungsfach Zweitprüfende.

Zu Abs. 3: Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Masterarbeit kann nur gestellt werden, sofern bereits 60 Leistungspunkte erworben wurden.

Zu Abs. 9: Die Masterarbeit muss sechs Monate nach Zulassung und Themenstellung abgegeben werden. Das Thema muss so gefasst werden, dass diese Bearbeitungszeit eingehalten werden kann, und soll in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Vertiefungsbereich stehen. Der Umfang der Masterarbeit soll 100 Seiten zuzüglich Deckblätter und Inhaltsverzeichnis nicht überschreiten. Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Betreuers die Bearbeitungszeit einmalig um sechs Wochen verlängern. In dem Antrag müssen die besonderen und vom Prüfling nicht zu vertretenden Umstände dargelegt werden, die eine fristgerechte Abgabe der Masterarbeit verhindert haben.

Zu § 21 Abs. 2: Gewichtung bei der Bildung der Gesamtnote

Die Prüfungsnote zu jedem Modul wird gewichtet mit dem Quotienten aus der Anzahl der Leistungspunkte zum Modul und der Gesamtzahl der erreichten Leistungspunkte zu benoteten Lehrveranstaltungen.

Zu §25 Abs. 1: Stichtag für die Gültigkeit

Der Stichtag gemäß § 25 Abs. 1 ist der 30.09.2014.

Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung „Master of Science“

für den Masterstudiengang Medizinische Physik

an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Zu §3 Abs. 3 Gliederung des Masterstudiengangs Medizinische Physik

| Modul/Bereich | Typ | Fachsemester | LPs (mindestens) | Notengewicht |
|---------------------------------|-----|--------------|------------------|-----------------|
| Experimentelle Biophysik | P | 1 | 6 | 6 |
| Theoretische Biophysik | P | 2 | 6 | 6 |
| Experimentelle Festkörperphysik | P | 1 | 6 | 6 |
| Statistische Mechanik | P | 1 | 8 | 8 |
| Wahlpflicht Medizinische Physik | WP | 1+2+3 | min. 28 | max. 28 |
| Wahlpflicht Physik | WP | 2+3 | min. 12 | max. 12 |
| Wahl | W | 2 | min. 6 | max. 6 |
| Spezialisierung | WP | 3 | 15 | 15 |
| Masterarbeit | WP | 3+4 | 30 | 45 |
| Abschluss-Seminar | WP | 4 | 3 | 3 |
| Summe | | | min. 120 | max. 135 |

P: Pflichtmodul

WP: Wahlpflichtmodul

W: Wahlmodul.

Zur Gewichtung der Gesamtnote werden genau die angegebenen Zahlen verwendet, auch wenn in einem Bereich mehr als die mindestens verlangten Leistungspunkte erworben wurden. Das Notengewicht des Wahlbereichs und der Wahlpflichtbereiche richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte, die benoteten Prüfungsleistungen zugeordnet sind.

Im Modulhandbuch ist die Zuordnung der Module zu den Bereichen angegeben. Die aktuelle Version des Modulhandbuchs wird auf den Webseiten des Fachs Physik veröffentlicht.

Im *Wahlpflichtbereich Medizinisch Physik* können diejenigen Module der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder der Medizinischen Fakultät gewählt werden, die für diesen Bereich im Modulhandbuch gekennzeichnet sind.

Der *Wahlpflichtbereich Physik* umfasst Wahlpflichtmodule aller physikalischen Bereiche, die an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf angeboten werden. Es müssen vier Module gewählt werden, die im Modulhandbuch entsprechend gekennzeichnet sind. Insbesondere sind dies Module aus den Bereichen Weiche Materie, Plasmaphysik, Festkörper- und Nanophysik, Quantenoptik und Quanteninformation, Laserphysik und Computergestützte Physik. Die Module können nur dann gewählt werden, wenn entsprechende Kurse vom jeweiligen Studierenden nicht bereits in einem Bachelorstudiengang oder in einem anderen Bereich des Masterstudiengangs belegt wurden.

Im *Wahlbereich* können beliebige Module aus dem Gesamtangebot der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gewählt werden. Module, die auch im *Wahlpflichtbereich Medizinische Physik* oder im *Wahlpflichtbereich Physik* gewählt werden können, gehen benotet ein. Andere Module gehen unbenotet ein. Bis zu 6 Leistungspunkte können im *Wahlbereich* für die Absolvierung eines anwendungsbezogenen Praktikums in Verwaltung, Wirtschaft, Industrie, Kliniken oder in der wissenschaftlichen Forschung mit einer Dauer von mindestens vier Wochen angerechnet werden, sofern ein Dozent oder eine Dozentin der Wissenschaftlichen Einrichtung Physik als Betreuerin oder Betreuer fungiert, die/der das Praktikum im Voraus als anrechenbar genehmigt und der/dem nach dem Abschluss ein schriftlicher Bericht vorgelegt wird.

Das *Spezialisierungsmodul* dient der Vorbereitung auf die Masterarbeit und soll in der Regel in derjenigen Arbeitsgruppe absolviert werden, in der auch die Masterarbeit durchgeführt wird. Das Spezialisierungsmodul wird durch einen schriftlichen Bericht abgeschlossen, dessen Umfang 20 Seiten nicht überschreiten soll und von der Betreuerin oder dem Betreuer bewertet wird.

Im *Abschluss-Seminar* stellen die Studierenden die Ergebnisse ihrer Masterarbeiten in einem benoteten Seminarvortrag öffentlich vor. Die Vortragsdauer wird vom für das Abschluss-Seminar verantwortlichen Lehrenden festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben.

Zu § 4 Abs. 2: Weitere Regelungen zu Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Die in § 4 Abs. 2 genannten professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden aus den Professorinnen und Professoren des Fachs Physik gewählt. Darüber hinaus bestimmt die Medizinische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf durch Wahl ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses und dessen/deren Stellvertreter/in aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Medizinischen Fakultät.

Zu § 10: Prüfungen in der Medizinischen Fakultät

Abweichend von den in § 10 festgeschriebenen Regeln werden Prüfungen zu Lehrveranstaltungen der Medizinischen Fakultät nach den dort geltenden Modalitäten abgehalten. Diese Regeln werden von den jeweiligen Dozierenden bekannt gegeben.

Zu § 14 Abs. 3: Ausnahmen zur Prüfungswiederholung

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird dem Prüfling eine zusätzliche Wiederholung einer Modulprüfung gestattet, die er nach §14 Abs. 3 nicht mehr wiederholen kann. Eine weitere Wiederholung dieser Modulprüfung und eine dritte Wiederholung bei mehr als einer Modulprüfung sind ausgeschlossen.

Zu § 16: Masterarbeit

Zu Abs. 3: Anmeldung

Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Masterarbeit kann erst gestellt werden, wenn die Module Experimentelle Biophysik, Theoretische Biophysik, Experimentelle Festkörperphysik, Statistische Mechanik und das Spezialisierungsmodul bestanden und mindestens 60 Leistungspunkte erworben worden sind.

Zu Abs. 9: Abgabe

Die Masterarbeit muss spätestens sechs Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Der schriftliche Umfang der Masterarbeit soll 100 Seiten nicht überschreiten.

Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Betreuerin (des Betreuers) der Masterarbeit die oben genannte Frist einmal um höchstens vier Wochen verlängern. In dem Antrag sind die besonderen und vom Prüfling nicht zu vertretenden Umstände darzulegen, die eine rechtzeitige Fertigstellung der Masterarbeit verhindert haben. Dieser Antrag muss spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.

Zu § 25 Abs. 1: Stichtag für die Gültigkeit

Der Stichtag gemäß § 25 Abs. 1 ist der 30.09.2019.

Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung „Master of Science“

für den Masterstudiengang Physik

an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Zu §3 Abs. 3 Gliederung des Masterstudiengangs Physik

| Modul/Bereich | Typ | Fachsemester | LPs (mindestens) | Notengewicht |
|--------------------|-----|--------------|------------------|-----------------|
| Schwerpunkt Physik | WP | 1+2 | 24 | 24 |
| Wahlpflicht Physik | WP | 1+2+3 | min. 36 | max. 36 |
| Wahl | W | 1+2 | min. 12 | max. 12 |
| Spezialisierung | WP | 3 | 15 | 15 |
| Masterarbeit | WP | 3+4 | 30 | 45 |
| Abschluss-Seminar | WP | 4 | 3 | 3 |
| Summe | | | 120 | max. 135 |

WP: Wahlpflichtmodul

W: Wahlmodul

Zur Gewichtung der Gesamtnote werden genau die angegebenen Zahlen verwendet, auch wenn in einem Bereich mehr als die mindestens verlangten Leistungspunkte erworben wurden. Das Notengewicht des Wahlbereichs und der Wahlpflichtbereiche richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte, die benoteten Prüfungsleistungen zugeordnet sind.

Im Modulhandbuch ist die Zuordnung der Module zu den Bereichen angegeben. Die aktuelle Version des Modulhandbuchs wird auf den Webseiten des Fachs Physik veröffentlicht.

Im *Schwerpunktbereich* müssen zwei fachliche Schwerpunkte aus den Gebieten Biophysik, Weiche Materie, Plasmaphysik, Festkörper- und Nanophysik, sowie Quantenoptik und Quanteninformation gewählt werden. Innerhalb jedes Schwerpunkts muss jeweils ein Modul vom Typ A und ein Modul vom Typ B gewählt werden. Die wählbaren Module sind im Modulhandbuch entsprechend gekennzeichnet.

Der *Wahlpflichtbereich Physik* umfasst Wahlpflichtmodule aller physikalischen Bereiche, die an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf angeboten werden. Es müssen Module gewählt werden, die im Modulhandbuch entsprechend gekennzeichnet sind. Insbesondere sind dies alle Module, die auch im Schwerpunktbereich gewählt werden können, sowie Module aus den Bereichen Laserphysik, Computergestützte Physik, Medizinische Physik und Röntgenphysik. Die Module können nur dann gewählt werden, wenn entsprechende Kurse vom jeweiligen Studierenden nicht bereits in einem Bachelorstudiengang oder in einem anderen Bereich des Masterstudiengangs belegt wurden.

Im *Wahlbereich* können beliebige Module aus dem Gesamtangebot der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gewählt werden. Module, die auch in einem *Schwerpunkt* oder im *Wahlpflichtbereich Physik* gewählt werden können, gehen benotet ein. Andere Module gehen unbenotet ein. Bis zu 6 Leistungspunkte können im *Wahlbereich* für die Absolvierung eines anwendungsbezogenen Praktikums in Verwaltung, Wirtschaft, Industrie oder in der wissenschaftlichen Forschung mit einer Dauer von mindestens vier Wochen angerechnet werden, sofern ein Dozent oder eine Dozentin der Wissenschaftlichen Einrichtung Physik als Betreuerin oder Betreuer fungiert, die/der das Praktikum im Voraus als anrechenbar genehmigt und der/dem nach dem Abschluss ein schriftlicher Bericht vorgelegt wird.

Das *Spezialisierungsmodul* dient der Vorbereitung auf die Masterarbeit und soll in der Regel in derjenigen Arbeitsgruppe absolviert werden, in der auch die Masterarbeit durchgeführt wird. Das Spezialisierungsmodul wird durch einen schriftlichen Bericht abgeschlossen, dessen Umfang 20 Seiten nicht überschreiten soll und von der Betreuerin oder dem Betreuer bewertet wird.

Im *Abschluss-Seminar* stellen die Studierenden die Ergebnisse ihrer Masterarbeit in einem benoteten Seminarvortrag öffentlich vor. Die Vortragsdauer wird vom für das Abschluss-Seminar verantwortlichen Lehrenden festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben.

Zu § 14 Abs. 3: Ausnahmen zur Prüfungswiederholung

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird dem Prüfling eine zusätzliche Wiederholung einer Modulprüfung gestattet, die er nach §14 (3) nicht mehr wiederholen kann. Eine weitere Wiederholung dieser Modulprüfung und eine dritte Wiederholung bei mehr als einer Modulprüfung sind ausgeschlossen.

Zu § 16: Masterarbeit

Zu Abs. 3: Anmeldung

Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Masterarbeit kann erst gestellt werden, wenn mindestens 60 Leistungspunkte, davon 15 Leistungspunkte für das Spezialisierungsmodul, erworben worden sind.

Zu Abs. 9: Abgabe

Die Masterarbeit muss spätestens sechs Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Der schriftliche Umfang der Masterarbeit soll 100 Seiten nicht überschreiten.

Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Betreuerin (des Betreuers) der Masterarbeit die oben genannte Frist einmal um höchstens vier Wochen verlängern. In dem Antrag sind die besonderen und vom Prüfling nicht zu vertretenden Umstände darzulegen, die eine rechtzeitige Fertigstellung der Masterarbeit verhindert haben. Dieser Antrag muss spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.

Zu § 25 Abs. 1: Stichtag für die Gültigkeit

Der Stichtag gemäß § 25 Abs. 1 ist der 30.09.2019.

**ERSTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN
BACHELORSTUDIENGANG IN PSYCHOLOGIE AN DER
MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 9.03.2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV.NRW S. 331), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15.10.2020 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

Prüfungsordnung für den polyvalenten Bachelorstudiengang Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

2. §2 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 Satz 2 wird folgende Änderung vorgenommen:

Die Worte „– auch an einem Master-Studiengang mit dem Schwerpunkt „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ werden gestrichen.

b. Absatz 3 wird neu eingefügt:

„Der Studiengang wird in einem von zwei Profilen studiert (Profil „Psychologie“ und Profil „Psychotherapie“). Die Art des Profils wird ausschließlich durch das gewählte Berufsbezogene Praktikum bestimmt (siehe §10).“

c. Absatz 4 wird neu eingefügt:

„Bei Wahl des Profils „Psychotherapie“ im Bereich Berufsbezogenes Praktikum (siehe §10) ermöglicht der Abschluss des Bachelorstudiums ein Masterstudium, das den Anforderungen der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO in der jeweils gültigen Fassung) genügt.“

d. Absatz 5 wird neu eingefügt:

„Das gewählte Profil für das Berufsbezogene Praktikum wird so auf dem Zeugnis und der Urkunde vermerkt, dass erkennbar ist, ob die gewählte Praktikumsform für einen Master-Studiengang qualifiziert, der den Anforderungen der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO vom 04.03.2020) genügt.“

e. Die vormaligen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 6 bis 8.

3. §4 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert: Die Worte „in der Regel“ werden gestrichen.
4. §10 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Frühestens nach Eintritt in die Kernphase leisten die Studierenden unter Anleitung einer Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologin oder eines Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologen ein berufsbezogenes Praktikum ab. Der zeitliche Umfang des Praktikums (siehe §10(2) und (3)) soll einer ganztägigen Beschäftigung entsprechen; bei geringerer wöchentlicher Stundenzahl ist ein entsprechend verlängertes Praktikum abzuleisten.
 - (2) Bei Wahl des Profils „Psychologie“ wird ein mindestens zehnwöchiges berufsbezogenes Praktikum (oder zwei berufsbezogene Praktika von je mindestens fünf Wochen Dauer) abgeleistet (13 Kreditpunkte). Das Praktikum findet in allen Einrichtungen statt, in denen Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologinnen oder Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologen tätig sind. In Ausnahmefällen sind als Praktikumsbetreuer und Praktikumsbetreuerinnen auch Vertreter und Vertreterinnen einer Nachbardisziplin zugelassen, sofern der Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Praktikumskoordinatorin oder ein von ihm beauftragter Praktikumskoordinator vorab einem entsprechenden schriftlichen Antrag zustimmt.
 - (3) Die Wahl des Profils „Psychotherapie“ dient der Qualifikation für einen Master-Studiengang mit dem Schwerpunkt „Klinische Psychologie und Psychotherapie“. Das berufsbezogene Praktikum in diesem Profil besteht aus einem „Orientierungspraktikum“ und einer „berufsqualifizierenden Tätigkeit I“. Das Orientierungspraktikum (§ 14 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 04.03.2020) wird in 4 Wochen (5 Kreditpunkte) durchgeführt. Darauf folgt frühestens nach dem erfolgreichen Erwerb von 60 Kreditpunkten die „Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie“ (§ 15 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 04.03.2020, 6 Wochen, 8 Kreditpunkte). Die Praktika im Rahmen des Profils „Psychotherapie“ finden in Einrichtungen statt, in denen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind. Die berufsqualifizierende Tätigkeit I kann in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung, in Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation, die mit den zuvor genannten Einrichtungen vergleichbar sind, in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder in sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung stattfinden.
 - (4) Das Praktikum bedarf der vorherigen Anmeldung beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm beauftragten Praktikumskoordinatorin oder einem von ihm beauftragten Praktikumskoordinator. Der Prüfungsausschuss anerkennt vorher angemeldete Praktika bei Vorlage einer Praktikumsbescheinigung, in der die Praktikumsstelle das Ableisten des Praktikums nach dessen Abschluss bestätigt.
 - (5) Die Studierenden müssen insgesamt 30 Stunden als Versuchsperson im Rahmen von empirisch-psychologischen Untersuchungen, die am Institut für Experimentelle Psychologie durchgeführt werden, absolvieren. Die abgeleisteten Versuchspersonenstunden werden schriftlich bescheinigt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 5 wird neu eingefügt:

„Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen in einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen in dem Modul, für das sie anerkannt werden sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Veranstaltungen, die laut Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten für das Profil „Psychotherapie“ belegt werden müssen, können nicht durch außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Qualifikationen ersetzt werden.“

b. Die vormaligen Absätze 5 bis 8 werden zu den Absätzen 6 bis 9.

c. Der vormalige Absatz 9 wird gestrichen:

„Eine Anerkennung andernorts abgeschlossener Bachelor-Arbeiten ist in der Regel nicht möglich.“

6. §17 Absatz 4:

Der Modulname „Biologische Psychologie“ wird durch „Grundlagen der Psychologie: Biologische Psychologie“ ersetzt.

7. §20 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 3 wird neu eingefügt:

„Der erfolgreiche Abschluss des Profils „Psychologie“ oder des Profils „Psychotherapie“ wird im Zeugnis und in der Urkunde ausgewiesen.

b. Die vormaligen Absätze 3 bis 4 werden zu den Absätzen 4 bis 5.

8. Anlage 1 „Module“ ändert sich wie folgt:

a. In Punkt 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Die Untermodulnamen „Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kognitiv-affektive Neurowissenschaften“ werden durch „A1 Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, A2 Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und A3 Kognitiv-affektive Neurowissenschaften“ ersetzt.

b. In Punkt 2 wird folgende Änderung vorgenommen:

Der Modulname „Bachelor-Arbeit“ wird durch „Bachelorarbeit“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 25.01.2022.

Düsseldorf, den 9.03.2022

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ. Prof. Dr. iur.)

Neubekanntmachung der

Prüfungsordnung für den Polyvalenten Bachelorstudiengang in Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9.03.2022

in der Fassung der

Ersten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9.03.2022 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 16/2022)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV.NRW S. 331), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Artikel I

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 4 Form der Prüfung
- § 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 6 Mündliche Modulprüfungen
- § 7 Schriftliche Modulprüfungen
- § 8 Abschlussarbeit
- § 9 Bewertung von Prüfungen, Bildung der Noten
- § 10 Berufsbezogenes Praktikum und Versuchspersonenstunden
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfungsorganisation
- § 14 Prüfungsverwaltungssystem
- § 15 Prüfungsberechtigte Personen
- § 16 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 17 Zulassung und Durchführung der Prüfungen
- § 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung
- § 20 Zeugnisse, Urkunden
- § 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Schutzbestimmungen

Artikel II

- § 24 Inkrafttreten und Geltungsbereich

Artikel I

§ 1

Geltungsbereich und Zugangsvoraussetzungen

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird für den Bachelor-Studiengang in Psychologie eingeschrieben, wenn er oder sie die hierfür erforderliche Qualifikation nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt. Angewendet wird die Einschreibungsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Einschreibung ist nur zum Wintersemester möglich.
- (3) Die Qualifikation für den Bachelor-Studiengang Psychologie kann durch die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen werden.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) Der Bachelor-Studiengang bietet mit der Bachelor-Prüfung einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Psychologie.
- (2) Ziel des Studiums ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Wissensbestände des Fachs zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Durch das Bachelor-Studium sollen Studierende in die Lage versetzt werden, an einem konsekutiven Master-Studiengang erfolgreich teilzunehmen.
- (3) Der Studiengang wird in einem von zwei Profilen studiert (Profil „Psychologie“ und Profil „Psychotherapie“). Die Art des Profils wird ausschließlich durch das gewählte Berufsbezogene Praktikum bestimmt (siehe §10).
- (4) Bei Wahl des Profils „Psychotherapie“ im Bereich Berufsbezogenes Praktikum (siehe §10) ermöglicht der Abschluss des Bachelorstudiums ein Masterstudium, das den Anforderungen der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO in der jeweils gültigen Fassung) genügt.
- (5) Das gewählte Profil für das Berufsbezogene Praktikum wird so auf dem Zeugnis und der Urkunde vermerkt, dass erkennbar ist, ob die gewählte Praktikumsform für einen Master-Studiengang qualifiziert, der den Anforderungen der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO vom 04.03.2020) genügt.
- (6) Durch die Prüfungen des ersten Studienabschnittes im Bachelor-Studium (die so genannte Orientierungsphase) soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die allgemeinen Grundkenntnisse erworben hat, die dazu befähigen, den zweiten Studienabschnitt des Bachelor-Studiengangs (die so genannte Kernphase) aufzunehmen.
- (7) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die in (2) beschriebenen Ziele erreicht hat.
- (8) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) im Fach Psychologie.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit, einschließlich der Zeit für die Abschlussarbeit und für das vollständige Ablegen aller Prüfungen, beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:
 - a. die Orientierungsphase im Umfang von 2 Semestern und
 - b. die Kernphase im Umfang von 4 Semestern.
- (3) Ein Modul in der Kernphase kann nur belegen, wer mindestens 30 Kreditpunkte aus der Orientierungsphase erworben hat und mindestens eine der beiden Modulprüfungen Modul B-I (Quantitative Methoden I) oder Modul B-II (Quantitative Methoden II) bestanden hat.
- (4) Das Studium ist vollständig modular aufgebaut. Mit jedem erfolgreich absolvierten Modul können die im Modulhandbuch beschriebenen Kompetenzen erreicht werden.
- (5) Mit dem Bestehen einer Modulprüfung wird eine festgelegte Anzahl so genannter Kreditpunkte („Credits“) erworben. Die Anzahl der Kreditpunkte eines Moduls ergibt sich aus dem durchschnittlichen studentischen Zeitaufwand, der für den Erwerb der Qualifikationen des Moduls erforderlich ist („Workload“). Ein Kreditpunkt beinhaltet einen durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Dabei entsprechen die Maßstäbe für die Bestimmung der Kreditpunkte dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Alle Module außer dem Pflichtmodul „Versuchspersonenstunden“ sind eindeutig nur einem Studienabschnitt zugeordnet. Module können mehrere Teilprüfungen beinhalten.
- (6) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es notwendig, insgesamt 180 Kreditpunkte zu erwerben. In der Orientierungsphase müssen 59 Kreditpunkte, in der Kernphase 120 Kreditpunkte erworben werden; von letzteren werden durch das insgesamt 10-wöchige Berufspraktikum 13 Kreditpunkte, durch das Projektmodul „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ 1 Kreditpunkt und durch die erfolgreich abgeschlossene Bachelor-Arbeit 12 Kreditpunkte erworben. Zusätzlich wird 1 Kreditpunkt über die 30 im Sinne des § 10 Abs. 4 abzuleistenden Versuchspersonenstunden erworben.
- (7) Anlage 1 legt die Pflicht- und Wahlpflichtmodule fest, die für die Erlangung des Studienabschlusses zu belegen und mit einer Modulprüfung erfolgreich abzuschließen sind. Die näheren Inhalte der Module werden in einem Modulhandbuch beschrieben, das nicht Teil der Prüfungsordnung ist.

§ 4

Form der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus bewerteten Modulprüfungen und der bewerteten Bachelor-Arbeit. Modulprüfungen können durch schriftliche oder mündliche Prüfungen abgelegt werden. Für jedes Modul wird vor Beginn der Lehrveranstaltungen festgelegt, in welcher Form die Modulprüfungen erfolgen; dies wird den Studierenden zu Beginn der Modulveranstaltungen mitgeteilt. Eine Modulprüfung kann abgelegt werden als
 - a. Klausur,
 - b. mündliche Prüfung oder
 - c. dokumentierter Einzelbericht (schriftlich, als Arbeitsprobe oder als Referat).
- (2) Eine Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen.
- (3) Form und Umfang der Modulprüfung sind im Modulhandbuch festgelegt. Über Änderungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Änderungen sind den Studierenden rechtzeitig, spätestens jedoch vor Beginn der Veranstaltungen des betreffenden Moduls bekannt zu geben.

- (4) Eine Pflicht zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen besteht in allen Modulen oder Modulteilern, in denen die regelmäßige Anwesenheit und die aktive Teilnahme für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist. Das ist bei allen Lehrveranstaltungen außer bei Vorlesungen der Fall. Eine Anwesenheitspflicht ist erfüllt bei maximal einer unentschuldig versäumten Sitzung bei Veranstaltungen mit zwei Semesterwochenstunden, bzw. maximal zwei unentschuldig versäumten Sitzungen bei Veranstaltungen mit vier Semesterwochenstunden, bzw. bei 90% der begewohnten Veranstaltungszeit bei sonstigen Veranstaltungen. Als entschuldig gilt ein von der oder dem Modulverantwortlichen akzeptierter Nachweis eines nicht von der oder dem Studierenden zu vertretenden Grundes. Für Lehrveranstaltungen, die gemäß der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu belegen sind, somit die Module C, F und Q, besteht darüber hinaus stets eine Anwesenheitspflicht. Stellt die oder der Modulverantwortliche eine nicht regelmäßige Teilnahme fest, gilt das Modul als nicht besucht und muss wiederholt werden.

§ 5

Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen müssen wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen müssen für Klausuren und mündliche Prüfungen im jeweils nächstfolgenden Prüfungszeitraum abgelegt werden; eine Abmeldung ist nicht zulässig. Dokumentierte Einzelberichte, welche nicht mindestens mit „ausreichend“ benotet wurden, müssen innerhalb einer vom Veranstaltungsleiter oder der Veranstaltungsleiterin festgesetzten Frist überarbeitet eingereicht werden. Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilprüfungen, können nur diejenigen Teilprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Die Anzahl der Versuche, eine Modulprüfung zu bestehen, ist auf drei begrenzt.
- (3) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (4) Die nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 6

Mündliche Modulprüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über ein breites Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor zwei Prüferinnen und Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Mündliche Prüfungen, durch die das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung festgestellt werden kann, sind stets vor zwei Prüfenden abzulegen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 9 beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Notengebung. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. Die Note wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt. Die Notengebung muss begründet werden.
- (3) Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches von den Prüfenden und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterschreiben ist.

- (5) Studierende können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse an einer mündlichen Prüfung als Zuhörende teilnehmen, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegen und kein Prüfling widerspricht. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn der oder die Studierende demnächst die gleiche Prüfung ablegen will.

§ 7

Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können als Klausuren oder dokumentierte Einzelberichte ausgestaltet werden. Klausuren können Aufgaben enthalten, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl bzw. Multiple-Choice-Aufgaben).
- (2) In schriftlichen Modulprüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Fachs Aufgaben lösen und Probleme bearbeiten kann. Darüber hinaus soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. In dokumentierten Einzelberichten soll die Kandidatin oder der Kandidat belegen, dass sie oder er in der Lage ist, eine wissenschaftliche Fragestellung mit den hierfür geeigneten Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (3) Die Dauer des Bewertungsverfahrens darf vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer einer Klausur soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Besteht eine Klausur aus Antwort-Wahl-(Multiple-Choice-)Aufgaben, so wird die Bestehensgrenze von dem Prüfer oder der Prüferin bei der Korrektur der Klausur nach fachlichen Kriterien als Vomhundertsatz der geforderten Antworten unter Berücksichtigung des Mittelwerts und der Verteilung der erzielten Leistungen aller Klausurteilnehmer festgelegt.
- (6) Ein dokumentierter Einzelbericht umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem. Die Bearbeitungszeit und der Umfang der Einzelberichte werden von dem Prüfer oder der Prüferin vor Beginn der Veranstaltung festgelegt.
- (7) Schriftliche Modulprüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer allein bewertet. Prüfungen, durch die das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung festgestellt werden kann, sowie die Bachelor-Arbeit sind von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (8) Schriftliche Prüfungsleistungen müssen eine Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Plagiate können nach § 18 (3) als Täuschungsversuch geahndet werden. Hausarbeiten und damit vergleichbare schriftliche Arbeiten müssen in elektronischer Form als PDF-Dokument eingereicht werden, um eine Überprüfung mit einer Plagiatssoftware zu ermöglichen. Auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers reicht die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich zusätzlich eine mit der elektronischen Fassung identische Papierfassung der Arbeit ein.
- (9) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Die Verwendung elektronischer Geräte (wie z. B. Smartphones oder Smartwatches) in Prüfungen ist nicht gestattet. Das Herausholen oder die Benutzung eines nicht zugelassenen Hilfsmittels im Sinne von § 18 der Prüfungsordnung wird mit dem Nichtbestehen der Prüfung geahndet, es sei denn, die Mitnahme oder Nutzung wurde von der oder dem Modulverantwortlichen oder den Aufsichtsführenden vorher ausdrücklich erlaubt.

§ 8

Abschlussarbeit

- (1) Mit der schriftlichen Bachelor-Arbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden des Faches im festgelegten Zeitraum ein Problem in einem Teilgebiet der Psychologie unter Anleitung zu bearbeiten, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie formaler Hinsicht angemessen darzustellen.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann erst begonnen werden, wenn alle Prüfungen des ersten Studienabschnittes (Orientierungsphase) abgelegt wurden, 30 weitere Kreditpunkte erfolgreich erworben worden sind und das experimentelle Praktikum erfolgreich absolviert wurde.
- (3) Ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit ist der Betreuerin oder dem Betreuer einzureichen und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin bzw. ein Betreuer vom Prüfungsausschuss mit der Maßgabe einer gleichmäßigen Prüfungsbelastung aller Betreuerinnen und Betreuer bestimmt. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss – wiederum mit der Maßgabe einer gleichmäßigen Prüfungsbelastung – aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter.
- (4) Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt durch die Studierenden- und Prüfungsverwaltung. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 12 Wochen ab dem Zeitpunkt der Themenvergabe. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes auf der Grundlage eines Votums der Betreuerin oder des Betreuers die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Wird als wichtiger Grund eine Krankheit angesehen, so ist diese unverzüglich anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen. Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen vorzulegen.
- (7) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in elektronischer Form als PDF-Dokument einzureichen. Das Einreichen erfolgt durch das Hochladen des PDF-Dokuments im dafür vorgesehenen Portal. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Beim Hochladen erklärt die Kandidatin oder der Kandidat, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Auf Verlangen des Erstgutachters bzw. der Erstgutachterin reicht die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich zusätzlich zwei mit der elektronischen Fassung identische gebundene Exemplare der Arbeit bei der Betreuerin oder dem Betreuer ein.
- (8) Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note gemäß § 9. Die Dauer des Bewertungsverfahrens darf 4 Wochen nicht überschreiten. Die Gutachten sind dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag zugänglich zu machen.
- (9) Die Bachelor-Arbeit ist nicht bestanden, wenn die Note gemäß § 9 Abs. 3 „nicht ausreichend“ ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von 4 Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelor-Arbeit erhalten kann. Eine Rückgabe des Themas in der in Abs. 6 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 9

Bewertung von Prüfungen, Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- (2)

| | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | Eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der Noten um 0.3 gebildet werden; die Noten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 sind jedoch ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note aus dem mit der Anzahl der Kreditpunkte gewichteten arithmetischen Mittel M der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt werden; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet

für $M \leq 1,50$: sehr gut
für $1,51 \leq M \leq 2,50$: gut
für $2,51 \leq M \leq 3,50$: befriedigend
für $3,51 \leq M \leq 4,00$: ausreichend
für $M > 4,00$: nicht ausreichend
- (5) Die Note einer schriftlichen Prüfungsleistung, die von zwei Prüfenden unabhängig voneinander bewertet wird, errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden von den Prüfenden vergebenen Einzelbewertungen. Beträgt die Differenz mehr als 1,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer, der die Arbeit ebenfalls bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens zwei der drei Bewertungen ausreichend (4,0) oder besser sind. In diesem Fall wird das arithmetische Mittel aus den beiden besseren Bewertungen gebildet.
- (6) Eine Teilprüfung eines Moduls ist bestanden, wenn sie mit einer Note von 4,0 oder besser bewertet wurde. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihre Teilprüfungen bestanden sind. Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Bachelor-Arbeit und alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind und die erforderliche Anzahl von 180 Kreditpunkten erbracht wurde.
- (7) Bei der Bildung der Gesamtnote sind alle bestandenen bewerteten Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit als einzelne Prüfungsleistungen zu berücksichtigen. Die Gewichtung erfolgt anhand der entsprechenden Kreditpunkte.
- (8) Zusätzlich wird im Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle angegeben, die Auskunft über die statistische Verteilung der erzielten Noten innerhalb der zugehörigen Studierenden-gruppe gibt. Die ECTS-Einstufungstabelle wird nach folgendem Schema erstellt:

| Gesamtzahl der Absolventen im Bachelor: | | |
|---|--------------|----------------------------|
| Notenintervall: | Anteil in %: | Aufsummierter Anteil in %: |
| 1,0 – 1,2 | | |
| 1,3 – 1,6 | | |
| 1,7 – 1,9 | | |
| 2,0 – 2,2 | | |
| 2,3 – 2,6 | | |
| 2,7 – 2,9 | | |
| 3,0 – 3,2 | | |
| 3,3 – 3,6 | | |
| 3,7 – 4,0 | | |

Stichtag für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle ist immer der 31.12. eines jeden Jahres. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten der Absolventinnen und Absolventen des entsprechenden Studiengangs herangezogen, die in den fünf vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. Die ECTS-Einstufungstabelle kann nicht angegeben werden, wenn weniger als 50 Studierende den Studiengang absolviert haben.

§ 10

Berufsbezogenes Praktikum und Versuchspersonenstunden

- (1) Frühestens nach Eintritt in die Kernphase leisten die Studierenden unter Anleitung einer Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologin oder eines Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologen ein Berufsbezogenes Praktikum ab. Der zeitliche Umfang des Praktikums (siehe §10(2) und (3)) soll einer ganztägigen Beschäftigung entsprechen; bei geringerer wöchentlicher Stundenzahl ist ein entsprechend verlängertes Praktikum abzuleisten.
- (2) Bei Wahl des Profils „Psychologie“ wird ein mindestens zehnwöchiges berufsbezogenes Praktikum (oder zwei berufsbezogene Praktika von je mindestens fünf Wochen Dauer) abgeleistet (13 Kreditpunkte). Das Praktikum findet in allen Einrichtungen statt, in denen Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologinnen oder Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologen tätig sind. In Ausnahmefällen sind als Praktikumsbetreuer und Praktikumsbetreuerinnen auch Vertreter und Vertreterinnen einer Nachbardisziplin zugelassen, sofern der Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Praktikumskoordinatorin oder ein von ihm beauftragter Praktikumskoordinator vorab einem entsprechenden schriftlichen Antrag zustimmt.
- (3) Die Wahl des Profils „Psychotherapie“ dient der Qualifikation für einen Master-Studiengang mit dem Schwerpunkt „Klinische Psychologie und Psychotherapie“. Das berufsbezogene Praktikum in diesem Profil besteht aus einem „Orientierungspraktikum“ und einer „berufsqualifizierenden Tätigkeit I“. Das Orientierungspraktikum (§ 14 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 04.03.2020) wird in 4 Wochen (5 Kreditpunkte) durchgeführt. Darauf folgt frühestens nach dem erfolgreichen Erwerb von 60 Kreditpunkten die „Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie“ (§ 15 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 04.03.2020, 6 Wochen, 8 Kreditpunkte). Die Praktika im Rahmen des Profils „Psychotherapie“ finden in Einrichtungen statt, in denen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind. Die berufsqualifizierende Tätigkeit I kann in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versor-

gung, in Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation, die mit den zuvor genannten Einrichtungen vergleichbar sind, in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder in sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung stattfinden.

- (4) Das Praktikum bedarf der vorherigen Anmeldung beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm beauftragten Praktikumskoordinatorin oder einem von ihm beauftragten Praktikumskoordinator. Der Prüfungsausschuss anerkennt vorher angemeldete Praktika bei Vorlage einer Praktikumsbescheinigung, in der die Praktikumsstelle das Ableisten des Praktikums nach dessen Abschluss bestätigt.
- (5) Die Studierenden müssen insgesamt 30 Stunden als Versuchsperson im Rahmen von empirisch-psychologischen Untersuchungen, die am Institut für Experimentelle Psychologie durchgeführt werden, absolvieren. Die abgeleiteten Versuchspersonenstunden werden schriftlich bescheinigt.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Entscheidung über Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben oder in einem als gleichwertig anerkannten Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Bei der Anerkennung beachtet der Prüfungsausschuss übergeordnete, internationale Vereinbarungen. Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 – der sogenannten Lissabonner Anrechnungskonvention – beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen von der Hochschule festgestellt und begründet werden.
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die eine Studierende oder ein Studierender innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringt, sind anzuerkennen, wenn eine entsprechende Vereinbarung (Learning Agreement) zwischen dem Institut für Experimentelle Psychologie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, der oder dem Studierenden und einer anderen Hochschule über Studien- und Prüfungsleistungen geschlossen wurden.
- (4) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen können anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die auf Grund eines Moduls vermittelten Kompetenzen, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen denjenigen von Modulen des Studiengangs der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen.
- (5) Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen in einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen in dem Modul, für das sie anerkannt werden sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Veranstaltungen, die laut Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten für das Profil „Psychotherapie“ belegt werden müssen, können nicht durch außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Qualifikationen ersetzt werden.

- (6) Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen sind die erzielten Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkennungen von auswärtigen Prüfungsleistungen werden im Zeugnis vermerkt.
- (7) Für anerkannte Prüfungsleistungen von Modulprüfungen wird die dem Modul des Bachelor-Studiengangs in Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf entsprechende Anzahl von Kreditpunkten vergeben.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2, 3 oder 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung oder ein Äquivalent für nicht modularisierte Studiengänge.
- (9) Im Falle der Anerkennung einer auswärtigen Studienleistung darf kein Modul mit vergleichbarem Inhalt im Bachelor-Studiengang an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erneut besucht werden. Anerkennungsanträge müssen deshalb spätestens drei Monate nach Aufnahme des Studiums an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und vor der Anmeldung zu inhaltlich vergleichbaren Modulen gestellt werden. Anerkennungen zu einem späteren Zeitpunkt sind nicht möglich. Sollte bereits an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eine Prüfung in einem zur Anrechnung beantragten Modul abgelegt worden sein, ist eine Anerkennung einer andernorts absolvierten Studienleistung für dieses Modul ausgeschlossen.

§ 12

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Vorsitzende oder Vorsitzender, Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Fach Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fach Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Fachs Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt. Jede Gruppe kann für ihre Mitglieder und für deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter Wahlvorschläge unterbreiten. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl von Mitgliedern ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (2) Die bei der Durchführung der Prüfungen anfallenden Verwaltungsaufgaben werden von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung wahrgenommen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die in Prüfungsverfahren getroffen wurden. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit;

bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter mindestens drei weitere Mitglieder, davon mindestens eines aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

- (4) Der Prüfungsausschuss unterstützt den Prüfungsausschussvorsitzenden dabei, dass alle Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Fristen erbracht werden können. Zu diesem Zweck sind die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Prüfungsleistung auch die Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (5) Der Prüfungsausschuss wacht darüber, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Vorstand der Wissenschaftlichen Einheit Psychologie und dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin über die Entwicklung der Prüfungsleistungen einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der vergebenen Noten. Diese Daten werden dem Prüfungsausschuss von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung zur Verfügung gestellt. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Modulprüfungen beizuwohnen. Prüferin bzw. Prüfer und Prüfling haben das Recht, Mitglieder des Prüfungsausschusses als Gäste zu Modulprüfungen hinzuzuziehen. Hinzugezogene Mitglieder des Prüfungsausschusses nehmen nicht an der Beratung, Bekanntgabe und Erläuterung der Note teil.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Prüfungsorganisation

- (1) Die Studierenden- und Prüfungsverwaltung verwaltet die Abwicklung des Prüfungsverfahrens und ist unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 12 für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.
- (2) Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsorganisation werden vom Prüfungsausschuss beschlossen und durch die zuständige Studierenden- und Prüfungsverwaltung bekannt gegeben. Alle Ausführungsbestimmungen müssen den betroffenen Studierenden und Prüfenden rechtzeitig bekannt gemacht werden.
- (3) Für Klausuren und mündliche Prüfungen bzw. die zugeordneten Wiederholungsprüfungen setzt der Prüfungsausschuss vier Prüfungszeiträume pro Jahr (zwei pro Semester) fest. Für jedes Modul, das mit einer mündlichen Prüfung oder Klausur abgeschlossen wird, wird jedes Jahr in den drei aufeinander folgenden Prüfungszeiträumen nach Ende der letzten Modulveranstaltung je eine Prüfungsmöglichkeit angeboten. Der Prüfungszeitraum, in dem die Erstprüfung abgelegt

wird, ist zwischen den ersten beiden Prüfungszeiträumen nach Ende der letzten Modulveranstaltung frei wählbar. Die zugeordneten Wiederholungsprüfungen finden in dem jeweils folgenden Prüfungszeitraum, in dem eine entsprechende Prüfungsmöglichkeit angeboten wird, statt.

- (4) Von der Prüferin oder vom Prüfer selbst organisierte Prüfungen sind mit der zuständigen Studierenden- und Prüfungsverwaltung abzustimmen. Näheres ist in Ausführungsbestimmungen gemäß Abs. 2 zu regeln.
- (5) Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung. Einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung bedarf es nicht. Zu jedem Modul ist ein Anmeldezeitraum festzulegen. Die Rücknahme einer Modulanmeldung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festzulegenden und bekannt zu machenden Frist möglich. Nicht abgelegte Klausuren und mündliche Prüfungen sind im nächstmöglichen Prüfungszeitraum nachzuholen.
- (6) Das Ergebnis einer Prüfung wird der Studierenden- und Prüfungsverwaltung durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich, bei schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung mitgeteilt. Die Bewertung muss so rechtzeitig vorliegen, dass der Prüfling im Falle des Nichtbestehens an der nächstfolgenden Wiederholungsprüfung teilnehmen kann. Die Studierenden- und Prüfungsverwaltung gibt den Prüflingen unverzüglich die Prüfungsergebnisse bekannt.

§ 14

Prüfungsverwaltungssystem

- (1) Die Studierenden- und Prüfungsverwaltung verwaltet die Prüfungsdaten.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung geführten Prüfungskontos zu prüfen. Auf Übertragungsfehler soll die Studierenden- und Prüfungsverwaltung sofort aufmerksam gemacht werden.

§ 15

Prüfungsberechtigte Personen

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Bestellung prüfungsberechtigter Personen für den Studiengang. Die Prüfungsberechtigung kann auf Prüfungsleistungen innerhalb von Studienabschnitten begrenzt werden und kann zeitlich begrenzt ausgesprochen werden. Stellvertretend für den Prüfungsausschuss kann auch die oder der Prüfungsausschussvorsitzende über die Bestellung prüfungsberechtigter Personen entscheiden.
- (2) Die Liste der prüfungsberechtigten Personen wird mindestens einmal jährlich aktualisiert, der zuständigen Studierenden- und Prüfungsverwaltung übermittelt und den Mitgliedern der Wissenschaftlichen Einheit Psychologie in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (3) Zur prüfungsberechtigten Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende, fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. Zu Prüfenden bestellt werden können insbesondere
 - a. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
 - b. außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
 - c. Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren,
 - d. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
 - e. Privatdozentinnen und Privatdozenten
 - f. Lehrbeauftragte

- g. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
 - h. wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten
 - i. akademische Räte und Rätinnen
 - j. akademische Oberräte und Oberrätinnen
 - k. akademische Direktorinnen und Direktoren
 - l. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Soweit eine Person nicht zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ist ihre Bestellung nur zulässig, wenn sie geeignet ist und ihre Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer für die Durchführung des Prüfungsbetriebs erforderlich ist. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können in begründeten Ausnahmefällen auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Prüfungsberechtigte Personen müssen nicht Mitglieder der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sein.
- (5) Die durch ihre kontinuierliche Lehrleistung zum jeweiligen Studiengang beitragenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Heinrich-Heine-Universität sind in die Liste der prüfungsberechtigten Personen aufzunehmen.

§ 16

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen die Prüferinnen und Prüfer. Stellvertretend für den Prüfungsausschuss kann auch die Prüfungsausschussvorsitzende oder der Prüfungsausschussvorsitzende die Prüfenden bestellen.
- (2) Wird eine Prüfungsleistung oder Prüfungsteilleistung studienbegleitend erbracht, bedarf es bei Lehrpersonen, sofern sie nach § 15 prüfungsberechtigt sind, keiner besonderen Bestellung.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll mit der Zulassung zum Modul erfolgen.
- (4) Als Beisitzerin oder Beisitzer darf nur fungieren, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation, in der Regel ein Diplom oder Masterabschluss im Fach Psychologie, erworben hat.

§ 17

Zulassung und Durchführung der Prüfungen

- (1) An Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer im Bachelor-Studiengang in Psychologie eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer im Sinne von § 52 Abs. 2 HG zugelassen ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als gleichwertig anerkannten Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Nicht zugelassen werden darf, wer die Abschlussprüfung im Bachelor-Studiengang in Psychologie oder einem von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als gleichwertig anerkannten Studiengang bestanden hat.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an den Pflichtmodulen „Experimentelles Praktikum“, „Grundlagen der Diagnostik“, „Diagnostische Verfahren“, „Grundlagen der Psychologie: Entwicklungspsychologie“, „Grundlagen der Psychologie: Sozialpsychologie“, „Basismodul Arbeitspsychologie und Ergonomie“, „Klinische Psychologie: Störungslehre“, „Basismodul Neurowissenschaftliche Psychologie“ und „Nicht-psychologisches Nebenfach“ ist die erfolgreiche Teilnahme an wenigstens einem der beiden Module „Quantitative Methoden I“ und „Quantitative Methoden II“ sowie der Erwerb von mindestens 30 Kreditpunkten aus der Orientierungsphase.

- (4) Voraussetzung für die Teilnahme am Basismodul „Neurowissenschaftliche Psychologie“ ist zusätzlich zu den in Absatz (3) genannten Voraussetzungen der gleichzeitige Besuch oder der erfolgreiche Abschluss des Moduls „Grundlagen der Psychologie: Biologische Psychologie“.
- (5) Voraussetzung für die Teilnahme an den Aufbaumodulen „Arbeitspsychologie und Ergonomie“, „Klinische Psychologie: Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie“ und „Neurowissenschaftliche Psychologie“ ist der gleichzeitige Besuch oder der erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Basismodule.
- (6) Voraussetzung für die Teilnahme an dem Modul „Bachelor-Arbeit“ ist der erfolgreiche Abschluss der Orientierungsphase und des experimentellen Praktikums sowie der Erwerb von mindestens 30 Kreditpunkten aus der Kernphase.

§ 18

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Kandidatinnen und Kandidaten können die Anmeldung zu einem Modul innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist und entsprechend der in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Form zurücknehmen.
- (2) Versäumen Kandidatinnen oder Kandidaten den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt die dafür geltend gemachten Gründe an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe dafür müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss unverzüglich – sofern der Prüfungsausschuss nicht umständehalber darauf verzichtet – ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorgelegt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Abgabe- oder Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung von Krankmeldungen ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (3) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, die Ergebnisse einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen zu hören. Kandidatinnen oder Kandidaten, die einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung begangen haben, können von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder von den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss empfehlen, die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen auszuschließen und eine Zwangsexmatrikulation auszusprechen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, Entscheidungen nach Absatz 3 auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten innerhalb eines Monats zu überprüfen. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a. eine Prüfung in einem Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde oder
 - b. die Bachelor-Arbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

- (2) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Zeugnisse, Urkunden

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein Zeugnis, das innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt werden muss. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Grades „Bachelor of Science (B.Sc.)“ in Psychologie beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf versehen.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Profils „Psychologie“ oder des Profils „Psychotherapie“ wird im Zeugnis und in der Urkunde ausgewiesen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Zeugnisergänzung (Bachelor's Certificate / Diploma Supplement / Transcript of Records). Darin sind die Struktur des Studiengangs, die belegten Lehrveranstaltungen und die den Modulen zugeordneten Studienleistungen dokumentiert.
- (5) Beendet eine Kandidatin oder ein Kandidat ihr bzw. sein Studium im Bachelor-Studiengang in Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, ohne die Bachelor-Prüfung bestanden zu haben, so erhält sie oder er den Zeugnisergänzungen gemäß Abs. 3 und 4 äquivalente Bescheinigungen gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Kandidatin oder ein Kandidat hierüber täuschen wollte und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Innerhalb eines Monats nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten von Prüferinnen und Prüfern und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) Auf Antrag (bei der Lehrperson) wird einem Prüfling die Gelegenheit gegeben, eine Kopie einer korrigierten und bewerteten schriftlichen Prüfungsleistung zu erstellen. Dies beinhaltet die Aufgabenstellung.

§ 23

Schutzbestimmungen

- (1) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann sie nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls nach dem Maßstab des unbedingt Erforderlichen die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen. Dafür muss jedoch in jedem Fall ein ärztliches Attest im Original vorgelegt werden.
- (2) Bei der Anmeldung und Terminierung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit zu berücksichtigen. Ausfallzeiten für die Pflege von Personen sind anzuerkennen. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu beantragen; der Prüfungsausschuss ist zu benachrichtigen.
- (3) Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 2 dürfen dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ist durch geeignete Unterlagen, z. B. ärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

Artikel II

§ 24

Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Psychologie, die ihr Studium zum Wintersemester 2020/2021 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 25.01.2022.

Düsseldorf, den 9.03.2022

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ. Prof. Dr. iur.)

Anlage 1: Module

Die folgende Aufstellung legt die Module fest, die für die Erlangung des Studienabschlusses zu belegen und mit einer Modulprüfung erfolgreich abzuschließen sind.

1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)

In der Orientierungsphase (erstes und zweites Semester) sind insgesamt 59 Kreditpunkte zu erwerben. Davon entfallen

- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul A: „Pharmakologische und neurowissenschaftliche Grundlagen des Verhaltens“ (wobei 4 Kreditpunkte auf die Veranstaltung „A1 Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“, 2 Kreditpunkte auf die Veranstaltung „A2 Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ und 2 Kreditpunkte auf die Veranstaltung „A3 Kognitiv-affektive Neurowissenschaften“ entfallen)
- 6 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul B1: „Quantitative Methoden I“
- 6 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul B2: „Quantitative Methoden II“
- 7 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul C: „Versuchsplanung und -auswertung“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul G: „Grundlagen der Psychologie: Allgemeine Psychologie I“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul H: „Grundlagen der Psychologie: Allgemeine Psychologie II“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul I: „Grundlagen der Psychologie: Biologische Psychologie“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul K: „Grundlagen der Psychologie: Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie“

2. Studienabschnitt (Kernphase)

In der Kernphase (drittes bis sechstes Semester) sind insgesamt 120 Kreditpunkte zu erwerben, davon entfallen

- 6 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul D: „Experimentelles Praktikum“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul E: „Grundlagen der Diagnostik“
- 4 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul F: „Diagnostische Verfahren“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul J: „Grundlagen der Psychologie: Entwicklungspsychologie“ (wobei 4 Kreditpunkte auf die Veranstaltung „Entwicklungspsychologie“ und 4 Kreditpunkte auf die Veranstaltung „Grundlagen der Anwendungen der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ entfallen)
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul L: „Grundlagen der Psychologie: Sozialpsychologie“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul M: „Basismodul Arbeitspsychologie und Ergonomie“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul N: „Basismodul Klinische Psychologie: Störungslehre“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul O: „Basismodul Neurowissenschaftliche Psychologie“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul P: „Aufbaumodul Arbeitspsychologie und Ergonomie“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul Q: „Aufbaumodul Klinische Psychologie: Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul R: „Aufbaumodul Neurowissenschaftliche Psychologie“
- 8 Kreditpunkte auf das nicht-psychologische Nebenfach T
- 13 Kreditpunkte auf das Modul U: „Berufsbezogenes Praktikum“

- 12 Kreditpunkte auf das Modul V: „Bachelorarbeit“
- 1 Kreditpunkt auf das Modul W: „Projektmodul“
- 2 Kreditpunkte auf das Modul X: „Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns“
- 2 Kreditpunkte auf das Modul Y: „Berufsethik und Berufsrecht“

Ohne Bindung an einen Studienabschnitt entfällt 1 Kreditpunkt auf das Pflichtmodul "Versuchspersonenstunden".

Ein Modul in der Kernphase kann nur belegen, wer mindestens 30 Kreditpunkte aus der Orientierungsphase erworben hat und mindestens die Modulprüfung B1 (Quantitative Methoden I) oder die Modulprüfung B2 (Quantitative Methoden II) bestanden hat.

Anlage 2

Nachweis der Inhalte, die im Bachelorstudiengang Psychologie im Rahmen der hochschulischen Lehre vermittelt werden zur Vorlage bei dem Antrag auf Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung

| Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten | | Summe ECTS: 46 |
|---|---|-----------------------|
| <i>Zu vermittelnder Inhalt</i> | <i>Modul/Veranstaltung im Bachelorstudiengang</i> | <i>ECTS</i> |
| Allgemeine Psychologie unter Berücksichtigung von kognitiven Prozessen in den Bereichen Sprache, Lernen, Gedächtnis, Emotion und Motivation | Modul G: Grundlagen der Psychologie: Allgemeine Psychologie I – Wahrnehmung und Denken | 8 |
| | Modul H: Grundlagen der Psychologie: Allgemeine Psychologie II | 8 |
| Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie | Modul K: Grundlagen der Psychologie: Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie | 8 |
| Entwicklungspsychologie | Modul J: Grundlagen der Psychologie: Entwicklungspsychologie Vorlesung: Entwicklungspsychologie | 4 |
| Sozialpsychologie | Modul L: Grundlagen der Psychologie: Sozialpsychologie | 8 |
| Biologische Psychologie | Modul I: Grundlagen der Psychologie: Biologische Psychologie | 8 |
| Kognitiv-affektive Neurowissenschaften | Modul A: Pharmakologische und neurowissenschaftliche Grundlagen des Verhaltens Vorlesung: Kognitiv-affektive Neurowissenschaften | 2 |
| | | |
| Grundlagen der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten | | Summe ECTS: 4 |
| <i>Zu vermittelnder Inhalt</i> | <i>Modul/Veranstaltung im Bachelorstudiengang</i> | <i>ECTS</i> |
| Erziehung und Bildung | Modul J: Entwicklungspsychologie | 4 |
| Bedeutung sozialer und kultureller Faktoren für Bildungs- und Erziehungsprozesse | Vorlesung: Grundlagen der Anwendungen der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten | |

| | | |
|--|--|----------------------|
| Pädagogische Interventionen und Interventionssettings | | |
| Rechtliche sowie familien- und sozialpolitische Regelungen mit Auswirkungen auf pädagogische und psychologische Interventionen | | |
| Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten | | |
| | | Summe ECTS: 4 |
| <i>Zu vermittelnder Inhalt</i> | <i>Modul/Veranstaltung im Bachelorstudiengang</i> | <i>ECTS</i> |
| Anatomie | Modul A: Pharmakologische und neurowissenschaftliche Grundlagen des Verhaltens Vorlesung: Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten | 4 |
| Aufbau und Funktion des Nervensystems | | |
| Ausgewählte Krankheitsbilder, insb. internistische, neurologische, orthopädische und pädiatrische Krankheitsbilder | | |
| Biologische Komponenten psychischer Störungen und Symptome | | |
| Genetik und Verhaltensgenetik | | |
| Grundlagen der somatischen Differentialdiagnostik | | |
| Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten | | |
| | | Summe ECTS: 2 |
| <i>Zu vermittelnder Inhalt</i> | <i>Modul/Veranstaltung im Bachelorstudiengang</i> | <i>ECTS</i> |
| Pharmakodynamik | Modul A: Pharmakologische und neurowissenschaftliche Grundlagen des Verhaltens Vorlesung: Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten | 2 |
| Pharmakokinetik | | |
| Psychopharmaka | | |
| Pharmakotherapie | | |

| | | |
|--|--|---------------------------|
| Störungslehre | | Summe ECTS: 8 |
| <i>Zu vermittelnder Inhalt</i> | <i>Modul/Veranstaltung im Bachelorstudiengang</i> | <i>ECTS</i> |
| Allgemeine und spezielle Krankheitslehre psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen im Kindes- Jugend- und Erwachsenenalter einschl. des Säuglings-, Kleinkind- und höheren Lebensalters | Modul N: Klinische Psychologie: Störungslehre | 8 |
| Epidemiologie und Komorbidität | | |
| Klinisch-psychologische Diagnostik und Klassifikation | | |
| Modelle über Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen im Kindes- Jugend- und Erwachsenenalter einschl. des Säuglings-, Kleinkind- und höheren Lebensalters unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Störungsmodelle der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden | | |
| Psychologische Diagnostik | | Summe ECTS: 12 |
| <i>Zu vermittelnder Inhalt</i> | <i>Modul/Veranstaltung im Bachelorstudiengang</i> | <i>ECTS</i> |
| Allgemeine diagnostische Verfahren und Methoden | Modul E: Grundlagen der Diagnostik: Grundlagen psychologischer Diagnostik und Grundlagen der Testtheorie | 8 |
| Diagnostische Verfahren und Methoden zur Verhaltensbeobachtung einschl. der Verfahren und Methoden zur Patientenbeobachtung | | |

| | | |
|--|---|----------------------|
| Indikationen und diagnostische Prozesse bei Menschen aller Alters- und Patientengruppen | | |
| Merkmale von Klassifikationssystemen einschl. ihrer Fehlerquellen | | |
| Psychometrische Grundlagen des Messens als Voraussetzung für Testtheorien und Testkonstruktionen | Modul F: Diagnostische Verfahren: Leistungs- und Persönlichkeitsmessung und Interview und Beobachtung | 4 |
| Psychische und psychopathologische Befunderhebung unter Berücksichtigung differentialdiagnostischer Erkenntnisse | | |
| Sprache und Interaktion im diagnostischen Prozess sowie Gesprächsführungsmethoden | | |
| Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie | | Summe ECTS: 8 |
| <i>Zu vermittelnder Inhalt</i> | <i>Modul/Veranstaltung im Bachelorstudiengang</i> | <i>ECTS</i> |
| Die wissenschaftliche geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden | Modul Q: Aufbaumodul Klinische Psychologie: Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie | 8 |
| Anerkannte Merkmale für die Bewertung der wissenschaftlichen Evidenz der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden sowie von evidenzbasierten Neuentwicklungen | | |
| Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns | | Summe ECTS: 2 |
| <i>Zu vermittelnder Inhalt</i> | <i>Modul/Veranstaltung im Bachelorstudiengang</i> | <i>ECTS</i> |

| | | |
|---|---|-----------------------|
| Merkmale und Funktion von Prävention und Rehabilitation unter Berücksichtigung der Belange unterschiedlicher Alters- und Patientengruppen | Modul X: Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns | 2 |
| Präventionsprogramme und Rehabilitationsansätze unter Berücksichtigung der Belange unterschiedlicher Alters- und Patientengruppen | | |
| Wissenschaftliche Methodenlehre | | |
| | | Summe ECTS: 19 |
| <i>Zu vermittelnder Inhalt</i> | <i>Modul/Veranstaltung im Bachelorstudiengang</i> | <i>ECTS</i> |
| Geschichte der Psychologie und Psychotherapie | Modul C1: Grundlagen der Psychologie: Versuchsplanung und –auswertung: Versuchsplanung | 3 |
| Methoden und wissenschaftliche Konzepte für die Erforschung menschlichen Verhaltens und Erlebens einschl. epidemiologischer Forschung | | |
| Planung und Durchführung wissenschaftlicher Studien | | |
| Datenerhebung und Datenanalyse unter Nutzung digitaler Technologien | Modul C2: Grundlagen der Psychologie: Versuchsplanung und –auswertung: Computergestützte Datenanalyse | 4 |
| Deskriptive und Inferenz-Statistik sowie statistische Methoden der Evaluationsforschung | Modul B: Quantitative Methoden | 12 |
| Berufsethik und Berufsrecht | | |
| | | Summe ECTS: 2 |
| <i>Zu vermittelnder Inhalt</i> | <i>Modul/Veranstaltung im Bachelorstudiengang</i> | <i>ECTS</i> |
| Ethik in Forschung und Praxis | Modul Y: Berufsethik und Berufsrecht | 2 |

| | | |
|--|--|--|
| Berufsrechtliche Vorgaben des psychotherapeutischen Handelns | | |
| Sozialrechtliche Vorgaben der psychotherapeutischen Versorgung | | |
| | | |

**SIEBTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN
MASTERSTUDIENGANG PSYCHOLOGIE AN DER MATHEMATISCH-
NATURWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 9.03.2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV.NRW S. 331), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.07.2007, zuletzt geändert am 15.10.2020, wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert

a) Als neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen in einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen in dem Modul, für das sie anerkannt werden sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.“

b) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden zu den Absätzen 6 bis 9.

c) Der vorherige Absatz 9 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität vom 25.01.2022.

Düsseldorf, den 9.03.2022

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ. Prof. Dr. iur.)

Neubekanntmachung der

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang in Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9.03.2022

in der Fassung

der Siebten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9.03.2022 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 16/2022)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV.NRW S. 331), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Artikel I

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 4 Form der Prüfung
- § 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 6 Mündliche Modulprüfungen
- § 7 Schriftliche Modulprüfungen
- § 8 Abschlussarbeit
- § 9 Bewertung von Prüfungen, Bildung der Noten
- § 10 Berufsbezogenes Praktikum
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfungsorganisation
- § 14 Prüfungsverwaltungssystem
- § 15 Prüfungsberechtigte Personen
- § 16 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 17 Zulassung und Durchführung der Prüfungen
- § 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 20 Zeugnisse, Urkunden
- § 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Schutzbestimmungen

Artikel II

§ 24 Inkrafttreten und Geltungsbereich

Anlage 1: Module

Artikel I

§ 1

Geltungsbereich und Zugangsvoraussetzungen

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums im Master-Studiengang Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird für den Master-Studiengang in Psychologie eingeschrieben, wenn er oder sie die hierfür erforderliche Qualifikation nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt. Angewendet wird die Einschreibungsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Einschreibung ist nur zum Wintersemester möglich. Das Zulassungsverfahren regelt die zum Bewerbungszeitpunkt gültige Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung zur Zulassung zum Master-Studiengang Psychologie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (3) Die Qualifikation für den Master-Studiengang Psychologie wird durch den akademischen Grad eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“ in Psychologie oder einen vergleichbaren Abschluss nachgewiesen.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) Der Master-Studiengang bietet mit der Master-Prüfung einen über die Bachelor-Prüfung hinausgehenden, zweiten berufsqualifizierenden Abschluss in Psychologie. Durch die Master-Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die in (1) beschriebenen Ziele erreicht hat.
- (3) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) im Fach Psychologie.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit, einschließlich der Zeit für die Abschlussarbeit und für das vollständige Ablegen aller Prüfungen, beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium ist vollständig modular aufgebaut. Mit jedem erfolgreich absolvierten Modul können die im Modulhandbuch beschriebenen Kompetenzen erreicht werden.
- (3) Mit dem Bestehen einer Modulprüfung wird eine festgelegte Anzahl so genannter Kreditpunkte („Credits“) erworben. Die Anzahl der Kreditpunkte eines Moduls ergibt sich aus dem durchschnittlichen studentischen Zeitaufwand, der für den Erwerb der Qualifikationen des

Moduls erforderlich ist („Workload“). Ein Kreditpunkt beinhaltet einen durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Dabei entsprechen die Maßstäbe für die Bestimmung der Kreditpunkte dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Module können mehrere Teilprüfungen beinhalten.

- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es notwendig, insgesamt 120 Kreditpunkte zu erwerben. Dabei werden durch ein oder zwei insgesamt mindestens 10-wöchige Berufspraktika 14 Kreditpunkte, durch die Mentorentätigkeit 1 Kreditpunkt und durch die erfolgreich abgeschlossene Master-Arbeit 30 Kreditpunkte erworben.
- (5) Anlage 1 legt die Inhalte und Kreditpunkt-Anforderungen des Masterstudiums fest. Er nennt die Module, die für die Erlangung des Studienabschlusses zu belegen und mit einer Modulprüfung erfolgreich abzuschließen sind. Die näheren Inhalte der Module werden im Modulhandbuch beschrieben, das nicht Teil der Prüfungsordnung ist.
- (6) Die Studienleistungen sind in Form von Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen zu erbringen. Die Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des Studiengangs absolviert werden. Mit Wahlpflichtmodulen werden individuelle Studienschwerpunkte ausgestaltet. Anlage 1 legt Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie den Umfang der mindestens zu absolvierenden Wahlpflichtmodule fest.

§ 4

Form der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus bewerteten Modulprüfungen und der bewerteten Abschlussarbeit.
- (2) Modulprüfungen können durch schriftliche oder mündliche Prüfungen abgelegt werden. Für jedes Modul wird vor Beginn der Lehrveranstaltungen festgelegt, in welcher Form die Modulprüfungen erfolgen; dies wird den Studierenden zu Beginn der Modulveranstaltungen mitgeteilt. Eine Modulprüfung kann abgelegt werden als
 - a. Klausur,
 - b. mündliche Prüfung oder
 - c. dokumentierter Einzelbericht (schriftlich, als Arbeitsprobe oder als Referat).
- (3) Eine Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen.
- (4) Form und Umfang der Modulprüfung sind im Modulhandbuch festgelegt. Über Änderungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Änderungen sind den Studierenden rechtzeitig, spätestens jedoch vor Beginn der Veranstaltungen des betreffenden Moduls bekannt zu geben.
- (5) Eine Pflicht zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen besteht in allen Modulen oder Modulteilchen, in denen die regelmäßige Anwesenheit und die aktive Teilnahme für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist. Das ist in der Regel bei allen Lehrveranstaltungen außer bei Vorlesungen der Fall. Eine regelmäßige Teilnahme ist immer dann gegeben, wenn nicht mehr als eine Veranstaltung versäumt wird, ohne dass hierfür ein von der oder dem Modulverantwortlichen akzeptierter Nachweis eines nicht von der oder dem Studierenden zu vertretenden Grundes vorliegt. Stellt die oder der Modulverantwortliche eine nicht regelmäßige Teilnahme fest, gilt das Modul als nicht besucht und muss wiederholt werden.

§ 5

Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen müssen wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen müssen für Klausuren und mündliche Prüfungen im jeweils nächstfolgenden Prüfungszeitraum abgelegt werden; eine Abmeldung ist nicht zulässig. Dokumentierte Einzelberichte, welche nicht mindestens mit „ausreichend“ benotet wurden, müssen innerhalb einer vom Veranstaltungsleiter oder der Veranstaltungsleiterin festgesetzten Frist überarbeitet eingereicht werden. Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilprüfungen, können nur diejenigen Teilprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Die Anzahl der Versuche, eine Modulprüfung zu bestehen, ist auf drei begrenzt.
- (3) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (4) Eine als „nicht ausreichend“ benotete oder nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgegebene oder aus einem anderen Grund nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 6

Mündliche Modulprüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über ein breites Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor zwei Prüferinnen und Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Mündliche Prüfungen, durch die das endgültige Nichtbestehen der Master-Prüfung festgestellt werden kann, sind stets vor zwei Prüfenden abzulegen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 9 beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Notengebung. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. Die Note wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt. Die Notengebung muss begründet werden.
- (3) Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches von den Prüfenden und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterschreiben ist.
- (5) Studierende können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse an einer mündlichen Prüfung als Zuhörende teilnehmen, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegen und kein Prüfling widerspricht. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn der oder die Studierende demnächst die gleiche Prüfung ablegen will.

§ 7

Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können als Klausuren oder dokumentierte Einzelberichte ausgestaltet werden. Klausuren können Aufgaben enthalten, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl bzw. Multiple-Choice-Aufgaben).

- (2) In schriftlichen Modulprüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Fachs Aufgaben lösen und Probleme bearbeiten kann. Darüber hinaus soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. In dokumentierten Einzelberichten soll die Kandidatin oder der Kandidat belegen, dass sie oder er in der Lage ist, eine wissenschaftliche Fragestellung mit den hierfür geeigneten Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (3) Die Dauer des Bewertungsverfahrens darf vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer einer Klausur soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Besteht eine Klausur aus Antwort-Wahl-(Multiple-Choice-)Aufgaben, so wird die Bestehensgrenze von dem Prüfer oder der Prüferin bei der Korrektur der Klausur nach fachlichen Kriterien als Vomhundertsatz der geforderten Antworten unter Berücksichtigung des Mittelwerts und der Verteilung der erzielten Leistungen aller Klausurteilnehmer festgelegt.
- (6) Ein dokumentierter Einzelbericht umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem. Die Bearbeitungszeit und der Umfang der Einzelberichte werden von dem Prüfer oder der Prüferin vor Beginn der Veranstaltung festgelegt.
- (7) Schriftliche Modulprüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer allein bewertet. Prüfungen, durch die das endgültige Nichtbestehen der Master-Prüfung festgestellt werden kann, sowie die Master-Arbeit sind von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (8) Schriftliche Prüfungsleistungen müssen eine Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Plagiate können nach §18(3) als Täuschungsversuch geahndet werden. Hausarbeiten und damit vergleichbare schriftliche Arbeiten müssen in elektronischer Form als PDF-Dokument eingereicht werden, um eine Überprüfung mit einer Plagiatssoftware zu ermöglichen. Auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers reicht die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich zusätzlich eine mit der elektronischen Fassung identische Papierfassung der Arbeit ein.
- (9) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Die Verwendung elektronischer Geräte (wie z. B. Smartphones oder Smartwatches) in Prüfungen ist nicht gestattet. Das Herausholen oder die Benutzung eines nicht zugelassenen Hilfsmittels im Sinne von § 18 der Prüfungsordnung wird mit dem Nichtbestehen der Prüfung geahndet, es sei denn, die Mitnahme oder Nutzung wurde von der oder dem Modulverantwortlichen oder den Aufsichtsführenden vorher ausdrücklich erlaubt.

§ 8

Abschlussarbeit

- (1) Mit der schriftlichen Master-Arbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden des Faches im festgelegten Zeitraum ein Problem in einem Teilgebiet der Psychologie selbständig empirisch zu bearbeiten, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie formaler Hinsicht angemessen darzustellen.
- (2) Die Master-Arbeit kann erst begonnen werden, wenn im Verlauf des Masterstudiums 24 Kreditpunkte erworben wurden.
- (3) Ein Vorschlag für das Thema der Master-Arbeit ist der Betreuerin oder dem Betreuer einzureichen und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss

vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin bzw. ein Betreuer vom Prüfungsausschuss mit der Maßgabe einer gleichmäßigen Prüfungsbelastung aller Betreuerinnen und Betreuer bestimmt. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss - wiederum mit der Maßgabe einer gleichmäßigen Prüfungsbelastung - aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter.

- (4) Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt durch die Studierenden- und Prüfungsverwaltung. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes auf der Grundlage eines Votums der Betreuerin oder des Betreuers die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Wird als wichtiger Grund eine Krankheit angesehen, so ist diese unverzüglich anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen. Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Master-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen vorzulegen.
- (7) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in elektronischer Form als PDF-Dokument einzureichen. Das Einreichen erfolgt durch das Hochladen des PDF-Dokuments im dafür vorgesehenen Portal. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Beim Hochladen erklärt die Kandidatin oder der Kandidat, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Auf Verlangen der Erstgutachterin oder des Erstgutachters reicht die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich zusätzlich zwei mit der elektronischen Fassung identische gebundene Exemplare der Arbeit bei der Betreuerin oder dem Betreuer ein.
- (8) Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note gemäß § 9. Die Dauer des Bewertungsverfahrens darf 4 Wochen nicht überschreiten. Die Gutachten sind dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag zugänglich zu machen.
- (9) Die Master-Arbeit ist nicht bestanden, wenn die Note gemäß § 9 Abs. 3 „nicht ausreichend“ ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von 4 Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Master-Arbeit erhalten kann. Eine Rückgabe des Themas in der in Abs. 6 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 9

Bewertung von Prüfungen, Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- (2)

| | |
|--------------|--|
| 1 = sehr gut | Eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |

| | |
|-----------------------|---|
| 3 = befriedigend | Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der Noten um 0.3 gebildet werden; die Noten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 sind jedoch ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note aus dem mit der Anzahl der Kreditpunkte gewichteten arithmetischen Mittel M der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt werden; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet
1. für $M \leq 1,50$: sehr gut
 2. für $1,51 \leq M \leq 2,50$: gut
 3. für $2,51 \leq M \leq 3,50$: befriedigend
 4. für $3,51 \leq M \leq 4,00$: ausreichend
 5. für $M > 4,00$: nicht ausreichend
- (5) Die Note einer schriftlichen Prüfungsleistung, die von zwei Prüfenden unabhängig voneinander bewertet wird, errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden von den Prüfenden vergebenen Einzelbewertungen. Beträgt die Differenz mehr als 1,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer, der die Arbeit ebenfalls bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens zwei der drei Bewertungen ausreichend (4,0) oder besser sind. In diesem Fall wird das arithmetische Mittel aus den beiden besseren Bewertungen gebildet.
- (6) Eine Teilprüfung eines Moduls ist bestanden, wenn sie mit einer Note von 4,0 oder besser bewertet wurde. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihre Teilprüfungen bestanden sind. Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Master-Arbeit und alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind und die erforderliche Anzahl von 120 Kreditpunkten erbracht wurde.
- (7) Bei der Bildung der Gesamtnote sind alle bestandenen bewerteten Modulprüfungen und die Master-Arbeit als einzelne Prüfungsleistungen zu berücksichtigen. Die Gewichtung erfolgt anhand der entsprechenden Kreditpunkte.
- (8) Zusätzlich wird im Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle angegeben, die Auskunft über die statistische Verteilung der erzielten Noten innerhalb der zugehörigen Studierendengruppe gibt. Die ECTS-Einstufungstabelle wird nach folgendem Schema erstellt:

(9)

| Gesamtzahl der Absolventen im Master: | | |
|---------------------------------------|--------------|----------------------------|
| Notenintervall: | Anteil in %: | Aufsummierter Anteil in %: |
| 1,0 – 1,2 | | |
| 1,3 – 1,6 | | |
| 1,7 – 1,9 | | |
| 2,0 – 2,2 | | |
| 2,3 – 2,6 | | |
| 2,7 – 2,9 | | |
| 3,0 – 3,2 | | |
| 3,3 – 3,6 | | |
| 3,7 – 4,0 | | |

Stichtag für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle ist immer der 31.12. eines jeden Jahres. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten der Absolventinnen und Absolventen des entsprechenden Studiengangs herangezogen, die in den fünf vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. Die ECTS-Einstufungstabelle kann nicht angegeben werden, wenn weniger als 50 Studierende den Studiengang absolviert haben.

§ 10

Berufsbezogenes Praktikum

- (1) Im Laufe des Masterstudiums leisten die Studierenden unter Anleitung einer Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologin bzw. eines Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologen ein mindestens zehnwöchiges berufsbezogenes Praktikum (oder zwei berufsbezogene Praktika von je mindestens fünf Wochen Dauer) ab. Der zeitliche Umfang der Praktika soll einer ganztägigen Beschäftigung entsprechen; bei geringerer Stundenzahl ist ein entsprechend verlängertes Praktikum abzuleisten.
- (2) Als Praktikumsbetreuer und Praktikumsbetreuerinnen sind in Ausnahmefällen auch Vertreter und Vertreterinnen einer Nachbardisziplin zugelassen, sofern der Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Praktikumskoordinatorin oder ein von ihm beauftragter Praktikumskoordinator vorab einem entsprechenden schriftlichen Antrag zustimmt.
- (3) Das Praktikum bedarf der vorherigen Anmeldung beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm beauftragten Praktikumskoordinatorin oder einem von ihm beauftragten Praktikumskoordinator. Der Prüfungsausschuss anerkennt vorher angemeldete Praktika bei Vorlage einer Praktikumsbescheinigung, in der die Praktikumsstelle das Ableisten des Praktikums nach dessen Abschluss bestätigt.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Entscheidung über Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben oder in einem als gleichwertig anerkannten Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Bei der Anerkennung beachtet der Prüfungsausschuss übergeordnete, internationale Vereinbarungen. Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region

vom 11.04.1997 - sog. Lissabonner Anrechnungskonvention - beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen von der Hochschule festgestellt und begründet werden.

- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die eine Studierende oder ein Studierender innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringt, sind anzuerkennen, wenn eine entsprechende Vereinbarung (Learning Agreement) zwischen dem Institut für Experimentelle Psychologie, dem oder der Studierenden und einer anderen Hochschule über Studien- und Prüfungsleistungen geschlossen wurden.
- (4) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen können anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die auf Grund eines Moduls vermittelten Kompetenzen, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen denjenigen von Modulen des Studiengangs der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen.
- (5) Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen in einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen in dem Modul, für das sie anerkannt werden sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (6) Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen sind die erzielten Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkennungen von auswärtigen Prüfungsleistungen werden im Zeugnis vermerkt.
- (7) Für anerkannte Prüfungsleistungen von Modulprüfungen wird die dem Modul des Master-Studiengangs in Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf entsprechende Anzahl von Kreditpunkten vergeben.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2, 3 oder 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung oder ein Äquivalent für nicht modularisierte Studiengänge.
- (9) Im Falle der Anerkennung einer auswärtigen Studienleistung darf kein Modul mit vergleichbarem Inhalt im Master-Studiengang an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erneut besucht werden. Anerkennungsanträge müssen deshalb spätestens drei Monate nach Aufnahme des Studiums an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und vor der Anmeldung zu inhaltlich vergleichbaren Modulen gestellt werden. Anerkennungen zu einem späteren Zeitpunkt sind nicht möglich. Sollte bereits an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eine Prüfung in einem zur Anrechnung beantragten Modul abgelegt worden sein, ist eine Anerkennung einer andernorts absolvierten Studienleistung für dieses Modul ausgeschlossen.

§ 12

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Vorsitzende oder Vorsitzender, Stellvertreterin oder Stellvertreter und

zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Fach Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fach Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Fachs Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt. Jede Gruppe kann für ihre Mitglieder und für deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter Wahlvorschläge unterbreiten. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl von Mitgliedern ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

- (2) Die bei der Durchführung der Prüfungen anfallenden Verwaltungsaufgaben werden von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung wahrgenommen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die in Prüfungsverfahren getroffen wurden. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter mindestens drei weitere Mitglieder, davon mindestens eines aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.
- (5) Der Prüfungsausschuss unterstützt den Prüfungsausschussvorsitzenden dabei, dass alle Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Fristen erbracht werden können. Zu diesem Zweck sind die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Prüfungsleistung auch die Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (6) Der Prüfungsausschuss wacht darüber, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Vorstand der Wissenschaftlichen Einheit Psychologie und dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin über die Entwicklung der Prüfungsleistungen einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der vergebenen Noten. Diese Daten werden dem Prüfungsausschuss von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung zur Verfügung gestellt. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Modulprüfungen beizuwohnen. Prüferin bzw. Prüfer und Prüfling haben das Recht, Mitglieder des Prüfungsausschusses als Gäste zu Modulprüfungen hinzuzuziehen. Hinzugezogene Mitglieder des Prüfungsausschusses nehmen nicht an der Beratung, Bekanntgabe und Erläuterung der Note teil.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Prüfungsorganisation

- (1) Die Studierenden- und Prüfungsverwaltung verwaltet die Abwicklung des Prüfungsverfahrens und ist unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 12 für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.
- (2) Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsorganisation werden vom Prüfungsausschuss beschlossen und durch die zuständige Studierenden- und Prüfungsverwaltung bekannt gegeben. Alle Ausführungsbestimmungen müssen den betroffenen Studierenden und Prüfenden rechtzeitig bekannt gemacht werden.
- (3) Für Klausuren und mündliche Prüfungen bzw. die zugeordneten Wiederholungsprüfungen setzt der Prüfungsausschuss vier Prüfungszeiträume pro Jahr (zwei pro Semester) fest. Für jedes Modul, das mit einer mündlichen Prüfung oder Klausur abgeschlossen wird, wird jedes Jahr in den drei aufeinander folgenden Prüfungszeiträumen nach Ende der letzten Modulveranstaltung je eine Prüfungsmöglichkeit angeboten. Der Prüfungszeitraum, in dem die Erstprüfung abgelegt wird, ist zwischen den ersten beiden Prüfungszeiträumen nach Ende der letzten Modulveranstaltung frei wählbar. Die zugeordneten Wiederholungsprüfungen finden in dem jeweils folgenden Prüfungszeitraum, in dem eine entsprechende Prüfungsmöglichkeit angeboten wird, statt.
- (4) Von der Prüferin oder vom Prüfer selbst organisierte Prüfungen sind mit der zuständigen Studierenden- und Prüfungsverwaltung abzustimmen. Näheres ist in Ausführungsbestimmungen gemäß Abs. 2 zu regeln.
- (5) Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung. Einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung bedarf es nicht. Zu jedem Modul ist ein Anmeldezeitraum festzulegen. Die Rücknahme einer Modulanmeldung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festzulegenden und bekannt zu machenden Frist möglich. Nicht abgelegte Klausuren und mündliche Prüfungen sind im nächstmöglichen Prüfungszeitraum nachzuholen.
- (6) Das Ergebnis einer Prüfung wird der Studierenden- und Prüfungsverwaltung durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich, bei schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung mitgeteilt. Die Bewertung muss so rechtzeitig vorliegen, dass der Prüfling im Falle des Nichtbestehens an der nächstfolgenden Wiederholungsprüfung teilnehmen kann. Die Studierenden- und Prüfungsverwaltung gibt den Prüflingen unverzüglich die Prüfungsergebnisse bekannt.

§ 14

Prüfungsverwaltungssystem

- (1) Die Studierenden- und Prüfungsverwaltung verwaltet die Prüfungsdaten.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung geführten Prüfungskontos zu prüfen. Auf Übertragungsfehler soll die Studierenden- und Prüfungsverwaltung sofort aufmerksam gemacht werden.

§ 15

Prüfungsberechtigte Personen

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Bestellung prüfungsberechtigter Personen für den Studiengang. Die Prüfungsberechtigung kann auf Prüfungsleistungen innerhalb von Studienabschnitten begrenzt werden und kann zeitlich begrenzt ausgesprochen werden. Stellvertretend für den Prüfungsausschuss kann auch die oder der Prüfungsausschussvorsitzende über die Bestellung prüfungsberechtigter Personen entscheiden.
- (2) Die Liste der prüfungsberechtigten Personen wird mindestens einmal jährlich aktualisiert, der zuständigen Studierenden- und Prüfungsverwaltung übermittelt und den Mitgliedern der Wissenschaftlichen Einheit Psychologie in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (3) Zur prüfungsberechtigten Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende, fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. Zu Prüfenden bestellt werden können insbesondere
 - a. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
 - b. außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
 - c. Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren,
 - d. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
 - e. Privatdozentinnen und Privatdozenten
 - f. Lehrbeauftragte
 - g. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
 - h. wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten
 - i. akademische Räte und Rätinnen
 - j. akademische Oberräte und Oberrätinnen
 - k. akademische Direktorinnen und Direktoren
 - l. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Soweit eine Person nicht zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ist ihre Bestellung nur zulässig, wenn sie geeignet ist und ihre Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer für die Durchführung des Prüfungsbetriebs erforderlich ist. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können in begründeten Ausnahmefällen auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Prüfungsberechtigte Personen müssen nicht Mitglieder der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sein.
- (5) Die durch ihre kontinuierliche Lehrleistung zum jeweiligen Studiengang beitragenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Heinrich-Heine-Universität sind in die Liste der prüfungsberechtigten Personen aufzunehmen.

§ 16

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen die Prüferinnen und Prüfer. Stellvertretend für den Prüfungsausschuss kann auch die Prüfungsausschussvorsitzende oder der Prüfungsausschussvorsitzende die Prüfenden bestellen.
- (2) Wird eine Prüfungsleistung oder Prüfungsteilleistung studienbegleitend erbracht, bedarf es bei Lehrpersonen, sofern sie nach § 15 prüfungsberechtigt sind, keiner besonderen Bestellung.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll mit der Zulassung zum Modul erfolgen.
- (4) Als Beisitzerin oder Beisitzer darf nur fungieren, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation, in der Regel ein Diplom- oder Master-Abschluss im Fach Psychologie, erworben hat.

§ 17

Zulassung und Durchführung der Prüfungen

- (1) An Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer im Master-Studiengang in Psychologie eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer im Sinne von § 52 Abs. 2 HG zugelassen ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als gleichwertig anerkannten Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Nicht zugelassen werden darf, wer die Abschlussprüfung im Master-Studiengang in Psychologie oder einem von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als gleichwertig anerkannten Studiengang bestanden hat.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an dem Wahlpflichtmodul „Angewandte Kognitive Psychologie II“ ist die vorherige Teilnahme an dem Pflichtmodul „Angewandte Kognitive Psychologie I“.
- (4) Voraussetzung für die Teilnahme an dem Wahlpflichtmodul „Klinische Psychologie II“ ist die vorherige Teilnahme an dem Pflichtmodul „Klinische Psychologie I“.
- (5) Voraussetzung für die Teilnahme an dem Wahlpflichtmodul „Neurowissenschaftliche Psychologie II“ ist die vorherige Teilnahme an dem Pflichtmodul „Neurowissenschaftliche Psychologie I“.
- (6) Voraussetzung für die Teilnahme an dem Modul „Master-Arbeit“ ist der vorherige Erwerb von 24 Kreditpunkten.

§ 18

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Kandidatinnen und Kandidaten können die Anmeldung zu einem Modul innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist und entsprechend der in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Form zurücknehmen.
- (2) Versäumen Kandidatinnen oder Kandidaten den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt die dafür geltend gemachten Gründe an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe dafür müssen dem

Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss unverzüglich – sofern der Prüfungsausschuss nicht umständehalber darauf verzichtet – ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorgelegt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Abgabe- oder Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung von Krankmeldungen ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

- (3) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, die Ergebnisse einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen zu hören. Kandidatinnen oder Kandidaten, die einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung begangen haben, können von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder von den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss empfehlen, die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen auszuschließen und eine Zwangsexmatrikulation auszusprechen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, Entscheidungen nach Absatz 3 auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten innerhalb eines Monats zu überprüfen. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a. eine Prüfung in einem Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde oder
 - b. die Master-Arbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen der Master-Prüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Zeugnisse, Urkunden

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein Zeugnis, das innerhalb von zwei Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung ausgestellt werden muss. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Grades „Master of Science (M.Sc.)“ in Psychologie beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf versehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Zeugnisergänzung (Master's Certificate/Diploma Supplement / Transcript of Records). Darin sind die Struktur des Studiengangs, die belegten Lehrveranstaltungen und die den Modulen zugeordneten Studienleistungen dokumentiert.

- (4) Beendet eine Kandidatin oder ein Kandidat sein Studium im Master-Studiengang in Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, ohne die Master-Prüfung bestanden zu haben, so erhält sie oder er den Zeugnisergänzungen gemäß Abs. 3 und 4 äquivalente Bescheinigungen gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung.

§ 21

Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Kandidatin oder ein Kandidat hierüber täuschen wollte und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Innerhalb eines Monats nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten von Prüferinnen und Prüfern und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Auf Antrag (bei der Lehrperson) wird einem Prüfling die Gelegenheit gegeben, eine Kopie einer korrigierten und bewerteten schriftlichen Prüfungsleistung zu erstellen. Dies beinhaltet die Aufgabenstellung.

§ 23

Schutzbestimmungen

- (1) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann sie nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls nach dem Maßstab des unbedingt Erforderlichen die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen. Dafür muss jedoch in jedem Fall ein ärztliches Attest im Original vorgelegt werden.
- (2) Bei der Anmeldung und Terminierung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit zu berücksichtigen. Ausfallzeiten für die Pflege von Personen sind anzuerkennen. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich

bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu beantragen; der Prüfungsausschuss ist zu benachrichtigen.

- (3) Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 2 dürfen dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ist durch geeignete Unterlagen, z. B. ärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

Artikel II

§ 24

Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs Psychologie, die ihr Studium zum Wintersemester 2007/2008 oder später aufgenommen haben oder aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität vom 25.01.2022.

Düsseldorf, den 9.03.2022

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ. Prof. Dr. iur.)

Anlage 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule

Die folgende Aufstellung legt die Pflicht- und Wahlpflichtmodule fest, die für die Erlangung des Studienabschlusses zu belegen und mit einer Modulprüfung erfolgreich abzuschließen sind. Im Studienverlauf sind insgesamt 120 Kreditpunkte zu erbringen. Davon entfallen

- 12 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul „A: Quantitative Forschungsmethoden“,
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul „B: Psychologische Diagnostik“,
- 11 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul „C: Projektmodul: Mitarbeit in aktuellen Forschungsvorhaben“,
- 8 Kreditpunkte auf das nicht-psychologische Wahlpflichtmodul D,
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul „E: Angewandte Kognitive Psychologie“,
- 12 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul „F: Klinische Psychologie“,
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul „G: Neurowissenschaftliche Psychologie“,
- Je 4 Kreditpunkte auf zwei von drei Wahlpflichtmodulen („I: Angewandte Kognitive Psychologie“, „J: Klinische Psychologie“ oder „K: Neurowissenschaftliche Psychologie“),
- 1 Kreditpunkt auf das Pflichtmodul „Mentorentätigkeit“,
- 14 Kreditpunkte auf das 10-wöchige Berufspraktikum,
- 30 Kreditpunkte auf die sechsmonatige Master-Arbeit.

Mit dem Bestehen einer Modulprüfung wird eine festgelegte Anzahl so genannter Kreditpunkte („Credits“) erworben. Die Anzahl der Kreditpunkte eines Moduls ergibt sich aus dem durchschnittlichen studentischen Zeitaufwand, der für den Erwerb der Qualifikationen des Moduls erforderlich ist („Workload“). Ein Kreditpunkt beinhaltet einen durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Dabei entsprechen die Maßstäbe für die Bestimmung der Kreditpunkte dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.